

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1896.

XII.

Studien

zu

Thüringischen Geschichtsquellen.

IV.

Von

Oswald Holder-Egger.

IV. Ueber die Cronica S. Petri Erfordensis moderna und verwandte Erfurter Quellen.

Die Chronik der Mönche des Erfurter St. Petersberges reicht in der einzigen vollständigen Hs., welche uns erhalten ist, der Göttinger¹, die in den ersten Jahren des 16. Jh. geschrieben ist, bis zum Jahre 1355. Aber es finden sich in ihr Stellen, welche noch auf eine viel spätere Entstehungszeit der Chronik zu deuten scheinen. Unter dem Jahre 1323² wird über einen Aufstand in Nordhausen berichtet und hinzugefügt, dass sich ein solcher im Jahre 1373 wiederholte. Unter dem Jahre 1344 steht ein sonderbares Märchen: In der Wetterau sei ein Knabe gefangen worden, der 12 Jahre unter Wölfen gelebt hätte³. Es wird dabei bemerkt, der Knabe wäre beinahe 80 Jahre alt geworden. Also kann die Chronik die Gestalt, in der sie uns vorliegt, erst nach dem Jahre 1410 erhalten haben, zum mindesten müssen erst um diese Zeit Zusätze eingeschaltet sein. Dennoch enthalten einige Ableitungen der Chronik gerade diese auf so späte Abfassungszeit deutenden Stellen. In Schedels Excerpten derselben, sowohl in der Münchener Hs. Lat. 593 als in der verlorenen von Pistorius abgedruckten Hs.⁴, steht auch die Geschichte von dem in der Wetterau gefangenen Knaben, ebenfalls mit der Bemerkung, dass er nahezu 80 Jahre alt geworden sei. Und im Erphurd. antiq. Variloquus⁵ steht zwar nicht zum Jahre 1373,

1) Vgl. über sie und die ihr nächstverwandten Hss., welche Stücke der Cron. S. Petri enthalten, N. A. XIX, 152 ff. und meine Ausgabe von Lamperti opera p. LI sqq. 2) Ed. Stübel S. 163. Ich citiere die Seitenzahl dieser Ausgabe, gebe aber den von mir hergestellten Text, wo ich Stellen der Chronik abdrucken muss. 3) S. 177. Es ist das nur eine Wiederholung derselben Mär, welche in der Chronik unter dem Jahre 1304 (S. 144 f.) erzählt ist. 4) SS. I, 264; cur. Struvio I, 439. Sowohl in der Münchener Hs. wie in Pistorius' Druck schliessen die Auszüge aus der Chronik mit dem Jahre 1352. Schedel hat, wie so vieles, den Rest bis 1355 weggelassen. Ueber des Pistorius Hs. vgl. ausser den in N. 1 citierten Stellen noch oben S. 245—247. 5) Mencke SS. II, 509. Im Varil. schliesst die Benutzung der St. Peters-Chronik erst mit dem Jahre 1355, wo die Göttinger Hs. aufhört.

aber zum Jahre 1374 fast wörtlich wiederholt die Notiz über den Aufstand der Bürger von Nordhausen, welche in der St. Peters-Chronik unter dem Jahre 1323 sich findet¹. Es ist sehr klar, dass der Autor des Variloquus, dem vom Schlussjahr der Chronik 1355 an für die zweite Hälfte des 14. Jh. fast gar kein Quellenmaterial zu Gebote stand, jene Notiz zum Jahre 1374 übertragen hat. Und er hat auch noch eine andere Notiz in dieser seiner quellenarmen Periode mit dem Göttinger Codex gemein. Er sowohl wie Schedel benutzten Hss. der Cron. S. Petri, welche auch darin mit der Göttinger übereinstimmten, dass sie vor dieser Chronik Lamperts Annalen mit der Fortsetzung der Annales S. Petri Erph. maiores bis 1181 enthielten. Unmittelbar vor der Chronik steht nun in der Göttinger Hs. unter anderen späten Nachrichten auch eine Notiz, welche erst in ihrer Mutterhs. interpoliert war². Sie lautet: 'A. D. MCCCXCII. incepit studium seu universitas Erfordie', auch Schedel hat sie hinter seinen Excerpten der Ann. S. Petri maiores und vor denen der Chronik wörtlich wiederholt³, und der Varil. hat: 'MCCCXCII. Universitas Erffordensis habuit initium'⁴. Daraus folgt nicht nur, dass der Autor des Varil. und Schedel eben die Form der Chronik ausschrieben, welche in der Göttinger Hs. enthalten ist, sondern auch, dass die Hss., welche sie benutzten, Schwestern der Göttinger sind, dass alle drei aus demselben Codex stammen⁵, was ich für

1) Cron. S. Petri: 'orta sedicione inter cives Northusenses . . . Hoc iterum contigit a. D. 1373, in die s. Valentini, quod multi sunt decollati et expulsi, et eorum bona accepta'. Varil.: 'MCCCLXXIII. Ipso die s. Valentini inter cives Northusenses magna sedicio orta est; nam multi decollati, expulsi et eorum bonis privati sunt'. Ich citiere den Varil. stets nach der Hs. der Universitäts-Bibliothek in Jena, Sagitt. in 4^o n. 5. 6, welche ich benutzt habe. Die Ausgabe von Mencke nach einer Abschrift von J. G. Eccard ist so unglaublich fehlerhaft und lückenhaft, dass sie beinahe ganz unbrauchbar ist. Stübel hat die gräulichen Verderbnisse dieser Ausgabe öfter in seinen Text der Cron. S. Petri aufgenommen, wie z. B. S. 110 'pecuniam marce' statt 'panniculo marcam', wie die Jenaer Hs. mit der Göttinger und Cron. Reinh. richtig hat. Bei Mencke stehen scharenweise so unglaubliche Corruptelen wie 'S. Cyriaci' statt 'C curiarum' der Hs. (col. 492, J. 1291). Wo er Punkte setzt, ist in der Hs. alles gut zu lesen und in Ordnung. Nicht wenige Stellen sind aus Willkür oder Nachlässigkeit ganz weggelassen. 2) Weil sie in der Wirzburger Hs., die doch der Göttinger nahe verwandt ist, noch nicht steht. 3) Vgl. N. A. XIX, 153, N. 3. 154 f. 157; Lamperti opera p. LIV. 4) Er fügt hinzu, dass die Universität durch Papst Bonifaz IX. bestätigt wurde. Der Varil. hat für die Zeit 1356—1410 nur drei eigene kurze Nachrichten, und von diesen beziehen sich nur 2 auf Erfurt. 5) Danach ist noch abzuändern, was ich Lamperti opera p. LXI über die im Varil. benutzte Lampert-Hs. gesagt habe, und das Hss.-Schema p. LXII ist so abzuändern,

die von Schedel benutzte Hs. schon früher an den oben citierten Stellen erwiesen habe, für die im Varil. ausgeschriebene hier nachtrage¹.

Natürlich kann ja aber die St. Peters-Chronik nicht erst um 1410 entstanden sein, wie jene in drei Hss. ehemals erhaltene Form der Chronik, denn wir wissen ja, dass schon vor 1349 der Verfasser der Chronik von Reinhardtsbrunn dieselbe Chronik vom Jahre 1079 an bis 1337 so ausschrieb, dass er den grössten Theil derselben in sein Werk aufnahm, dass auch der Eisenacher Dominikaner, welcher die *Cronica Thuringorum* im Jahre 1395/6 schrieb, sie schon benutzte². Die *Cronica Reinhardtsbr.* nun zeigt, dass die in ihr ausgeschriebene Hs. der St. Peters-Chronik bis 1337 im wesentlichen den gleichen Bestand gehabt haben muss wie die Göttinger Hs., der Wortlaut der dieser Chronik entlehnten Stücke stimmt mit unserer Hs. fast überall vollständig überein, soweit selbst, dass sie zuweilen auch offenbare Fehler und Lücken gemein haben. Die geringen Abweichungen erweisen sich meist als Abänderungen oder Fehler³ des Reinhardtsbrunner Chronisten oder gar erst des Mannes, welcher dieses Werk mit den *Gesta archiep. Magd.* zusammenschweisste. Aber darüber, wann die St. Peters-Chronik ursprünglich endigte, wann sie zuerst entstanden ist, erfahren wir auch durch Vergleichung der *Cron. Reinhardtsbr.* nichts. Freilich ist ziemlich sicher, dass in ihr die St. Peters-Chronik nicht weiter als bis zum J. 1337 oder doch nicht viel weiter ausgeschrieben war, weil nicht nur die Hannoversche Hs., sondern auch Schedels *Excerpte* aus der *Cron. Reinhardtsbr.*⁴ mit dem Jahre 1337 schliessen⁵.

Mehr Licht erhalten wir schon, wenn wir die Erfurter Chronik der Dresdener Hs. K 316 heranziehen, welche ich

dass Varil. aus der Mutterhs. von B 1^b, nicht durch Vermittelung eines X aus B 1 abzuleiten ist, da sich die Notiz über die Gründung der Universität Erfurt nur in B 1^{b-c}, nicht in B 1^a findet. 1) Dass im Varil. die Göttinger Hs. selbst nicht benutzt sein kann, ergibt sich aus manchen richtigen Lesarten, welche er Fehlern jener Hs. gegenüber hat. Eine entscheidende Beweisstelle dafür führe ich weiter unten an. 2) N. A. XX, 399. 3) Sofern nicht Fehler oder Auslassungen erst des Schreibers der Göttinger Hs. vorliegen. 4) Vgl. oben S. 261 ff. 5) Aber freilich bringt Schedel viel mehr aus dem J. 1337 als die Hannoversche Hs., was auf das in der letzteren zuletzt erhaltene folgte. Es kann nun auch in jener Hs. wie auch von Schedel noch mehr aus den auf 1337 folgenden Jahren weggelassen sein, wie Schedel auch seine *Excerpte* aus der St. Peters-Chronik schon mit dem J. 1352 abbrach; vgl. S. 443, N. 4.

schon früher erwähnte und kurz beschrieb¹. Die Erfurter Chronik auf f. 138—194 dieser Hs., welche aus dem Minoritenconvent zu S. Elisabeth unter der Wartburg bei Eisenach stammt, beginnt wie die St. Peters-Chronik mit den Jahren 1036. 1072 und geht zunächst bis zum Jahre 1335 f. 187. Dann aber tritt eine merkwürdige Unterbrechung der sonst chronologisch fortlaufenden Erzählung ein. Es folgen nämlich f. 187—188 zunächst eine Notiz aus Cron. S. Petri zu 1274², eine Originalnachricht zu 1341, Denkverse zu 1336. 1342, eine Notiz aus Chron. Minor zu 841 mit dem falschen Jahr 1341³, eine zu 1348, die weiter unten wiederkehrt, aber nicht so in der Cron. S. Petri steht. Danach drei Notizen, die aus eben dieser genommen sind, zu 1249. 1256. 1241⁴. Danach endlich eine in der Form sonst nicht nachweisbare Notiz über die Schlacht bei Wettin 1263. Danach aber folgt f. 188—194 eine chronologisch regelmässig fortschreitende, zum Theil sehr reiche und ausgezeichnet genaue Erzählung von vornehmlich Erfurt betreffenden Ereignissen von 1335—1353. Der Verfasser dieses Stückes war ein Erfurter und lebte gleichzeitig mit den von ihm erzählten Ereignissen, worauf schon seine vielen genauen Datenangaben schliessen lassen, denn er sagt, dass er im J. 1346 die Misgeburth eines Kalbes zu Erfurt gesehen habe: 'quod oculis meis vidi, ac maxime obstupui'⁵.

Vergleichen wir nun diese Chronik — die ich der Kürze wegen mit E, wie in der Ausgabe, bezeichne — mit der Cron. S. Petri, so ergiebt sich, dass sie bis 1335 ein Auszug aus dieser mit manchen, aber im Verhältniss zu ihrer Ausdehnung nicht eben bedeutenden Zusätzen ist. Aber vom J. 1336 an ändert sich das Verhältniss von E zur Cron. S. Petri vollständig. Wohl findet sich da noch manches, was beiden gemeinsam ist, aber manche Er-

1) N. A. XX, 408 f. XXI, 276. Die Hs. ist von Erich Schmidt in seiner ganz fleissigen Dissertationsarbeit über die St. Peters-Chronik in der Zeitschr. f. Thür. Gesch. und Alt. N. F. IV, 109 ff. benutzt worden, aber er hat nur wenig Nutzen daraus ziehen können, was ich ihm nicht verdenke, da man paläographisch gründlich geschult sein muss, um diese Hs. sicher zu lesen.

2) In der Hs. mit dem falschen Jahr 1340! 3) MCCCXLI für DCCCXLI vom Schreiber dieser Hs. verlesen. 4) Die erste und dritte mit den falschen Jahren MCCCXLIX. MXLI. Keine dieser vier Notizen findet sich oben in der Chronik, sie scheinen daher aus der Cron. S. Petri von dem Verf. dieses Werkes oder einem Späteren nachgetragen zu sein, weil er deren Fehlen bemerkte, sie aber doch für werth der Aufnahme hielt. 5) Bemerkt von E. Schmidt a. a. O. S. 169, der aber über den Charakter dieses Stückes ganz im Unklaren geblieben ist, und sonst sehr unzutreffende Bemerkungen darüber macht.

zählung von E findet sich in jener überhaupt nicht, wo sie gleiche Erzählungen haben, ist E in der Regel viel reicher, oft bietet aber doch auch die Cron. S. Petri mehr über dieselben Dinge. Aber während diese zu 1344 (S. 177) ganz kurz über die Einnahme von einigen Schlössern und Städten durch die Erfurter und den Markgrafen im Kriege gegen die Grafen von Weimar-Orlamünde und Schwarzburg berichtet, hat E zu 1344. 1345 einen ausführlichen Bericht über den Krieg, in welchem stets die genauen Daten der Belagerung und Einnahme dieser Orte angegeben sind.

Völlige Klarheit gewinnen wir, wenn wir die Thüringische (richtiger Erfurter) Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik heranziehen¹. Diese reicht von 1227—1353 und ist, wie bekannt, ein Auszug aus der Cron. S. Petri, aber, wie L. Weiland annahm, nicht aus der uns erhaltenen Form dieser Chronik, sondern aus einer reicheren Fassung derselben. Sehen wir aber genauer zu, so finden wir, dass sie sich bis zum J. 1335 fast genau so zu dieser verhält wie E, nämlich als ein Auszug aus der in der Göttinger Hs. vorliegenden Form der Chronik mit einigen, nur noch weniger und unbedeutenderen Zusätzen als E. Dass diese Zusätze einer reicheren und ursprünglicheren Fassung der Chronik entstammen, leugne ich durchaus und werde ich unten als unrichtige Annahme erweisen. Dagegen tritt mit dem J. 1336 eine vollkommene Wendung in dem Verhältnis der Thüringischen Fortsetzung zur Peterschronik ein. Das lehrt schon ein Blick auf Weilands Ausgabe der ersteren. Während sich grosser Druck bis dahin an ganz wenigen Stellen findet, da eben fast alles aus der Cron. S. Petri entlehnt ist, finden wir von 1336 an einen auffälligen Mischsatz von grossem und kleinem Druck². Nun fast alles das, was aus der Cron. S. Petri nicht abgeleitet werden konnte, steht in E, und auch das, worüber in der Göttinger Hs. entsprechende Berichte vorhanden sind, stimmt weniger mit dieser überein, sondern hat meist eben die Form wie in E. Gleich unter dem J. 1336 stimmt die Thüring. Fortsetzung fast ganz mit E, viel weniger mit der Göttinger Hs. zusammen, wie die folgende Vergleichung lehrt³.

1) D. Chr. II, 291 ff. 2) Ich bemerke, dass da noch viel mehr hätte durch grossen Druck wiedergegeben werden müssen, weil keineswegs alles das, was petit gesetzt ist, mit der Cron. S. Petri der Göttinger Hs. übereinstimmt. 3) Die nächste Stelle der drei Texte ist schon von Schmidt a. a. O. S. 167 f. verglichen worden, (nur giebt er nicht den Text von E, sondern einer gleich zu besprechenden Erfurter Hs., da er

E.

Anno 1336. exorta est discordia inter Fredericum marchionem et cives Erfordenses, de qua magna turbacio et multe rapine et incendia in Thuringia exorta sunt. Tandem marchio civitatem Erfordie obsedit *duabus ebdomadis et ultra* cum adiutorio fere omnium dominorum et civitatum Thuringie, exceptis dominis de Blanckenhain et dominis de Kranichfelt, qui iuverunt civibus Erfordensibus¹; postea non sine morte plurimorum ad propria remeavit.

Thür. Forts.

Abir noch gotis geburte 1300 jar in deme 36. jare da irhub sich daz orloige mit deme markgrefen unde der stat zû Erforte, davon geschach vil roubes unde brandes unde ungnaden an Doringirlande. Da zouch der markgrefe mit den landesherren in Doringirlande unde ouch mit den steten vor Erforte unde lag davor von sente Margareten abinde wan an sente Iacobus abint *unde schuf nicht*, biz iz hinden noch berichtit wart mit groÛe gelde.

Cron. S. Petri.

A. D. 1336. *Post festum Walpurgis episcopus Treverensis nomine Mogontini capituli cum principe ac fere omnibus terre nobilibus adunatus propter decanum detentum, ut fama sparserat, Erphordiam obsident a vigilia Margarete virginis usque ad vigiliam s. Iacobi, habito prius magno bello in die s. Alexii in dem Espich vulgarter non sine morte plurimorum. Ibique e diverso dampnis a partibus illatis, solutoque decano predicto, non modica ab Erphordensibus principi et Treverensi predictis ex marchionisse consilio pacta pecunia, relicta Erphordia pace pristina, omnes ibidem collecti amice ad propria remeabant.*

Während in der Cron. S. Petri die Nachricht über die Belagerung Erfurts in Verbindung gebracht ist mit dem vorher erzählten Streit um das Mainzer Erzbisthum, welches der Trierer Erzbischof zu erkämpfen suchte, der in diesem Bericht die Hauptperson ist, kommt er hier in den beiden anderen Quellen garnicht vor. So stark diese aber auch übereinstimmen, kommt doch die Thüring. Fortsetzung

nicht sah, dass er gleichlautend in der von ihm benutzten Hs. E. steht), aber er hat ganz irrige Schlüsse daraus gezogen und nicht weiter verglichen, sonst würde er selbst haben finden müssen, dass er irrte.
1) Lateinische Grammatik ist die stärkste Seite dieses Autors nicht.

an zwei Stellen der Cron. S. Petri näher, die wieder in einigen Worten auffällig mit E übereinstimmt. Setzt man aber in E an Stelle von 'duabus ebd. et ultra'¹ die von den beiden anderen Quellen gebotenen Daten ein, und fügt am Schluss der Nachricht etwa ein 'et nichil profecit, [postea] magna soluta pecunia', so erhält man einen Bericht, wie er dem Verf. der Thüring. Fortsetzung vorgelegen haben kann, eine Quelle also, die sowohl von ihm² als von E ganz wie die vorstehenden aus der Cron. S. Petri entlehnten Partieen gekürzt ist, die aber doch auch in der Cron. S. Petri, wo sonst ein ganz anderer Bericht vorliegt, mit benutzt ist.

Die Annahme, dass in dem Bericht der Thüring. Fortsetzung E und Cron. S. Petri neben einander benutzt wären, ist an sich bei dem Wortlaut der letzteren ganz unwahrscheinlich. Sie muss dahin schwinden, wenn man die Cron. Reinh. (S. 309) vergleicht. Da steht derselbe Bericht wie in der Cron. S. Petri sonst ganz wörtlich mit dieser übereinstimmend, auch im Schlusssatz³, wo die Worte 'pacta pecunia' und 'ad propria remeabant' vorkommen, welche einerseits mit E, andererseits mit der Thüring. Fortsetzung übereinstimmen, aber es fehlt da der Satz 'a vigilia — — morte plurimorum' ganz, also gerade die Worte fehlen, welche am stärksten mit den beiden anderen Quellen übereinstimmen. Lässt man diese Worte weg, so erhält man einen Bericht, der im ganzen von dem der beiden anderen Quellen grundverschieden ist, und man wird auf die wenigen Worte, welche (antiqua gesetzt) mit jenen noch übereinstimmen, nicht so viel Gewicht legen können, um überhaupt noch einen Zusammenhang desselben mit jenen beiden anzunehmen. Und es ist doch eben gar nicht unwahrscheinlich, dass der Bericht in der nur bis 1337 reichenden Cron. Reinh. in der ursprünglichen Fassung vorliegt, dass jene Worte erst später eben aus der E und Thüring. Fortsetzung gemeinsamen Quelle in der bis 1355 reichenden Cron. S. Petri eingefügt sind⁴.

Weiter wird die Annahme, dass in der Thüringischen Fortsetzung E und Cron. S. Petri compiliert seien, auch

1) Thatsächlich ergeben die Daten nur 13 Tage (Iul. 12 — 24).

2) Er hat den Satz über die Herren von Blankenhain und Kranichfeld weggelassen. 3) Doch heisst es da: 'ex consilio domine marchionisse', was wohl nicht bedeutungslos ist. 4) Auch halte ich es nun für sehr wahrscheinlich, dass auch die Notiz über den Kampf in dem Espich in der Quelle von E (hinter 'postea') stand.

dadurch unmöglich gemacht, dass eine Nachricht¹ und einzelne Sätze oder Angaben in ihr sich in keiner der beiden Quellen finden. Der Vergleich der folgenden Stellen wird das Verhältniss der drei Texte über allen Zweifel hinaus klar stellen.

E 1342.

Eodem anno fuit tanta inundacio aquarum in Erfordia in die Praxedis virginis, ut nemo in runcino in plateis equitare posset, et destruxit longas temetas Erfordie necnon pontem apud S. Nicolaum.

Thür. Forts. 1342.

Des selbin jares umme sente Marien Magdalenentag² da was vil groß gewißere in allen landen unde ouch zû Erforte, also daz nimant mochte mit eime roße in den gassen gerite zû Erforte. Daz selbe vurte hinweg die brucken zû Reinsborg unde zû Wirzebürg mit eime grozen turme, unde der Moin ging ubir die müren, unde man vûr mit schiffen ubir die dach, unde tet vil anderen großen schaden.

Cron. S. Petri.

A. D. 1342. fuit tanta inundacio aquarum in Erphordia in die Braxedis virginis, ut nemo in runcino equitare posset, et destruxit longas temetes Erphordie, pontem ante valvam S. Augustini, S. Iohannis ante Kramphfentore, pontem in Herbipoli cum magna turri, pontem in Ratispona, in Dreseden, in Frankenfordia, in Wenzindorf, in Babenberg et multa alia dampna peregit.

Hier kann kein Zweifel mehr bleiben, dass in allen drei Quellen ein Bericht ausgeschrieben ist, den keine ganz vollständig wiedergiebt. Cron. S. Petri hat 'in plateis' der beiden andern und den nur in der Thüringischen Fortsetzung erhaltenen Satz über das Ueberströmen des Main weggelassen. Die Thüring. Fortsetzung hat den unbekannten Praxedistag durch die annähernde Datums-Bestimmung verändert³, die Erfurter Oertlichkeiten und vier

1) S. 307 zu 1336 die etwas unklare Notiz über den Untergang der Leute vor Kranichfeld, die aber in einer anderen Quelle wiederkehrt. Darüber s. unten S. 479. 2) Das ist Juli 22, der Praxedistag Juli 21. 3) Dasselbe beinahe ist geschehen in einer Notiz in der Hs. des Konrad Stolle f. 151', Bibl. des litt. V. zu Stuttgart XXXII (1854), S. X: 'Anno 1342. in vigilia s. Marie Magdalene facta est inundacio aquarum Erff., ita ut nemo potuit equitare in plateis circumquaque'. Es ist ganz sicher, dass die halbe Uebereinstimmung im Datum der Stolle-Hs. mit

Ortsnamen weggelassen, dafür 'in allen landen' eingesetzt. Die Verkürzung in E erhellt von selbst. Noch ein Beispiel sei erlaubt anzuführen:

E	Thür. Forts.	Cron. S. Petri 1344
Anno 1344. in vigilia s. Thome apostoli obsessum est castrum Videlnhusen comitum de Orlemunde per Fredericum marchionem et cives Erfordenses ac alios eorum adiutores, captum et penitus destructum usque ad solum, quia tanta immensitas frigoris fuit, ut usque ad muros in fossatis congelatis pergerent. Excepto isto vix aut numquam cepissent. Destructio duravit usque ad epiphaniam.	Noch gotisgebur 1300 jar in deme 44. jare da zouch der markgreve unde die von Erforte vor Fedilnhusen an sente Thomas abin de; da wart daz hūz gegebin an der kindelin tage unde wart zumale zustort.	Eodem anno ob sessum est castrum Fidilnhusen et pe nitus destructum.

Hier giebt, wie man sieht, E die Quelle weitaus am vollständigsten wieder, hat aber doch 'die Innocentum', was durch die Thüringische Fortsetzung geboten wird, weggelassen. In E ist auch schon der letzte Abschnitt der Cron. S. Petri bis 1335 zum grössten Theil wiedergegeben, wenn auch hier und da verändert und verkürzt, und so giebt E auch sonst die Partie von 1336—1353 der verlorenen Quelle weitaus am vollständigsten wieder, so sehr, dass wir hoffen dürfen, mit dem, was die beiden anderen Ableitungen bieten, diese Quelle nahezu vollständig zu besitzen¹. Welcher Art

der Thür. Forts. rein zufällig ist, denn wir werden unten die Quelle der bei Stolle erhaltenen Annalen, nämlich einen Auszug aus der Chronik E, kennen lernen, und dieser hatte nachweislich wie E selbst 'die s. Praxedis', der das gleiche Datum wie die Vigilia der Maria Magdalena ergiebt. Es erhellt also, dass das letztere für jenes erst in Stoll's Annalen eingesetzt ist. 1) Es ist wohl möglich, dass diese Quelle noch in späteren deutschen Erfurter Chroniken benutzt ist, dass sich in solchen noch weitere Stellen aus ihr finden werden. Aber es wäre eine riesige und

diese Quelle war, kann nicht zweifelhaft sein. Da wir Auszüge aus ihr hinter zwei Excerpten der Cron. S. Petri (E und Thuring. Fortsetzung) finden, ihre Benutzung in dem letzten Theile der Göttinger Hs. dieser Chronik konstatiert haben, so ist sicher, dass sie eben eine Fortsetzung derselben war.

E. Schmidt ist im Eifer, seine sonst richtige Ansicht gegen die Existenz eines grösseren Chron. Sampetrinum zu erweisen, so weit gegangen, dass er in völliger Verkennung der Sachlage behauptete¹, die der Hs. E und der Thuring. Fortsetzung gemeinsamen Nachrichten gingen nicht auf die Cron. S. Petri (vielmehr deren Fortsetzung von 1336—1353) zurück, sondern auf eine dritte Quelle, der er den Titel einer Erfurter Rathschronik geben möchte, weil sie hauptsächlich städtische Ereignisse berichtete. Zwar meinte er selbst, dass ihr Ursprung in einer der geistlichen Körperschaften der Stadt zu suchen sei, aber er vermuthete, sie hätte sich an amtliche Aufzeichnungen des Rathes angeschlossen. Zu erweisen hat er das nicht versucht, und es lässt sich auch nicht erweisen, denn eine solche Vermuthung war nur möglich bei ganz unzulänglicher Untersuchung der Hs. E.

Als Ableitung seiner angenommenen Rathschronik nennt Schmidt auch die Hs. der Erfurter Magistratsbibliothek I. n. 65 (Herrmann I. 12²). Ich bin ihm zu Dank verpflichtet, dass er die Hs. zur Erörterung herangezogen hat, da ich sonst nicht geglaubt hätte, dass diese erst zu Anfang des 17. Jh. geschriebene Hs. für die Ausgabe der Cron. S. Petri etwas austragen könne, wie es thatsächlich der Fall ist, wenn ihre Bedeutung dafür neben E auch gering ist. Die Hs., welche mir zur Benutzung freundlichst nach Berlin gesandt wurde, enthält eine zu Anfang des 17. Jh. verfasste grosse Erfurter Stadtchronik³, von der ein jedenfalls sehr umfangreicher erster Theil bis zum J. 1303 verloren ist. Sie ist sonst ganz in deutscher Sprache geschrieben⁴, enthält aber von ihrem Beginn bis zum

zugleich doch ziemlich aussichtslose Arbeit gewesen, daraufhin die Unmasse von Hss. deutscher Erfurter Chroniken zu untersuchen. Ich habe darauf verzichten müssen, weil ich den Abschluss meiner Arbeit nicht unmässig verzögern wollte. Was ich zufällig von solchen Chroniken-Hss. gesehen habe, ergab nichts. 1) A. a. O. S. 167 ff. 2) Sie gehörte nämlich früher dem um die Geschichte der Stadt Erfurt hochverdienten Karl Herrmann und ist in dessen Bibl. Erfurtina S. 117—119 beschrieben. 3) Sie besteht aus 2 grossen Folio-Bänden. Der zweite Band geht uns hier aber nicht an. 4) Die deutschen Partieen habe ich nur oberflächlich untersucht, um zu constatieren, dass sie einen Nutzen für meine

J. 1353, also bis zu dem Schlussjahr von E, nicht unbedeutende Stücke in lateinischer Sprache¹. Sie beginnt gleich auf f. 1 mit einem lateinischen Stück der Cron. S. Petri zum J. 1303, welches so anhebt: 'suspendunt, quasi se suis manibus suffocasset' = Stübel S. 143, Z. 2, auch fast alle folgenden lateinischen Stücke sind eben dieser Chronik entnommen, aber freilich nicht der Form derselben, welche die Göttinger Hs. bietet, sondern der meist kürzenden, zuweilen erweiternden Bearbeitung, welche in E vorliegt². Sie hat nicht nur sämtliche Nachrichten, welche in der Göttinger Hs. vorhanden sind, in der Form wie E³ und eine ganze Reihe solcher Stellen, welche nur in E steht, sondern sie hat auch ganz erstaunlich viele grobe Lese- und Schreibfehler auffälligster Art mit E gemein. Mit einer unten erwähnten Ausnahme hat sie keine Stelle aus der Cron. S. Petri, welche nicht in E steht, wohl aber einige, welche weder in der Cron. S. Petri, noch in E zu finden sind.

Die vollständige Uebereinstimmung der Hss. E und M

Zwecke zur Zeit nicht gewähren können. Der Autor citirt häufig für deutsche Stücke und nur für solche 'Chronica Petrens.' oder 'Chronica in monte S. Petri'. Das ist aber nicht unsere lateinische St. Peterschronik, sondern, wie Herrmann a. a. O. S. 118 versichert, die Hs. der Chronik Johann Rothe's, welche ehemals dem Erfurter St. Peterskloster gehörte, jetzt der Herzogl. Bibl. in Gotha A. 159. Nachdem f. 52' vor einem deutschen Stück geschrieben steht: 'Sic habetur in Chronica Petrens,' heisst es bei einem dann zunächst folgenden lateinischen Stücke zu 1323 f. 54, welches unserer sich gleich ergebenden Quelle angehört, am Rande: 'Ex alia chronica'. Die Hs. dieser Quelle, welche der Chronikenschreiber benutzte, gehörte also wohl sicher nicht dem St. Peterskloster. 1) Danach findet sich bis zum J. 1397 (f. 105) keine lateinische Notiz. Nach drei leeren Blättern folgt dann f. 109—117 mit der Ueberschrift: 'Ex antiquo libro in Monte S. Petri' ein rein lateinischer Abschnitt, welcher Mittheilungen über die Aebte des Erfurter St. Petersklosters und dazwischen kurze städtische Nachrichten von 1408—1503 enthält. Er ist, so weit ich ihn untersucht habe, fast ganz aus dem Chron. eccl. des Nicolaus von Siegen entlehnt. Zum J. 1493 werden die Mönche des Petersberges aufgezählt (vgl. Nic. v. Siegen ed. Wegele S. 500 ff. zum J. 1495!) Darin heisst es: 'Tandem iste F. Nicolaus, qui haec et similia plura fideliter comportavit, 1494 in hoc monasterio faeliciter in pace obdormivit.' (Vgl. Nic. S. 500: 'iam presenti anno hec ego frater Nicolaus comportavi'). Nicolaus starb aber erst 1495. — Man erkennt sogleich, dass dieser lateinische Abschnitt mit dem ersteren bis 1353 nichts gemein hat. 2) Der Schreiber der Erfurter Hs. hat fast stets ganz wörtlich abgeschrieben, das, was er aufnahm, fast nie geändert, mit Ausnahme der Namensformen. Manche Worte, welche er in seiner Vorlage nicht lesen konnte, hat er fortgelassen, aber freien Raum dafür gelassen. 3) Zum Beweise dient schon die Stelle, welche Schmidt a. a. O. S. 157 f. aus der Erfurter Hs. abgedruckt hat, und welche ich oben S. 448 aus der Hs. E gab.

(wie ich fortan die Erfurter Hs. bezeichne) gegenüber der Cron. S. Petri mögen folgende Stellen des J. 1309 beweisen.

Cron. S. Petri.	E	M
circa villam Zcim- mirn congressi pugna	circa villam Zcim- mern in montanis sitam congressi pungnam (!)	circa villam Zim- mern in montanis sitam congressi pugna
Inde feria sexta, que tunc in vigilia b. Magni erat, ipsam civitatem aggressus	Inde feria VI., vi- delicet in vigilia b. Magni erat, ip- sam civitatem agres- sus	Inde feria sexta, vi- delicet in vigilia b. Magni erat(!), ip- sam civitatem ag- gressus.
Quilantgravius cum suis veniens Erphor- diam, omnino in- actus contra spem post aliquot dies ad propria est reversus. Postea rursum voca- tus venit cum quo- dam nobili de Nu- renberc.	Quilantgravius cum suis veniens Erford', nichil agens ad propria est reversus. Postea rursum voca- tus venit cum quo- dam nobili burg- gravio de Nören- berg.	Landgravius cum suis veniens Erffor- diae, nihil agens ad propria est re- versus. Praeterea rursus vocatus venit cum quodam nobili burggravio Nurn- berga.

Aber trotz dieser starken Uebereinstimmung ist nicht daran zu denken, dass etwa die Hs. E selbst in M ausgeschrieben wäre. M vermeidet auch manche der vielen Fehler von E, hat unter dem J. 1349 einen Satz richtig erhalten, wie die Uebereinstimmung mit der Göttinger Hs. der Cron. S. Petri zeigt, der in E deshalb fehlt, weil der Schreiber von E von dem Wort 'veneno' zu demselben am Ende des nächsten Satzes folgenden übersprang. Während E unter dem J. 1345 hat: 'Eodem anno post ascensionem Domini', bietet M unzweifelhaft richtig: 'Feria sexta post ascensionem Domini'. Die von M benutzte Hs. muss E auf das nächste verwandt gewesen sein, aber dennoch glaube ich, dass ihr einiges angehörte, was M bringt, in E aber fehlt¹.

1) Ich bemerkte oben S. 496, dass eine Stelle der Cron. S. Petri von 1249 falsch zum J. 1349 unter anderen wirr zusammen geschriebenen Notizen hinter 1335 steht, dieselbe findet sich ebenfalls zu dem falschen J. 1349 in M, da aber in die Excerpte aus der E-Fortsetzung 1336—1353 an der Stelle des J. 1349 eingeordnet, und zwar mit den abweichenden Lesarten von E! Nicht so leicht erklärt es sich, dass in M zwei Notizen der Cron. S. Petri zum J. 1231, die in E richtig zu 1231 stehen, unter

Schon oben S. 276 habe ich bemerkt, dass in der Hist. landgr. Eccard. ganz unzweifelhaft die Chronik E, zwar nicht in der uns erhaltenen Hs. E, sondern in deren Eisenacher Mutterhs. benutzt ist. Nun lautet eine der wenigen lateinischen Notizen von M, welche in E nicht vorkommen: 'Anno 1332 (alii 1333¹⁾). Aedificatum est castrum quod dicitur der Wendelstein, situm in opposito Wihe ex altera parte aquae dictae Unstrut, per Fridericum et Hermannum fratres et comites de Wimaria'. Und in der Hist. Eccard. c. 455 lesen wir: 'A. D. MCCCXXXII. Edificatum est castrum der Wendilsteyn, situm in opposito Wye, per comites de Orlamunde'. Dass hier die gleiche Quelle in beiden Werken benutzt ist, ist klar. Da eine andere Quelle nicht denkbar ist, aus welcher die Nachricht bei beiden herrühren könnte, so muss sie in der älteren Eisenacher und in der von M benutzten Erfurter Hs. der Chronik E gestanden haben, in der jüngeren Eisenacher (Dresdener) Hs. durch einen Zufall oder mit Absicht weggelassen sein. Und dafür findet sich eine weitere Bestätigung. Johann Rothe benutzte zweifellos, wie sich leicht nachweisen lässt, die Chronik E². Aus deren Fortsetzung bringt

dem J. 1331 erscheinen (über Blitzschlag in drei Schlössern und Raubzug des Grafen von Wiehe, Stübel S. 71). Nun ist zu bemerken, dass in der Hs. der Erfurter Magstratsbibliothek I. 6, einer Erfurter Chronik des 16. Jh. (Herrmann a. a. O. S. 100 f., n. 44 U) die erste dieser Notizen auch falsch zu 1331, davor aber die Notiz der Cron. S. Petri und E über den Tod der h. Elisabeth 1231 ebenfalls falsch zu 1331 steht, dagegen die über den Grafen von Wiehe fehlt. In der Hs. I. 6 stehen auch sechs Denkmale aus E, von denen nur zwei in M vorkommen, und nur noch zwei lateinische Notizen zu 1345 aus E, welche auch in M erscheinen, und zwar hat M da eine Variante mit I. 6 gemein. Endlich bringen beide Hss. eine Inschrift des Chores der S. Marienkirche vom J. 1349 mit fast genau denselben einleitenden deutschen Worten. Es ergibt sich daraus mit Nothwendigkeit, dass in M und I. 6 dieselbe Hs. ausgeschrieben ist, welche neben Excerpten aus der Chronik E noch einiges andere brachte und schwerlich älter als aus dem 16. Jh. war. Aber I. 6 hat aus ihr eben nur die genannten wenigen lateinischen Notizen und ist daher von keiner Bedeutung. 1) Dieses 'alii 1333' erklärt sich so: Wie oft in M, folgt auf diese lateinische Nachricht dieselbe Sache in deutscher Sprache berichtet zu 1333 (Wart der Wendelstein bei Wiha im Grimmenthal an der Unstrut von den beiden Graffen Herman undt Friedrich zue Weimar gebrudere gebawet) und das ist entlehnt aus Johann Rothe's sogleich zu citirender Stelle, wo es allerdings auch zu 1332 steht, aber die in M benutzte Hs. wird 1333 gehabt haben. Und in der That ist, was bei Rothe vorhergeht und folgt, aus Cron. S. Petri (resp. E) ausgeschrieben. 2) Ich weise das nicht weiter nach, da es sich von selbst für Jedermann ergeben wird, so bald dieses Excerpt des Cron. S. Petri und ihrer Fortsetzung durch meine Ausgabe bekannt sein wird. Wahrscheinlich wird sich ergeben, dass Rothe überhaupt nur die Chronik E, nicht die vollständige Cronica S. Petri ausgeschrieben hat. Um das zu ermitteln, muss man aber eine

er manche Nachrichten. Das ist nicht verwunderlich, da unsere Hs. von E gerade aus Rothe's Heimath Eisenach stammt. Er kann freilich nicht die uns erhaltene, sondern muss wie der Verf. der Hist. Eccard. deren Mutterhs. benutzt haben. Er sagt nun c. 658, S. 565 zu 1332: 'In dem selben jare do wart der Wendelinsteyn das sloss gebuwet, das do leit an der Unstrut bey Wy, von den zwen graven ern Frederichen unde Hermanne gebrudir von Wymar'. Man sieht, dass Rothe mit den gesperrten Worten genau mit M übereinstimmt, die Stelle also nicht aus Hist. Eccard. übernahm. Da ist als sicher anzunehmen, dass er die Stelle aus seiner Hs. von E entnahm¹. Ferner in unserer Hs. E finden sich sehr oft Denkverse, einige davon sind auch in die Hs. M übergegangen, einige davon hat auch Theod. Engelhus², der ja eine besondere Vorliebe für solche Verse hat. Er hat sie wohl zu Erfurt aus einer Hs. der Chronik E übernommen. Nun hat aber M auch 2 mal je 4 und 1 mal 2 Denkverse, welche in E nicht erscheinen, und einer dieser Verse wenigstens über den Heuschreckenschwarm im J. 1338 kehrt auch bei Engelhus wieder³. Da ist es wenigstens möglich, wenn auch keine zwingende Nothwendigkeit dafür vorliegt, dass sie in der Hs. der Chronik E, welche in M benutzt ist, standen⁴. Aber für sehr wahrscheinlich muss ich halten, dass eine Nachricht, welche in M allein steht: 'Anno 1351. factae sunt duae novae valvae ante valvam

vollständige genaue Untersuchung der Quellen Rothe's von 1072 an anstellen, was ich mir wegen des grossen Umfanges der Arbeit versagen musste, weil die Frage für meine Zwecke von zu geringem Interesse ist. 1) Dafür dass Rothe eben das Excerpt E, nicht etwa die ursprüngliche Fortsetzung 1336—1353, die Quelle von E und Thür. Forts. benutzt hat, führe ich wenigstens folgende Stelle an. Die Thür. Forts. hat zu 1345, S. 318: 'an deme fritage noch mittevasten (d. i. März 11) da gewonnen die von Erforte Heseler unde brochen iz nedir'. E hat: 'obsesum est castrum Heseler circa Iudica (der Sonntag war März 13) per predictos cives Erfordenses et penitus destructum est'. Rothe c. 676, S. 583: 'In der selben vasten an dem wissen sonstage gewonnen sie Heseler unde zubrachin is'. Der weisse Sonntag ist Invocavit (Febr. 13). Offenbar hat ihn Rothe mit Judica verwechselt, hat diesen Sonntag als Tag der Einnahme angegeben, der in E nur als ungefähres Datum für das genaue der Quelle, welches in der Thür. Forts. erhalten ist, gesetzt ist. Rothe hat also E benutzt. Und er hat auch die Cron. Thur. Isenac. ampl. benutzt, welche in derselben Eisenacher Hs. steht. 2) Chronicon ed. I. I. Mader (Helmstadi 1671) p. 217 die Verse über die Schlacht am Welfesholz, p. 257 über den Tod des Grafen von Jülich zu Aachen, p. 264 die ersten 5 Verse über den Tod Adolfs von Nassau. 3) A. a. O. S. 268. 4) Aber sie brauchen nicht in der Vorlage der Dresdener Hs. gestanden zu haben, können sehr wohl in der Erfurter Hs. nachgetragen worden sein.

S. Augustini Erphurdiae', aus der ursprünglichen Fortsetzung der Cron. S. Petri 1336—1353 stammt¹, dass sie sonach auch in der Erfurter Hs. der Chronik E gestanden haben muss.

Also die Hs. M bietet Excerpte aus einer Hs. der aus der Cron. S. Petri und deren ursprünglicher Fortsetzung 1336—1353 excerpierten und mit Zusätzen versehenen Chronik E, welche um ein geringes reicher war als die uns erhaltene Dresdener Hs. derselben Chronik, vielleicht auch durch einige spätere Zusätze vermehrt war. Auch hier schliessen sich die Excerpte der Fortsetzung nicht an amtliche Aufzeichnungen des Rathes, sondern an die Excerpte aus der Cron. S. Petri an und erweisen dadurch wie die beiden Ableitungen E und Thüring. Fortsetzung deren Charakter. Von Benutzung einer angeblichen Rathschronik darin kann nicht die Rede sein. Es giebt nicht das geringste Anzeichen für die Existenz eines solchen Werkes. Am allerwenigsten kann dafür, wie Schmidt natürlich selbst sah, die von ihm S. 168 abgedruckte Nachricht über einen Blitzschlag im J. 1327 angeführt werden, welche nur in M steht und beginnt: 'Anno 1327. die 18. Calend. Iulii, qua decantavimus in ecclesia Severiana Erphordiae solenniter vigiliis²'. Man muss natürlich an einen Chorherren der Kirche S. Severi als den Verf. dieser Nachricht zunächst denken, und wir würden annehmen müssen, dass von einem solchen die Chronik E excerpiert, resp. verfasst sei, wenn wir sicher wären, dass diese Notiz in E ursprünglich gestanden hätte, nur in der Dresdener Hs. weggelassen wäre³. Das kann man wohl

1) Namentlich, wenn wir bemerken, dass in E eine auch in M erhaltene Notiz ganz gleichen Inhaltes zu 1353 steht. 2) Es folgt darauf 'D. Decan.' in der Hs., womit schwer etwas anzufangen ist. Denn Vigilien 'domini decani' wie Schmidt interpretieren will, gab es doch nicht. Es muss eine Verderbnis vorliegen. Ich möchte vermuthen 'die dominica', denn der 14. Juni 1327 war ein Sonntag, aber vielleicht steckt darin auch die Bezeichnung bestimmter Vigilien. 3) Mit dieser sind aber auch die lateinischen Nachrichten, welche M allein hat, fast vollständig aufgezählt. Zwei lateinische Notate (die oben erwähnte Inschrift und eine Aufzeichnung über die Mainzer Lehen des Landgrafen von Thüringen) sind nicht chronistisch. Ich weiss nicht, woher die Notiz ist, welche 'in einer uhralten Chronica' stehen soll: 'Anno Christi 1308. Expulsi sunt comites a Gleichen ex civitate Erphordensi', bin aber sicher, dass sie nicht aus der E-Vorlage von M stammt. Und im Anschluss an eine Stelle in deutscher Sprache zu 1315 heisst es: 'Hic et anno 1350. ingens caritas fuit, unde panes Marcesii quotannis pinsuntur, quorum unus tribus nummis nostratibus dicitur valuisse', welche Worte deutlich ihre späte Entstehung erkennen lassen. Weitere nur hier vorkommende lateinische Nachrichten hat M nicht.

vermuthen, aber nicht beweisen. Es ist denkbar, dass der Schreiber von M direct annalistische Notizen der S. Severi-Kirche vor sich hatte, es ist auch möglich, dass solche mit der Chronik E nachträglich in seiner Vorlage verbunden waren. Diese Hs. kann ja eben dieser Kirche angehört haben. Sicher ist es, dass die Chronik E in Erfurt selbst entstanden ist¹, denn es finden sich darin viele Zusätze zu der Cron. S. Petri, welche diese Stadt selbst betreffen, über die nachher noch zu reden sein wird. Aber, obwohl sich einige dieser Zusätze auf das St. Peters-Kloster beziehen, glaube ich doch nicht, dass sie von einem Conventualen dieses Klosters gemacht sind, denn überall da, wo in der Cron. S. Petri von diesem Kloster als der 'nostra ecclesia' oder ähnlich die Rede ist, der Autor von sich und den übrigen Mönchen desselben mit 'nos' spricht, ist das in E abgeändert durch 'ecclesia S. Petri, monachi S. Petri' und ähnlich. Zwei Zusätze beziehen sich auf die Marien- und Johanniskirche, aber keiner auf die Severi-Kirche. Somit ist es auch keineswegs wahrscheinlich, dass die Chronik E in diesem Stift entstanden ist.

Wir müssen nach dieser Abschweifung über die Hs. M zurück zu der oben festgestellten Thatsache, dass eine mit dem J. 1336 beginnende reiche und gute Fortsetzung der Cron. S. Petri existiert hat, welche grösstentheils durch EM und die Cont. Thur. erhalten, in der Fortsetzung der Göttinger Hs. benutzt ist. Eben in dem Text dieser Hs. selbst lässt sich noch erkennen, dass mit dem J. 1335 ein Abschnitt zu machen ist. Es heisst da nach dem J. 1333, also zu 1334 angesetzt (S. 169): '*Sequenti anno dominica die ante festum omnium sanctorum fuit magnus ventus, et corruit turris in Monte S. Petri, in qua pendent parve campane, cum aliquibus campanis, et multa alia edificia Erphordie per eundem ventum sunt destructa*'. Weiter unten heisst es zum J. 1335: '*Ventus eciam validus hora vesperarum in vigilia apostolorum Simonis et Iude irruens forcia subvertit edificia, que tria memorabilia anno eodem, ut predicatur, contigerunt. Item ventus deiecit turrim in Monte S. Petri in Erphordia, in qua pendent minores campane cum nobili campana Nola nomine*'. Hier liegen, wie man sogleich sieht, zwei Nachrichten über dasselbe Ereignis vor, von denen die eine nothwendig falsch angesetzt sein muss. Die erste Hälfte der zweiten hat mit

1) Nicht etwa in Eisenach, woher die Dresdener Hs. stammt, und wo E benutzt ist. Vgl. oben S. 276.

der ersten Notiz gar keine Verwandtschaft, im Gegentheil sind in beiden die Daten des Ereignisses verschieden angesetzt, wie wir sogleich sehen werden. Daraus folgt, dass beide aus verschiedenen Quellen stammen. In der ersten Hälfte der zweiten Notiz ist gesagt, dass 'tria memorabilia anno eodem, ut predicitur, contigerunt'. Man sieht sich unter dem J. 1335 vergeblich nach den beiden anderen 'memorabilia' um. Wohl eines scheint vorher zu gehen, welches sich nur in der Göttinger Hs., nicht in E findet, nämlich eine Nachricht über grosse Regengüsse. Vorher aber geht ein sowohl in der Göttinger Hs. als in E stehender ziemlich ausführlicher Bericht über die Kriegsunruhen in Thüringen, welche in Folge der Mainzer Doppelwahl ausbrachen. Und das 'ut predicitur' scheint doch darauf zu deuten, dass die Stelle einer Quelle entnommen ist, in welcher etwa vorherging: 'Hoc anno tria memorabilia contigerunt', so nur hat es doch eigentlich einen Sinn. Hinter der ersten Hälfte der zweiten Notiz folgt nun sonderbar nachschleppend mit 'Item' angefügt eine weitere Nachricht über die Verheerungen, welche der oben erwähnte Sturm anrichtete. Nur diese zweite Hälfte hat Verwandtschaft mit der ersten Notiz, sie scheint aus ihr oder einer ähnlich lautenden entnommen¹. Wir erhalten Licht, wenn wir die Thüring. Forts. und E heran ziehen. Die erste hat hinter dem J. 1334 (also zu 1335! S. 317): 'Des erstin jares dor noch *an deme suntage vor allen heiligen tage* da was der große wint unde warf die decke abe von deme torme zû Sente Petere unde tet vil anderen schaden an andirme gebûwe'. Wir erkennen sogleich, dass hier die erste Notiz der Cron.

1) Die zweite Nachricht der Cron. S. Petri über den Sturm hat auch in der Cron. Reinh. gestanden, ist aber in der Hannoverschen Hs. mit einer entsprechenden der Gesta archiep. Magd. verbunden und durch sie grösstentheils verdrängt worden, so dass nur wenige Worte von ihr erhalten sind, diese entstammen aber ausschliesslich der ersten Hälfte der Notiz (bis 'contigerunt'). In der Cron. Thur. ampl. ist ein Theil der Nachricht sicher aus der Cron. Reinh. (nicht aus der Cron. S. Petri) abgeschrieben, er lautet: 'Ventus validus hora vespertarum in vigilia apostolorum Symonis et Iude irruens forcia subvertit edificia'. Also auch hier findet sich nichts aus dem Satz von 'Item' an. Wegen der grossen kritischen Wichtigkeit der Notiz ist es zu bedauern, dass sie gerade in Cron. Reinh. verstümmelt ist. Es hat den Anschein, dass diese (wie oben S. 449) gerade das nicht hatte, was mit der Fortsetzung 1336—1353 in der Göttinger Hs. übereinstimmt. Hätte sie aber das auch gehabt, so wäre nur zu constatieren, dass schon der Fortsetzer — 1338, der sich unten uns ergeben wird, die Schlussnotiz der Cron. S. Petri zu 1335 noch benutzt hatte.

S. Petri verkürzt übersetzt ist¹, dass diese in der Göttinger Hs. irrig hinter 1333 eingesetzt ist, vielmehr ursprünglich hinter 1334 gestanden hat. Und in E lesen wir am Anfange der zusammenhängenden Fortsetzung 1335—1353²: 'Anno MCCCXXXV. *dominica die post omnium sanctorum* fuit magnus ventus, et corruit turris Sancti Petri Erfordie, in qua pendent minores campane, cum aliquibus campanis', was auch wörtlich so, ohne Variante, in M steht. Das ist wieder die erste Notiz der Cron. S. Petri ohne den Schlusssatz, der doch durch Cont. Thur. als der Quelle angehörig erwiesen wird, ferner mit dem Fehler³ 'post' statt 'ante', und endlich mit der Variante 'minores' statt 'parve', welche in der zweiten Notiz wiederkehrt, daher nothwendig der Fortsetzung 1335—1353 angehört haben muss⁴. Es liegt auf der Hand, dass aus allen beobachteten Erscheinungen folgender Schluss zu ziehen ist: Diejenige Form der Cron. S. Petri, welche sich nach allen unseren Hilfsmitteln (Ableitungen) als die älteste ergibt, reichte nur bis zum J. 1335, sie schloss mit der Notiz über den grossen Sturm⁵, welche an der Spitze der Fortsetzung 1335—1353 etwas verändert wiederholt wurde. In der Hs. des Erfurter Petersberges, welche diese Chronik enthielt, wurde später eine reiche Fortsetzung, 1336—1353, angefügt, welche der Redactor des Textes, den die Göttinger Hs. bietet, für seine neue Fortsetzung bis 1355 benutzte, der aber neben ihr anderes Quellenmaterial verwerthete⁶.

Bevor ich die Einreden, die ich höre, beantworte, muss ich zunächst die hier nicht ganz gleichgültige Frage erörtern, in welchem Jahre der grosse Sturm in Thüringen war. Zu 1335 setzte ihn die originale Notiz am Schluss der Cron. S. Petri, und zu demselben Jahr verzeichnen ihn die Ann. Veterocell.⁷, Agrippin.⁸, Bamberger Denkverse⁹,

1) Weiland hat das nicht bemerkt, hat deshalb das Datum gesperrt setzen lassen. 2) Also hinter den wirren Notizen 841 — 1263 (oben S. 446). 3) Wie wieder die Uebereinstimmung der Göttinger Hs. mit Cont. Thur. lehrt. 4) Die Bemerkung, dass mit dem Thurm von St. Petri die Glocke Nola fiel, wird dem Verfasser der Fortsetzung bis 1355 angehören müssen. 5) Aber diese war vielleicht in der Originalhs. der Chronik bis 1335 erst von anderer Hand, vielleicht unmittelbar hinter dem J. 1334 am Rande hinzugefügt, weshalb sie an die Spitze der zusammenhängenden Fortsetzung 1335—1353 gesetzt wurde, in der Mutterhs. der Göttinger Hs. hinter das J. 1333 gerieth, aber von dem Verf. der Fortsetzung bis 1355 aus der bis 1353 wieder mit ausgeschrieben wurde. 6) Sei es eigenes, sei es fremdes. 7) SS. XVI, 45. 8) Ib. p. 737. Der Denkvers daselbst ist zu schreiben:

SIMonIs eXCeLsI sternVntVr tVrbIne LVCI

Das ergibt MCCLXVVVVIII = 1335. 9) SS. XVII, 639.

die Ann. Wormat.¹, Marbac.², die Limburger Annalen³ und auch noch andere Quellen, zum J. 1336 aber die Gesta archiep. Magdeb.⁴ und die Limburger Chronik⁵. Dazu treten die in E. M. überlieferten Denkverse:

M^otrecenteno ter X anno quoque seno⁶

Plantas cum domibus subvertit vi sua ventus.

Zunächst sollte man glauben, dass das J. 1336 auch durch die Daten der oben angeführten Erfurter Notizen bestätigt würde, denn die Vigilie Simonis et Iudae (Oct. 27) der zweiten Notiz war im J. 1336 der Sonntag vor Allerheiligen, welcher in der ersten Notiz angegeben wird, während im J. 1335 dieser Tag auf den 29. Oct. fiel. Nun geben aber die Ann. Veterocell. ('sequenti die Simonis et Iudae'), Versus Bamberg. ('Narcissi festo') und Ann. Marbac. ('4. Kal. Novembris, que tunc fuit dominica ante omnium sanctorum', beides = Oct. 29) gerade diesen Tag als Datum des Sturmes an, die Ann. Wormat., Agrippin., die Limburger Chronik und Annalen den 28. Oct., nur die Gesta archiep. Magdeb. mit der zweiten Erfurter Notiz haben 'in vigilia Symonis et Iude'. Da müssen wir uns entscheiden, dass das letztere Datum sicher falsch, das der ersten Erfurter Notiz richtig ist, dass also der Fortsetzer der Cron. S. Petri — 1355 einen Fehler einsetzte, wo der bis 1335 schreibende Autor derselben das richtige hatte, dass der Sturm im J. 1335 stattfand⁷. Also schloss die ursprüngliche Redaction der Cron. S. Petri 1335, nicht 1336.

Nun wird man fragen, wie kann die Chronik ursprünglich bis 1335 gereicht haben, während sie doch in der Cron. Reinh. bis 1337⁸ benutzt ist? Und doch ist es nicht anders; unser Material ergiebt mit voller Sicherheit die Thatsache, dass nach dem J. 1338 eine Abschrift — vielleicht eben für das Kloster Reinhardsbrunn — der bis 1335 reichenden Cron. S. Petri gemacht worden ist, welche mit einer Fortsetzung bis 1338 (nicht bis 1337) versehen wurde, in welcher aber auch schon eine grosse Einlage für das J. 1334 gemacht ist. Derjenige, welcher die Fortsetzung

1) Ib. p. 72. Hier 1325 statt 1335. 2) Ib. p. 179. 3) D. Chr. IV, 111. 117. 4) SS. XIV, 434. 5) D. Chr. IV, 25. 6) Sie sind aus E in die Hist. Eccard. c. 455 übernommen, da aber ist 'seno' in 'uno' verdorben, daher wird der Sturm da zu 1331 gesetzt. 7) Damit ergiebt sich zugleich, dass die Denkverse von E. M. nicht in der Cron. S. Petri standen, sondern, wie alle anderen, welche in diesen beiden Hss. erscheinen, in deren gemeinsamer Quelle, der Chronik E, hinzugefügt waren. 8) Die Hannoversche Hs. hat im Schlussjahr den Fehler MCCCXXXVIII, während Schedel richtig MCCCXXXVII hat.

bis 1355 (III) der Göttinger Hs. verfasste, hängte die seinige einer schon mit der Fortsetzung bis 1338 vermehrten Hs. an, erweiterte diese aber durch Einlagen aus der (Original-) Hs., welche die reiche Fortsetzung bis 1353 (II) enthielt, und benutzte die letztere, wie gesagt, weiterhin stets für die eigene Fortsetzung. Wir finden, dass von dem Punkte an, an welchem wir den Schluss der ursprünglichen Cron. S. Petri ansetzen müssen, für den Rest des J. 1335 und die J. 1336. 1337 unser Text der Cron. Reinh. nichts mehr enthält, was mit der durch E. M und Cont. Thur. vertretenen Fortsetzung bis 1353 übereinstimmt¹. Das ergibt ja mit Nothwendigkeit, dass eben mit dem J. 1335 die älteste uns bekannte Form der Cron. S. Petri schloss, dass von da an in der Cron. Reinh. eine andere Fortsetzung als in jenen drei Ableitungen ausgeschrieben ist².

Wir erhalten weitere Klarheit über die erste Fortsetzung der Chronik, welche in der Göttinger Hs. und der Cron. Reinh. vorliegt, wenn wir die Cronographia Konrads von Halberstadt heranziehen. C. Müller³ bemerkte die Verwandtschaft dieses Werkes mit der Cron. S. Petri, Heinrichs von Herford Liber de rebus memorab. und dem Anon. Leobensis, seine Untersuchung ergab ihm, dass die drei letzteren eine gemeinsame Quelle, eine Papstgeschichte bis Benedict XII. benutzt hätten, dass Konrad sowohl die Cron. S. Petri als Heinrichs Werk ausgeschrieben, zuweilen Stücke aus beiden compiliert hätte, welchen Thesen K. Wenck zugestimmt hat⁴. Und die Benutzung Heinrichs durch Konrad lässt sich allerdings nach den von Müller S. 518 angeführten Stellen schwerlich in Zweifel ziehen, doch sind andere vorhanden, welche ebenso entschieden veranlassen, zu glauben, dass Heinrich sie von Konrad übernommen hat⁵.

1) Abgesehen von der oben S. 449 erwähnten, nichts bedeutenden Uebereinstimmung zu 1335. 2) Es ist auch zu bemerken, dass die erste Notiz über den grossen Sturm (oben S. 458) der Göttinger Hs. in der Cron. Reinh. nicht steht. Sie hat vermuthlich schon in der hier ausgeschrieben Hs. der Cron. S. Petri nicht gestanden, da in dieser eben die zweite Notiz in der Form, wie sie Cron. Reinh. wahrscheinlich hatte (S. 459, N. 1), stand. Wäre das aber dennoch der Fall gewesen, so ändert das nichts in der Thatsache, dass vom J. 1335 ab sich verschiedene Fortsetzungen der Cron. S. Petri in unseren Ableitungen constatieren lassen. Es müsste dann der Schreiber der Fortsetzung bis 1338 nur nicht bemerkt haben, dass eine Notiz über denselben Sturm, den er notierte, in seiner Hs. schon vorher ging. Es ist nicht sehr belangreich, ob das erst der Fortsetzer bis 1355 oder schon der bis 1338 übersah. 3) Forschungen XIX, 499—519. 4) Ebenda XX, 282 ff. 5) Es ist sehr schwer zu glauben, dass die von Wenck, Forsch. XX, 293 f. mitgetheilte Stelle Konrads über den Dominikaner Ropert und die Pest

Indessen ist die Frage für uns hier von keiner solchen Bedeutung, dass wir sie durchaus zu entscheiden suchen müssten. Stärkere Zweifel habe ich, ob in der That Benutzung der Cron. S. Petri durch Konrad anzunehmen ist. Zunächst habe ich festzustellen, dass zwischen 1288 und 1332 Konrad gar nichts mit der Cron. S. Petri gemein hat. Eine auf dem unteren Rande der Hannoverschen Hs. geschriebene Notiz zu 1308/9, welche Müller S. 516 mit Cron. S. Petri vergleicht, gehört erstens gar nicht Konrad, sondern dem Sammler an, welcher die Cronographia durch zahlreiche Interpolationen erweiterte¹, und zweitens stammt sie aus der Chronik des Dietrich Engelhus², der da die Cron. S. Petri benutzte, nicht aus dieser selbst. An der zweiten

in Avignon, Dinge, die Konrad in Avignon gehört und gesehen haben will, wirklich aus Heinrich 1317, S. 233 entlehnt sind. Man begreift schwer, wie Heinrich dazu kommt, unter dem J. 1317 ein Ereignis zu Avignon während der Pest mitzutheilen, das Konrad da um 1350 gesehen haben will. Die Stelle Heinrichs setzt sich zusammen aus der von Wenck mitgetheilten und einer anderen, welche in der Hannoverschen Hs. fehlt, welche ich nach der Vatikan. und Wiener Hs. hier mittheile: 'Vicesimum memorabile est, quod circa tempora eiusdem pape (Iohannis XXII) fuit quidam frater ordinis Predicatorum Robertus nomine vocatus, vir nobilis genere, sed nobilior moribus, qui tantum profecit in religione et sanctitatis devocione, quod, ut pie creditur, spiritus angelici deduxerunt corpus eius ad sepulchrum in Avinione. Retulit namque ibidem frater Petrus Martini, vir utique autenticus, qui fuit provincialis ordinis Predicatorum per provinciam Provincie pluribus annis, quod, quando frater Robertus iam dictus debuit sepeliri, ipse fuit dyaconus et vidit clare, quod feretrum cum corpore tantum elevabatur in aere, quod ipse non potuit attingere cum alta cruce, quam subdyaconi ante feretrum consueverunt portare, et sic sine amminiculo humano pervenit corpus in ecclesiam fratrum ad locum sepulture. Hoc idem viderunt multi qui adhuc vivunt in Avinione'. Wer die drei Stellen vergleicht, wird mir Recht geben, wenn ich meine, dass die bei Konrad, welcher in Avignon gewesen ist, Quelle sein müssen für die Heinrichs. Ich meine, man wird schliessen müssen: Als Konrad 1350—1354 Dominikanerprovinzial für Sachsen war (Wenck, Forschungen XX, 281), hat er einige Zeit in dem Convent gewohnt, wo Heinrich lebte, hat dessen unvollendetes Werk eingesehen und einiges daraus für den letzten Theil seines Buches notiert, dasselbe, welches bis 1353 reicht, aber früher publiciert, ehe Heinrich das seinige im J. 1355 vollendete. Diesem ist das Werk seines Ordensbruders schnell bekannt geworden und er hat daraus in dem letzten Theil des seinigen noch einige Nachträge gemacht. Oder wie will man es denn sonst erklären, dass Konrad eine Nachricht über grosse Sturmfluth in Flandern und Seeland richtig zu 1334 bringt, während Heinrich S. 259 sie falsch zu 1337 setzt? (Vgl. Chron. Trunchin., Corpus chron. Flandriae I, 616 zu 1334, daraus Meyer, Ann. Flandriae, I. XII f. 135'). Heinrich hat mit der Notiz Konrads etwas aus einem Brief der Dominikaner von Zierikzee über die Ueberschwemmung, welche diesen Ort betraf, verbunden. Wie er dazu kam, die Nachricht zu 1337 zu versetzen, weiss ich nicht. 1) Vgl. oben S. 238. 2) Ed. Mader (Helmstadi 1671) p. 265.

von Müller S. 517 angeführten Stelle zu 1312 stehen allerdings einige aus der Cron. S. Petri entlehnte Worte, aber auch diese gehören nicht Konrad, sondern dem Interpolator an, da sie in der Vatikanischen und Wiener Hs. nicht stehen. Dieser wird die Worte aus Cron. Reinh., die ihm ja zur Hand war, nicht aus der Cron. S. Petri selbst entnommen haben. Sonst hat der reine Konrad-Text mit Cron. S. Petri nur einige Stellen zwischen 1281 und 1287 gemein, aber wir sahen schon oben S. 271 f., dass er zu 1281 Compilation der Berichte der Cron. Reinh. und Cron. S. Petri, welcher letztere aber auch in Cron. Reinh. steht, bietet, zu 1282 einen Satz mit letzterer allein gemein hat. Also muss er diese, nicht Cron. S. Petri benutzt haben. Und das wird ja weiter dadurch bestätigt, dass wir fanden¹, er habe die kurze Fürstengenealogie, welche in dem Reinhardtsbrunner Codex der Cron. Reinh. stand, ausgeschrieben. Aus ihr kann er den längeren Abschnitt zu 1284 über die Erledigung und Neubesetzung des Mainzer Erzbisthums², der in Cron. Reinh. wörtlich aus Cron. S. Petri abgeschrieben ist, entlehnt haben. Allerdings steht nun in unserer Hs. der Cron. Reinh. nicht, was Konrad mit Cron. S. Petri zu 1283. 1285. 1287 gemein hat, aber das kann, wie so viele Stellen der Cron. S. Petri, welche Schedel in seinen Excerpten allein bringt³, in unserer Hs. ausgefallen sein. Und das ist gerade hier keineswegs unwahrscheinlich, da in der Hannoverschen Hs. hinter dem J. 1282 wieder ein Stück aus den Gesta archiep. Magdeb. eingeschaltet ist⁴, weil da aus der Cron. Reinh. zu den J. 1283. 1285. 1286. 1287 überhaupt nichts erhalten ist⁵. Nun hat auch Hist. Eccard. die Stelle der Cron. S. Petri zu 1283⁶, welche Konrad bringt; und zwar stimmen sie da in einer Variante gegen Cron. S. Petri überein⁷. Daher ist es wahrscheinlich, dass auch in der Hist. Eccard. die Stelle aus Cron. Reinh. stammt. Und wir werden doch mit einer gewissen Nothwendigkeit dazu gedrängt anzunehmen, dass Konrad die mit der Cron. S. Petri übereinstimmenden Stellen der Cron. Reinh. entnahm, da wir fanden, dass zwei Stellen bei

1) Oben S. 248, N. 1. 2) Wegele S. 253. Konrad hat das falsch zu 1285 (in einer Hs. 1288). 3) Vgl. oben S. 270 — 272. 283 — 286.
 4) Vgl. oben S. 237. 273. 5) Vgl. oben S. 282, N. 3. 6) Diese steht nicht in der Chronik E, welche der Verf. der Hist. Eccard. ausschrieb (oben S. 276). Auch die von Konrad ausgeschriebene Stelle zu 1287 steht in der Hist. Eccard., sie kann da aber aus E genommen sein.
 7) Für 'Moguncie' der Cron. S. Petri haben sie 'in Maguncia'.

ihm nothwendig der letzteren entstammen müssen¹, denn es ist nicht zu glauben, dass er für diese wenigen Notizen jene beiden grossen Chroniken benutzte. Und nichts ist erklärlicher, als dass derjenige, welcher die in der Hanoverschen enthaltene Sammlung anlegte, gerade diese Stellen wegliess. Sie standen ja eben schon oben bei Konrad in seiner Hs., und wir fanden ja, dass er bei Zusammenleimung von Theilen der Cron. Reinh. mit den Gesta archiep. Magdeburg. darauf Rücksicht nahm, was schon oben in seiner interpolierten Konrad-Abschrift stand.

Erst mit dem J. 1334² beginnt dann wieder Uebereinstimmung umfangreicher Parteen zwischen Konrad und Cron. S. Petri, und zwar erkennt man, dass der erstere da nur das hat, was in der I. Fortsetzung der Cron. S. Petri steht. Was in dieser zu den J. 1334. 1335 noch aus dem ursprünglichen Werk steht, was da aus der II. Fortsetzung zu 1335 und den folgenden Jahren steht, fehlt bei Konrad. Er kommt also gerade mit der Gestalt der Chronik überein, welche in Cron. Reinh. ausgeschrieben ist, aber er hat freilich zum J. 1334 viel mehr mit Cron. S. Petri als mit dieser gemein. In dieser beginnt die erste Fortsetzung mit einem Bericht über das Ende des Papstes Johann XXII., dass er auf dem Todtenbette seine frühere Meinung in der theologischen Zänkerei, ob und wie die Seelen der Seeligen das Angesicht der Gottheit vor dem jüngsten Gericht schauen, geändert und durch eine Bulle, welche vollständig mitgetheilt wird, feierlich widerrufen habe. Es folgt die Wahl Benedicts XII. und ein sehr ausführlicher Bericht über die beiden ersten Consistorien dieses Papstes³. Das steht grösstentheils ganz wörtlich so bei Konrad, nur verbunden mit dem Bericht Heinrichs von Herford über dieselben Vorgänge, und es kann kein Zweifel sein, dass, wie Müller meint, diese beiden Berichte mit einander von Konrad compiliert sind, wenn wir finden, dass er zuerst mit Heinrich angiebt, Iohann XXII. sei gestorben 'III. Nonas Decembris', nachher mit Cron. S. Petri, sein Todestag falle 'in die b. Nicolai' (= Dec. 6), also kurz hinter einander zwei sich widersprechende Daten setzt. Diese ganze lange

1) Was sich daraus für andere schon oben S. 270 f. erwähnte Stellen Konrads ergibt, wollen wir unten erörtern. — Natürlich muss man auch mit der Möglichkeit rechnen, dass Konrad die Partie 1281–1287 nicht direct der Cron. Reinh., sondern nur einer Ableitung entnommen hat. Auch darüber siehe unten. 2) Eine kurze Stelle des Konrad, welche Müller a. a. O. S. 517 anführt, ist aus Cron. S. Petri in Cron. Reinh. 1332. 1333 aufgenommen, kann also aus dieser entlehnt sein. 3) Stübel S. 169–171.

Partie der I. Fortsetzung fehlt in der Cron. Reinh. Es steht dafür nur: 'Eodem anno Iohannes papa obiit; cui successit Benedictus papa XII^{us}'¹. Gar sonderbar ist aber, dass hier genau von da der Text der Cron. S. Petri weiter fortgeht, wo Konrad aufhörte ihn zu copieren², nämlich mit dem Schlusssatz des langen Berichtes über Benedict XII., der nothwendig der von Müller für Heinrich, Cron. S. Petri, Anon. Leob. erwiesenen gemeinsamen Quelle angehören muss, da er auch bei dem Anon. Leob.³ steht. Ich kann das kaum für einen Zufall halten, ich muss glauben, das ganze von Konrad aus Cron. S. Petri ausgeschriebene Stück hat auch in der Cron. Reinh. gestanden, aber der Mann, welcher uns die grossen Massen derselben erhalten hat, bemerkte, dass das alles schon oben in seiner Konrad-Hs. stand und liess daher die Partie der Cron. Reinh. bis zu dem Punkte weg, bis zu welchem ihn Konrad abgeschrieben hatte. Iohann Rothe c. 661, S. 568 hat diese Partie der Cron. S. Petri verkürzt übersetzt, ich halte es aber für mehr als zweifelhaft, dass er es aus dieser entnahm, da er sicher die Eisenacher Hs. der Chronik E mit Excerpt aus Cont. II., schwerlich neben ihr noch eine Hs. der Cron. S. Petri mit Cont. I oder gar mit Cont. III. benutzte⁴. Die Hist. Eccard. bringt aus dem Bericht über die beiden Päpste wenigstens zwei Sätze⁵, während sonst alles, was nach 1298 mit Cron. S. Petri übereinstimmt, in ihr ganz zweifellos aus E und Cron. Reinh. entnommen ist. Es ist unglaublich, dass dieser Compiler eine Hs. der Cron. S. Petri hatte, welche weit über das J. 1298 hinunterreichte. Aber auch in einer Stelle zu 1298 sind es nur

1) Ich kann kein Gewicht darauf legen, das auch in der Thür. Forts., wo nach dem ursprünglichen Werke Cont. II. ausgeschrieben ist, zu 1334 steht: 'Des selbin jares starp der babist Iohannez; da wart irkoft Benedictus'. Da ist allerdings wahrscheinlich, dass in der ursprünglichen Form der Cron. S. Petri — 1335 nur diese kurze Notiz über den Papstwechsel stand, wol sicher aber mit dem Zusatz 'in die beati Nicolai'. Da aber nothwendig in der Vorlage des Chronisten von Reinhardtsbrunn der ganze lange Bericht über Iohann XXII. und Benedict XII. gestanden haben muss, schon weil er den Schlusssatz desselben bringt, der in der Cron. S. Petri steht und auch in Anon. Leob. sich findet, war es sehr natürlich, dass derjenige, welcher ihn wegliess, auf diese einfache Formel für Papstwechsel verfiel, sei das der Reinhardtsbrunner Chronist selbst, sei es der spätere Sammler gewesen, welcher dessen Werk grösstentheils abschrieb. 2) Dessen Copie reicht bis Stübel S. 171, Z. 3 von unten 'et episcoporum'. Der Satz, der da in Cron. S. Petri folgt: 'Item misit C — s. Petri', steht in Cron. Reinh., Wegele S. 308, ebenso das in Cron. S. Petri folgende zu 1335. 3) Pez, SS. rerum Austr. I, 938. 4) Vgl. oben S. 456, N. 1. 5) Oben S. 283.

wenige Varianten, welche auf Benutzung der Cron. S. Petri deuten, die ganze Partie steht auch in der Hs. der Cron. Reinh. und kann sehr wohl aus dieser entnommen, die von ihr abweichenden und mit Cron. S. Petri stimmenden Lesarten können auch hier wie anderswo die richtigen der Cron. Reinh. sein, und die ganz wenigen kurzen Stellen der Hist. Eccard. aus Cron. S. Petri, welche sich früher weder in E noch in Cron. Reinh. finden, können doch in unserer Hs. der letzteren ausgefallen sein. Ich vermag gar keinen zwingenden Beweis zu finden, dass die Cron. S. Petri weiter als bis 1208 in der Hist. Eccard. benutzt ist¹. Da muss man es wohl für wahrscheinlich halten, dass die lange Stelle zu 1334 in die Cron. Reinh. aufgenommen war².

Was bei Konrad zu 1336. 1337 mit Cron. S. Petri übereinstimmt, steht auch in der Cron. Reinh., freilich nicht alles in der Hannoverschen Hs., wohl aber in Schedels Excerpten, der zum J. 1337 hinter dem Ende der Fragmente jener Hs. noch ein umfangreiches Supplement bietet. Wenn wir nun so finden, dass am Schluss der Cron. Reinh. in unserer Hs. viel weggelassen ist, so haben wir natürlich keine Gewähr dafür, dass sie schon da aufhörte, wo Schedels Excerpte schliessen. Wie Schedel seine Excerpte aus der Cron. S. Petri mit Cont. III. bis 1355 schon 1353 schloss, so kann er auch die Excerpte aus der Cron. Reinh. vor deren Schlussjahr abgebrochen haben. Da wir nun finden, dass die Uebereinstimmung von Cron. S. Petri und Konrad bis zum J. 1338 reicht³, so müssen wir schliessen, dass auch die Vorlage der Cron. Reinh., d. i. also die Cont. I. der Cron. S. Petri bis zum J. 1338 reichte, und damit, dass auch die Cron. Reinh. selbst erst mit dem J. 1338 schloss. Will man aber nicht meiner Annahme folgen, dass Konrad die Cron. Reinh., nicht die Cron. S. Petri benutzte⁴, so muss man doch mit Wenck⁵ behaupten, dass eine Form der Cron. S. Petri existiert

1) Oben S. 280 ist die Stelle angegeben, welche Benutzung unter dem J. 1208 erweist. 2) Dass nichts daraus in den Excerpten Schedels steht, will gar nichts besagen, denn dieser übergang stets die auf Papstgeschichte bezüglichen Stellen. Er hat auch in seinen Excerpten aus der Cron. S. Petri nichts aus dieser Partie aufgenommen, und es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass sie in seiner, die Cont. I. und III. enthaltenden Hs. derselben stand. 3) Wie C. Müller a. a. O. S. 519 richtig feststellte. 4) Müller a. a. O. S. 519, N. 1, musste das verneinen, da er die Art der Ueberlieferung der Cron. Reinh. nicht kennen konnte, da ihm auch nur der Schlusstheil der Cronographia bekannt war, er also nicht wissen konnte, dass diese in früheren Partien mit Cron. Reinh. übereinstimmt. 5) Forschungen XX, 288.

hat, welche bis zum J. 1338 reichte¹, d. h. dass mit diesem Jahr deren Cont. I. schloss, dass auch die Vorlage der Cron. Reinh. nicht früher geendet haben kann. Das wird auch dadurch gegen jeden Zweifel erhärtet, dass auch die Uebereinstimmung der Cron. S. Petri mit Heinrich von Herford bis zum J. 1338 reicht, dass also deren gemeinsame Quelle mit diesem Jahre schloss. So lässt sich nun Beginn, Inhalt und Umfang der Cont. I. der Cron. S. Petri leicht erkennen, das, was der dritte Fortsetzer bis 1355 hinzusetzte, leicht scheiden von dem, was in der ersten Fortsetzung stand, da wir dafür mehrere Kriterien haben. Was zu 1334. 1335 noch in E und Thür. Fortsetzung steht, gehört noch dem ursprünglichen Werk an. Was ausserdem von 1334 an mit Cron. Reinh., Konrad, Heinrich übereinstimmt, ist Bestandtheil der Cont. I. Aber wir besitzen diese nicht mehr rein, da sie in der Göttinger Hs.² mit den Zusätzen des dritten Fortsetzers verquickt, in den uns erhaltenen Stücken der Cron. Reinh. nicht vollständig steht. Nimmt man aber mit mir an, dass Konrad die letztere Chronik benutzt hat, so muss diese die Cont. I. ehemals vollständig erhalten haben.

Diese erste Fortsetzung unterscheidet sich auch durch ihren Inhalt und Charakter sehr von dem vorigen. Sie enthält hauptsächlich allgemein geschichtliche Nachrichten über den Papst und Kaiser, dann über den Wahlstreit im Erzbisthum Mainz³. Früher findet sich in der ganzen Chronik nur ein Actenstück, während gleich zu Anfang die erwähnte Bulle Johannis XXII. steht. Weitaus der grösste Theil der Fortsetzung entstammt eben der auch von Heinrich und dem Anon. Leob. benutzten allgemeingeschichtlichen Quelle. Deren erster Theil, welcher in der Cron. S. Petri am vollständigsten vorliegt, berichtet mit überraschender Ausführlichkeit und Genauigkeit über die Vorgänge der ersten beiden Tage nach der Wahl Benedicts XII. Der Abschnitt macht den Eindruck, als sei das ein Bericht aus Avignon, der nicht lange nach der Wahl des Papstes geschrieben ist. Es werden da 11 Punkte mitgetheilt, welche der Papst im ersten Consistorium am Tage nach seiner Wahl als seine Willensmeinung aussprach. Die letzte Bestimmung des Papstes ist, dass alle seine Kapellane in

1) Aber es sind darin schon Ereignisse der J. 1339. 1340 erwähnt; Müller S. 501 ff. 2) Und den andern Ableitungen der bis 1355 fortgesetzten Chronik. 3) Erfurt selbst betrifft darin nur die Nachricht über die Kämpfe um die Stadt zu 1336 während dieses Streites.

einem Saal zusammen schlafen sollen. Da heisst es in der Cron. S. Petri: 'quod dormitorium iam est in fieri'¹. Ich glaube nicht, dass das erst nach 1340 geschrieben sein kann, bis zu welchem Jahr die Uebereinstimmung von Heinrich mit Cron. S. Petri reicht². Wie hätte der Schreiber 'iam' sagen können, wenn die Bestimmung des Papstes erst nach sieben Jahren zur Ausführung gekommen wäre? Daher muss ich diesen ersten Abschnitt für einen ganz gleichzeitigen Bericht über den Tod Johannis XXII. und die Anfänge Benedicts XII. aus Avignon halten, dessen Verfasser³ sich dauernd oder zeitweise dort aufhielt. Nun stimmt der Anon. Leob.⁴ mit Cron. S. Petri und Heinrich nur in dem Bericht über Benedicts XII. erste Tage überein, was mich in der Ansicht bestärkt, dass der ursprünglich ein besonderes Stück war, als solches vom Anon. Leob. oder von dessen Quelle benutzt wurde, dass das, was Cron. S. Petri und Heinrich noch bis 1338 (1340) gemein haben, sicher in Deutschland, ich weiss aber nicht, an welchem Ort, später jenem Bericht angefügt wurde⁵.

Wie es kam, dass Konrad nur die Partie 1281—1287 der Cron. Reinh. und den Schluss derselben (resp. der Cron. S. Petri mit Cont. I. 1332—1338) ausschrieb, kann man natürlich nicht sagen. Vielleicht verweilte er einmal kurze Zeit in Reinhardtsbrunn und schrieb einiges für sein Werk aus der Chronik daselbst aus⁶.

1) Die Vatic. Hs. von Konrads Cronogr. hat nur 'iam est', die Wiener: 'iam est factum', die Hannov.: 'est iam factum'. 2) S. 468, N. 1. 3) Ich möchte glauben, dass er ein Dominikaner war. 4) Bei ihm sind da andere, spätere Nachrichten über Benedict XII. hinzugefügt. 5) Also scheint mir kein Grund vorzuliegen, um eine Papstgeschichte bis Benedict XII. für die gemeinsame Quelle der drei Werke mit Müller zu halten. Es scheint mir noch nicht über allen Zweifel sicher, dass Konrad für seinen entsprechenden Abschnitt unter dem J. 1334 neben Cron. S. Petri (resp. Cron. Reinh.) das Werk Heinrichs, wie Müller annahm, nicht vielmehr jenen Avignoneser Bericht ausgeschrieben hat. 6) Die Ansicht, welche Wenck, Forschungen XX, 290 und Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 214 aussprach, dass Konrads Werk in einer ersten Redaction nur bis 1342 gereicht habe, weil die Wiener Hs. von der Wahl Clemens VI. ab von der Hannoverschen (und Vatican.) Hs. abweicht, kann ich nicht theilen. Viel eher halte ich für wahrscheinlich, dass der Wiener Codex eine zweite Redaction des Werkes Konrads enthält, dass dieser zweiten Redaction die Vita Clementis VI. dieser Hs., welche Wenck, Forschungen XX, 298 ff. zum Theil herausgab, angehört. Dass in dieser Vita die Person Karls IV. so ausserordentlich verehrt wird, möchte sich doch bei einem Autor erklären, der diesem Kaiser theologische Werke gewidmet, auf dessen Antrieb geschrieben hat (Wenck a. a. O. S. 282). Da aber die Wiener Hs. unvollständig abbricht, kann ich noch nicht bestimmt behaupten, dass sie in der That eine zweite Redaction von Konrads Werk zum Theil enthält.

Also um auf unser Hauptthema, von dem uns Nebenwege der Untersuchung abführten, zurückzukommen und die Hauptergebnisse zu recapitulieren: drei Fortsetzungen der bis 1335 reichenden Cron. S. Petri gab es: die erste von 1334 bis 1338, von der einzelne Theile in der Cron. Reinh. erhalten sind, die zweite von 1336—1353, von der grosse Stücke durch E. M. und die Thür. Forts. erhalten sind¹, die dritte 1334—1355, in welcher die erste ganz aufgenommen, die zweite stark benutzt ist. Nach der oben S. 443 besprochenen Notiz zu 1344 müsste die dritte Fortsetzung erst um 1410 verfasst sein. Aber auch ich halte es mit E. Schmidt² für wahrscheinlich, dass diese Notiz sowie jene zu 1323 über das J. 1373³ erst später interpoliert ist, ohne das strict beweisen zu können. Es will mir aber doch gar zu wenig einleuchten, dass ein Fortsetzer nach 1410 garnichts weiteres nach dem J. 1355 mitgetheilt hätte. Wäre die Fortsetzung, was nicht widerlegt werden kann, dennoch erst um diese Zeit compilirt, so müssten neben den beiden ersten Fortsetzungen noch gleichzeitige Aufzeichnungen aus dem St. Peters-Kloster für die J. 1336—1355 benutzt sein, und gerade auch dieses ist nicht sehr wahrscheinlich.

Unzweifelhaft muss die dritte Fortsetzung von einem Mönche des Erfurter St. Petersberges verfasst sein⁴, nicht mit gleicher Sicherheit kann das von der ersten behauptet werden. Wohl müsste das von ihr gelten, wenn die Notiz über den Abtswechsel im St. Peterskloster zu 1337 (S. 173) in ihr gestanden hätte, das lässt sich aber nicht mit Sicherheit behaupten, da sie in der Cron. Reinh. nicht steht, somit also erst dem zweiten⁵ oder dritten Fortsetzer, resp. seiner Quelle zugehören kann: Wohl aber müssen auch die erste und zweite Fortsetzung von Erfurtern geschrieben sein, das lehrt für die erste die schon oben S. 448 angeführte Nachricht zu 1336 über die Belagerung von Erfurt, welche auch in der Cron. Reinh. steht, für die

1) Da wir die zweite Fortsetzung nicht vollständig überliefert überkommen haben, werde ich in der Ausgabe die durch E. M. überlieferten Theile derselben, auch hier sind deren Stücke zuweilen als Cont. II. citirt, 'Continuatio II.' nennen. 2) A. a. O. S. 155. Allerdings trifft sein Argument nicht zu, dass die Cron. S. Petri nothwendig früher abgefasst sein müsste, weil es sich hier nur, wie ich nachgewiesen habe, um die späteste Fortsetzung der Chronik handelt. 3) Oben S. 443 f. 4) S. namentlich die Stelle über den Glockenguss für dieses Kloster zu 1354, Stübel S. 183. 5) Aber sie findet sich in keiner reinen Ableitung der zweiten, sondern nur in der Göttinger Hs.

zweite fast jede Notiz. Aber ich kann kaum zweifeln, dass die letztere auch von einem Mönche des St. Petersberges herrührt. Denn wir finden in E. M. sowohl wie in der Thür. Forts. S. 317 die Nachricht, dass drei im Gefecht bei Egsted gefallene Herren im St. Peterskloster begraben seien. Wir finden in E die Notiz, dass der Graf von Gleichen, der auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem im J. 1345 gestorben war, ebenfalls in diesem Kloster bestattet wurde, dass in diesem Jahre auch der Kreuzgang des St. Petersklosters 'cum illa laudabili, nova, bona pictura'¹ ausgemalt sei, dass im J. 1350 die 'gradus' an der St. Peterskirche gebaut seien. Allerdings war in dieser Fortsetzung auch die Grundsteinlegung zum neuen Chor von St. Marien und die Einweihung dieses Chores und die Grundsteinlegung zur St. Antoniuskirche erwähnt², wie auch einige Erfurter Thorbauten, aber keines andern Erfurter Stiftes geschieht doch so oft Erwähnung wie des St. Petersklosters. Und es hat, wie wir oben S. 460 schon sahen, den Anschein, dass die zweite Fortsetzung in den bis 1335 reichenden Originalcodex der Cron. S. Petri eingetragen war. Wir werden noch sehen, dass die Hs. E manche Eigenthümlichkeiten jenes Originals bewahrt hat, wir sahen oben (S. 446), dass in E auf den Auszug aus der Cron. S. Petri bis 1335 zunächst 2 Notizen zu 1274. 1341, dann jene wirren Notizen 841—1263. 1348 folgten, dann erst der Auszug aus der zweiten Fortsetzung 1335—1353. Es zeigt sich nun, dass die Notiz zu 1341 sowohl in der Fortsetzung der Hs. E wie in der 3. Fortsetzung der Göttinger Hs. erscheint, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die erste Notiz von E in den beiden Fortsetzungen ausgeschrieben ist, denn sie lautet:

E	E in II. Forts.	III. Forts. 1341.
Anno 1341. ob- sessum est castrum et opidum dictum Nebere per <i>inclitum</i> Fredericum mar- chionem <i>de Misna</i> , <i>per alios comites</i> ,	Anno 1341. ob- sessum opidum et castrum Nebere per Fredericum mar- chionem et domi- nos et civitates Thuringie, et opi-	Eodem anno ob- sessum est oppidum et castrum dictum Nebere per Fride- ricum marchionem et dominos et ci- vitatenses Thu-

1) In welcher Geschichten aus der Genesis dargestellt waren, Nic. v. Siegen ed. Wegele S. 387. 2) Die vorstehenden Nachrichten sind auch alle in die dritte Fortsetzung, zum Theil verändert und zu anderem Jahr, übergegangen.

barones et nobiles
et *civitatus* es
Thuringie, et ipsum
opidum penitus ex-
ustum per ignea¹
iacula et plures ho-
mines ibidem cre-
mati. Castrumque
est traditum et data
salva vita hominum
super eo existen-
cium.

dum penitus ex-
ustum per ignea¹
iacula, et castrum
captum et data
salva vita hominum
in ipso existencium.

ringie, et oppidum
penitus exustum
per ignea iacula,
castrum *vero* cap-
tum et datum salva
vita hominum in
eo existencium.

Man sieht deutlich, dass die Texte der 2. und 3. Columne auf den ersten zurückgehen, bald bewahrt die 2., mehr noch die 3. den Wortlaut der ersten besser. Aber man sieht doch auch, dass der Text in 2 und 3 erst durch einen aus 1 abgeleiteten entstanden sein kann, da in ihnen die gleichen Worte, welche in 1 cursiv gesetzt sind, weggelassen² oder abgeändert sind. Dieser vermittelnde Text war natürlich die ursprüngliche zweite Fortsetzung, die in E. M³ excerpiert, in der dritten ausgeschrieben ist. Brachte nun aber E am Schluss der Chronik bis 1335 Notizen, von denen die zu 1341 und 1348 in der zweiten Fortsetzung wiederholt werden konnten, und zugleich reiche Excerpte dieser selben Fortsetzung, so folgt doch daraus mit fast zwingender Nothwendigkeit, dass in der Petersberger Originalhs. der Cron. S. Petri bis 1335 an deren Schluss einige Notizen (zu 1341. 1348) später eingetragen waren, dass dann die neue Fortsetzung 1335—1353 auf leer gelassenen oder später hinzugefügten Blättern in derselben Hs. hinzugefügt wurde, in der zwei jener Nachrichten wiederholt wurden. Und dann wird man auch diese Fortsetzung einem Mönche des Petersberges zuschreiben müssen. Dann ist es auch leicht erklärlich, dass, als später, wir wissen nicht zu welcher Zeit, eine neue Abschrift der

1) E hat an beiden Stellen 'pignea' statt 'per ignea'. 2) Auch in der Thür. Fortsetzung S. 317 steht nichts, was den cursiv gesetzten Worten der 1. Col. entspräche. 3) Finden wir nun, dass in der Hs. M dieselbe Notiz an der richtigen Stelle der chronologischen Reihenfolge etwas verkürzt, aber durchaus mit den Lesarten der ersten E-Stelle ('march. Misniae et alios; — et plures homines ibidem cremati. Castrum est traditum; — super eo exist.') steht, so folgt daraus nur, dass die Vorlage von M die Zwillingschwester von E war, wie wir schon oben S. 453 ff. sahen, dass darin entweder beide Notizen von E zu 1341 standen oder nur die erste, die zweite weggelassen war.

Cron. S. Petri gemacht wurde, der Petersberger Mönch, welcher sich bewogen fand, die veränderte dritte Fortsetzung hinzuzufügen, jene Fortsetzung des Petersberger Originalcodex benutzen konnte. Unerlässlich aber ist die Annahme, so wenig glaublich sie zunächst erscheint, und so lange ich mich auch ihr in Anerkenntnis ihrer geringen Wahrscheinlichkeit zu entziehen suchte, dass dieser Mönch eine zweite Hs. der Cron. S. Petri hatte, in welcher die erste Fortsetzung bis 1338 stand. Diese zweite Hs. ist vermuthlich dieselbe gewesen, welche in der Reinhardsbrunner Chronik ausgeschrieben wurde. Wohl gäbe es eine andere Construction, welche alle Erscheinungen erklärte, dass nämlich nicht gar lange nach 1335 die Mutterhs. von E. M. aus der bis zu diesem Jahr reichenden Cron. S. Petri excerpiert, mit Zusätzen erweitert und mit Notizen bis 1348 vermehrt, dann in dieselbe Hs. die Fortsetzung von 1335—1353 eingetragen, dagegen in dem Petersberger Originalcodex die erste Fortsetzung 1334—1338 nachgetragen wäre, aber diese Construction wird, wie wir sehen werden, durch Vergleichung der Thüringischen Fortsetzung unmöglich gemacht. Und im wesentlichen bliebe immer die Thatsache bestehen, welche zunächst wenig glaublich erscheint, dass nämlich der dritte Fortsetzer zwei Hss. derselben Chronik mit verschiedenen Fortsetzungen neben einander benutzte, wenn auch die eine dieser Hss. dann die Chronik in theils verkürzter, theils erweiterter Gestalt enthalten hätte.

Uebersaus schwer, aber doch mit voller Sicherheit zu beantworten ist dann die Frage, aus welcher von jenen beiden Hss., die dem dritten Fortsetzer vorlagen, der bis 1338 fortgesetzten oder der bis 1353 fortgesetzten Originalhs., der Text seiner Hs., aus welcher unsere Göttinger Hs., die Schedelschen Excerpte und die Auszüge des Variloquus stammen, bis 1335 abgeschrieben war. Es ist das namentlich deshalb so schwer zu beantworten, weil der Text in E bei der Kürzung zugleich vielfach willkürlich abgeändert wurde. Da die Frage die Textkritik der Ausgabe betrifft, gehe ich hier nicht weiter auf sie ein.

Die sichere Bestätigung, dass in der That eine reichere Fortsetzung der Cron. S. Petri existiert hat, aus welcher sowohl die in E. M. und der Thür. Forts. als grossentheils die des Göttinger Codex excerpiert sind, erhalten wir nun durch die Cronica Thuringorum des Eisenacher Dominikaners, der ja, wie wir wissen, die Cron. S. Petri ausschrieb. Aber ich bemerke gleich, dass es bei der will-

kürlichen Art der Quellenbenutzung dieses Autors, seiner überdreisten Pragmatik und Erdichtungsfähigkeit, sehr schwer ist, einen sicheren Gewinn für die reichere Fortsetzung aus seinen Erzählungen zu gewinnen, zumal er für diese Zeit schon einiges andere Quellenmaterial besass¹, das wir nicht kennen. Schlagend stellt sich die Benutzung der Quelle der Cont. II. III. heraus bei der Aufzählung der Städte und Schlösser, welche durch den Markgrafen und die Erfurter in den J. 1344. 1345 den verbündeten Grafen von Schwarzburg und Weimar-Orlamünde abgenommen wurden, deren erste nur in der Cont. III. genannt werden:

Cont. III. 1344.

Eodem anno destructe sunt curie et multe ville et precipue Divort, Cobenstete et Hardisleiben per predictum principem et cives Erphordenses.

Cron. Thur.²

destructe sunt per marchionem et Erfordenses curie bene munitae, scilicet Dyvorte, Cobenstet, Hardisleiben, *Breytenherde*³.

Uebergehen wir dann die nächsten eroberten Orte, die sowohl in Cont. II. wie III. genannt werden, wobei aber in der Cron. Thur. wieder zwei 'Kyrchem' und 'Vyppech comitis de Wimar' erwähnt werden, welche in keiner der Fortsetzungen genannt sind, so schliesst sich im Folgenden die Cron. Thur. entschieden der Cont. II. an:

Cont. II. 1345.

Eodem anno circa dominicam palmarum obsessum est opidum et castrum Wye per cives Erfordenses, et tota civitas igne cremata est ac ipsum castrum captum et destructum omnino. Eodem anno feria 2^a post palmas obsessum est castrum Wilrestete, captum et destructum in 4^a feria eiusdem ebdomade per marchionem et cives Erfordenses.

Cron. Thur.

opidum Wihe igne succenderunt et castrum ceperunt⁴.

1) Aber auch da ist nicht leicht zu erfassen, was etwa nur auf eigener Erinnerung oder mündlicher Ueberlieferung, auf Erdichtung oder schriftlicher Aufzeichnung beruht. 2) C. 22, § 6 = Pist. c. 96. 3) Dieses wird auch in Cont. II. nicht erwähnt. 4) In Cont. III. 1344: 'Item civitas Wie et castrum igne crematum'.

Ib. 1346.

Eodem anno cives Erfordenses destruxerunt curiam Grisheim cum aliis curiis munitis.

Ib. 1345.

Eodem anno feria 3^a post Iubilate perrexit marchio cum comitatu suo magno et civibus Erfordensibus ac civitatibus pluribus et obsedit castrum Dorinburg quinque ebdomadis, et nichil realis ibi egerunt et discesserunt.

Eodem³ anno feria 5^a feria post Quasimodogeniti obsessum est castrum dictum Tundorf per cives Erfordenses, et sequenti feria 6^{ta} datum est et munitum per eosdem.

Eodem anno dominica 3^a post penthecosten perrexerunt cives Erfordenses . . . ad castrum Scharffenberg, quod erat comitis de Hennenberg, qui tunc temporis erat coadiutor comitis de Swarczburg, et nichil rationalis egerunt, sabatho proximo abscesserunt.

Item castra Willirstet et Grysheyim destruxerunt¹.

Item obsederunt castrum Dorneberg; sed quia Erfordenses volebant destrui, si caperetur, et marchio restitit, ideo recesserunt de castro².

Item per solos Erfordenses obsessum est castrum Tundorf et expugnatum ab eis⁴.

Item⁵ per Erfordenses obsessum fuit castrum Scharffenberg comitis de Hennenberg, et fuisset expugnatum, si advocatus marchionis non impedivisset⁶.

1) In Cont. III. 1344 nur: 'Item castrum Wilrestete destrutum'. Die Reihenfolge in der Aufzählung der Schlösser ist in der Cron. Thur. ganz willkürlich verwirrt. 2) Es wird Niemand zweifeln, dass das Motiv, warum das Schloss ungenommen blieb, frei von diesem Autor erfunden wurde. Denn dasselbe Motiv erfindet der Autor noch öfter, wenn der Markgraf mit seinen Verbündeten einen Ort nicht nehmen kann, so als sie 1342 Arnstadt vergeblich belagern. 3) Das steht schon weit vor der vorigen Notiz. 4) In Cont. III. 1344 nur: 'Item castrum Tundorf per ipsos expugnatum est', wo aber nicht zu ersehen ist, dass die 'ipsi' die Erfurter allein waren. 5) Die ganze Notiz ist vom Autor in seiner Originalhs. getilgt, steht daher nicht in den Abschriften und auch nicht im Druck von Pistorius. 6) Man wird die Motivierung hier ebenso wie die der vorigen für erfunden erachten, um so mehr, als der Autor die Stelle selbst zum Untergang verurtheilt hat. Er hat die Belagerung von Scharffenberg nachher § 9 in ganz anderem Zusammenhange erzählt. Da belagert der Markgraf das Schloss, und es heisst da: 'et fuisset expugnatum, si mater domini Friderici non impedivisset'.

Dass sowohl der Eisenacher Dominikaner wie der 3. Petersberger Continuator aus der reichen Quelle, wie sie hier durch die Cont. II. wiedergegeben wird, nur eine dürftige Auswahl geben, insbesondere die Aufzählung der genommenen Städte mit 'Item . . . Item' einleiten, wird nicht zu der Annahme führen, dass sie einer Quelle folgen, die noch von der der Cont. II. verschieden war. Auf dergleichen naheliegendes konnten wahrhaftig zwei Excerptoren derselben Quelle leicht selbständig verfallen. Eine ähnliche Auswahl aus demselben reichen Bericht hat auch der sog. Thüringische Fortsetzer getroffen¹. Eben dass die Auswahl bei allen eine verschiedene ist, lehrt, dass sie alle die gleiche Quelle excerpierten. Ich möchte noch etwas bei der Erörterung der Benutzung dieser Quelle in der Cron. Thur. verweilen.

Erst im folgenden § 7 ist da das Gefecht bei Egstedt 1342 erzählt, welchen Ortsnamen wir hier wie in der Cont. II. und Thür. Forts., aber nicht in der Cont. III. finden. Vorher wird da die vergebliche Belagerung von Arnstadt übereinstimmend mit Cont. II. erzählt², von der sich in der Cont. III. und in der Thür. Forts. nichts findet. Dann hat die Cron. Thur. über die nächsten Ereignisse bis zu dem Gefecht eine umständliche Erzählung, welche Wahres enthalten kann, sie erweckt mir nicht geradezu Misstrauen, aber ich weiss nicht, woher das genommen ist. In der Erzählung des Gefechtes selbst nähert sich diese Quelle aber wieder viel mehr der Cont. III. als der Cont. II.

Cont. III.	Cron. Thur.	Cont. II.
in quo conflictu plurimi perierunt et precipue dominus Wecilo miles dictus de Lapide et dominus Heinricus de Eroideshusin miles, item Theodericus de Tenstete dictus Bi-der-kerchin; qui viri strennui sepulti sunt in ca-	et occisi fuerunt nobiles, scilicet Weczelo de Lapide miles, Heynricus de Aroldishusen et Theodericus de Tentestet et quam plures alii.	Et nisi duo milites fuissent et nobilis quidam, marchio Fredericus occisus vel forte captus fuisset; qui tamen omnes tres interfecit et honorifice Erfordie apud Sanctum Petrum sepulti ³ .

1) D. Chr. II, 317 f. 2) Cron. Thur.: 'ideo civitas Arnstet fuit obsessa per marchionem et Erfordenses'; Cont. II: 'et sic opidum Arnstete obsessum est per marchionem Fredericum et cives Erfordenses'.
3) Das Begräbnis der 3 Ritter wird in der Cron. Thur. nicht erwähnt.

pella virginis glo-
 riose ad Sanctum
 Petrum Erphordie.

Die Cron. Thur., in der vorher erzählt ist, dass das Heer des Markgrafen und der Erfurter auf der Verfolgung der bei Egstedt geschlagenen Grafen bis Arnstadt gekommen, dort aber von dem hinzukommenden Grafen von Virnburg mit frischen Kräften angegriffen war, und so in Gefahr war, zu unterliegen, fährt dann fort: Der Abt des Erfurter St. Petersklosters hätte seine Mönche auf Wagen nach dem Schlachtfelde gesandt, um die Gefallenen abzuholen. Es hätten sich auch einige Pfeifer auf die Wagen gesetzt, und als man sich dem Schlachtfelde näherte, hätten diese auf ihren Instrumenten geblasen. Da hätte der Graf von Virnburg gefürchtet, es komme seinen Gegnern neue Hilfe, und hätte sich zur Flucht gewandt, und da kehrt dann die Wendung des Cont. II. wieder: 'Alias marchio cum omnibus fuisset captus'. Nun sollte man doch wahrhaftig meinen, diese an sich ganz glaubliche Erzählung, von der sich sonst nirgends etwas findet, gehe auf eine Quelle des Erfurter St. Petersklosters zurück, und das kann keine andere gewesen sein als die verlorene reiche Fortsetzung der Cron. S. Petri, deren Benutzung in der Cron. Thur. wir constatierten. So muss ich annehmen, dass hier die Cron. Thur. in der That eine Stelle derselben ausgeschrieben hat, die kein anderer Benutzer derselben aufnahm, wenn es auch etwas auffällig ist, dass der dritte Continuator, der Petersberger Mönch war, sie wegliess¹. Und nun glaube ich auch, dass manches von dem, was in der Cron. Thur. vor dem oben citierten Satz steht, auf dieselbe Quelle zurückgeht, denn aus ihr, welche erzählt, dass zwei Gefechte an demselben Tage, bei Egstedt und Arnstadt, stattfanden, erklärt es sich, dass Cont. II. die Schlacht 'prope villam Eginstete', die Thür. Forts. 'bie Egistete', die Cont. III. 'prope civitatem Arnstete' geschlagen werden lassen. Freilich kann man bei der Art der Quellenbenutzung dieses Autors nicht sicher sein, dass er nicht Einzelheiten seiner Erzählung abgeändert oder erfunden hat. Allerdings schrieb er diese Quelle auch zuweilen ziemlich wörtlich ab, wie im Folgenden:

1) Dass dagegen der Verf. von E. M. und der Verf. der deutschen Chronik diese detaillierte Erzählung wegliessen, ist gar nicht auffallend, da sie nicht Mönche jenes Klosters waren; vgl. oben S. 458.

Cont. II.

Anno 1346. in die Appollinaris martyris obsessum est castrum dictum Erichsberg uf dem Harze per comitem de Honsteyn², cives Erfordenses et Molhusenses ac alias civitates, quod destructum est et eversum penitus in die Stephani martyris. Captusque est dominus Henricus³ de Stalberg, dominus predicti castri, ac decollatus cum alio nobili de Werterde nomine Frederico⁴; reliqui vero numero quindecim ibidem capti suspensi sunt in patibulo.

Cron. Thur.¹

A. D. 1346. de structum est castrum Erichsberg uf dem Harze per comitem de Sundirshusen et Erfordenses et Molhusenses, et XIX⁵ raptores ibidem capti suspensi sunt, et Hermannus comes de Stalberg et Heynricus de Wertirde miles decollati sunt.

Cont. III.

A. D. 1346. Castrum Ersberc uf deme Harze expugnatum et eversum est per cives Erphordenses et Molhusenses, ubi Hermannus de Stolberc et Henricus de Wirterde decollatus est. Item XV ibi sunt suspensi.

Diese Stelle beweist wohl schlagend, dass alle vier Texte aus einer Quelle abgeleitet sind, deren Wortlaut die Cont. II. hier wie zumeist am vollständigsten wiedergiebt. Und eine ganze Reihe von weiteren Stellen der Cron. Thur. geht auf diese Quelle zurück, die bald mit der einen, bald mit einer anderen der drei Ableitungen näher übereinstimmt. So kommt eine Stelle über die Einnahme von Langensalza, welche in der Cont. II.⁶ nur angedeutet ist, wörtlich mit der Cont. III. überein. Ebenfalls allein in dieser steht die Nachricht über den Tod der Markgräfin Mathilde 1347, welche in der Cron. Thur. folgt⁷. Die darauf folgende

1) C. 22, § 9 = Pist. c. 99. 2) Die Thür. Forts. S. 318, welche die Nachricht ebenfalls hat, aber am stärksten gekürzt, nennt den Grafen so wenig wie die Cont. III. 3) Auch die Thür. Forts. hat 'Henriche'. Das Schwanken im Namen der Ableitungen erklärt sich wohl daher, dass in der Quelle nur H. stand. 4) Die Thür. Forts. nennt diesen nicht. 5) Auch die Thür. Forts. hat: 'funfzene'. 6) C. 22, § 10 = Pist. c. 101. 7) Pist. c. 102.

ganz kurze Nachricht über Kaiser Ludwigs Tod bringen alle drei anderen Ableitungen ausführlicher, am reichsten Cont. II. Die darauf folgende über das Auftreten des falschen Waldemar findet sich jedoch nur in Cont. II. und Thür. Forts. Die Notiz über den Tod des Markgrafen Friedrich 1349¹ steht in Cont. II. und III., in letzterer wohl durch den dritten Fortsetzer abgeändert und vermehrt, aber auch in der Cron. Thur. mit einem Zusatz versehen. Es ist nicht nöthig, alle Stellen derselben aus dieser Quelle aufzuführen, aber ich denke, die Beweiskette wird geschlossen sein, wenn wir in der Cron. Thur. eine Nachricht wiederfinden, die allein in der Thür. Forts. steht:

Cron. Thur.

Tandem venerunt (Erfordenses) ad opidum Cranchfeilt, quod erat comitum de Swarczburg, et civitatem incenderunt, et plus quam LXIII homines igne perierunt; et post hoc Erfordenses ad propria sunt reversi.

Thür. Forts.

Noch gotis gebürte 1300 jar in deme 36. jare da vil daz volk von Cranchfelt, der was nün unde achzig, die storbin da tot. Daz geschach an deme suntage vor sente Johannes tage.

Wenn man auch danach die Nachricht der Quelle nicht restituieren kann, die in der einen Ableitung gewiss stark gekürzt, in der anderen vielleicht in pragmatisierender Tendenz verunstaltet ist, so wird man doch nicht zweifeln, dass für beide die gleiche Quelle anzunehmen ist, so verschieden sie lauten, wird auch an der verschiedenen Zahl-angabe keinen Anstoss nehmen, da Zahlen in der Cron. Thur. oft genug entstellt sind.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen festgestellt, dass die älteste Form der Cron. S. Petri, auf welche alle Ableitungen zurückführen, welche sich überhaupt aus unserem Material erschliessen lässt, bis zum J. 1335 reichte. Wir stellen jetzt die Frage auf: Hat eine ältere Form dieser Chronik existiert, welche reicher war als die uns in der Göttinger Hs. erhaltene? Eine Reihe von Stimmen hat sich für die Existenz einer solchen erklärt. Ganz richtig sagte zunächst X. Wegele², dass in der Cron. Reinh. eine ältere und bessere Hs. der Cron. S. Petri benutzt sei als für die damals allein vorhandene

1) C. 22, § 12 = Pist. c. 104.

2) Ann. Reinhardsb. S. XXXII.

Ausgabe Mencke's¹, so dass sich aus der Cron. Reinh. manche Verbesserungen für jene gewinnen liessen. Aber durch diese Bemerkung veranlasst, vermuthete er schon, dass vier zum Theil längere Stellen der Cron. Reinh. der Erfurter Chronik angehört hätten und sprach schon von einem grösseren Chron. Sampetrinum als das bekannte, das ehemals existiert hätte. Dann ist seinen Spuren C. Grünhagen gefolgt² und hat für die Zeit von 1270—1330 noch eine ganze Reihe von Stellen der Cron. Reinh., der Hist. landgr. Eccard., der sogenannten Chronica Erfordensis civitatis, des Erphordianus antiquitatum Variloquus für das einmal angenommene grössere Chron. Sampetrinum in Anspruch genommen. Ganz im Einverständnis mit ihm ist O. Posse noch viel weiter gegangen³ und hat gar noch dem Sifrid von Ballhausen Beiträge für dieses grosse Werk abgefordert. L. Weiland erkannte bei der Ausgabe der Thüringischen Fortsetzung mit dem ihm eigenen Scharfsinn vollkommen richtig, dass diese, bis zum J. 1335 im wesentlichen ein Auszug aus der Cron. S. Petri, vom J. 1336 an ein ganz anderes Verhältnis zu ihr zeigt⁴, da er nun von hier an mit vollem Recht eine viel reichere Fassung dieser Quelle annehmen musste, wie wir sie zur Genüge oben erwiesen haben, war es leicht erklärlich, dass er bei den einmal herrschenden und nicht widerlegten Vorstellungen über ein grösseres Chron. Sampetrinum auch einzelne Zusätze zum Texte der Cron. S. Petri in dem früheren Theil der Thüringischen Fortsetzung einem solchen zuschrieb, dass er auch solche Zusätze, welche in der Thür. Forts. aus der Cronica Minor entlehnt sind, nicht auf directe Benutzung derselben zurückführen, sondern, da sie in der Cron. S. Petri ja schon ausgeschrieben war, der reicheren Fassung dieser Chronik zutheilen wollte. Auch C. Wenck hat dann einige Stellen von Schedels Excerpten der Cron. Reinh., für welche ein Quellennachweis nicht zu erbringen war, dem nun einmal allgemein vorausgesetzten grösseren Chron. Sampetrinum zuschreiben wollen⁵, wogegen ich mich schon oben, S. 270, N. 5. 271,

1) Denn diese beruhte auf der jämmerlichen Dresdener Abschrift des Göttinger Codex. 2) Zeitschrift f. Thür. Gesch. u. Alt. III, 85—98. Er hatte in gewissem Sinne recht, wenn er S. 97 zwei Notizen des Varil. zu 1347. 1348 einer grösseren St. Peters-Chronik zuschreiben wollte, die aus der reichen Cont. II der Hs. E stammen und dem Varil. auf einem Wege zugekommen sind, den wir kennen lernen werden. 3) Forschungen z. Deutschen Gesch. XIII, 335—350. 4) D. Chr. II, 290. 5) Entst. d. Reinhardsbr. Gesch. S. 104, N. 3. 106, N. 2. Aber s. unten S. 482, N. 2.

N. 1., erklärt habe. Allein E. Schmidt hat die Existenz einer solchen reicheren Erfurter Chronik ganz geleugnet¹, für die Zeit von 1336 an freilich sehr mit Unrecht, wie wir sahen. Aber er hat manche guten Gründe dagegen geltend gemacht, dass Nachrichten, welche die Benutzer der Cron. S. Petri bis 1335 bieten, wie seine Vorgänger wollten, einer reicheren Fassung derselben zuzuschreiben seien. Seine Beweisführung bedarf indessen in manchen Punkten viel schärferen kritischen Eindringens, viel tieferer Begründung, um wirklich zu überzeugen. Er hat vor allen Dingen die auch hier entscheidende Hs. E, die ihm zur Hand war, gänzlich ausser Acht gelassen.

Sage ich, dass die Erfurter Chronik dieser Hs., die ja bis 1335 in der Hauptsache ein Auszug der uns erhaltenen Cron. S. Petri ist, auch nicht wenige Nachrichten mit Chron. Erford. civit. und Erph. ant. Varil. gemein hat, welche Grünhagen und Posse dem grösseren Chron. Sampetrinum zuschreiben wollten, so werden diese Verfechter der von Schmidt angegriffenen Hypothese sagen: 'Nun damit ist ja der Beweis erbracht, dass ein grösseres Chron. Sampetrinum existiert hat, auch in der Hs. E ist es excerpirt'. O nein, die Sache liegt ganz anders.

Stellt man solche Quellenuntersuchungen an, so ist es durchaus erforderlich, dass man sich über den Stand der Ueberlieferung der einzelnen Quellen klar wird, dass man genau untersucht, wie wohl die Hs. des Werkes beschaffen war, welche dieser oder jener Benutzer ausschrieb. Thut man dies nicht, verfährt man so mechanisch wie diese Herren und viele Anderen bei ihren Untersuchungen, so wird man nothwendig in Irrthum verfallen.

Im Variloquus soll nicht die uns erhaltene Cron. S. Petri benutzt sein, wie diese Herren behaupten, sondern eine andere, viel reichere Chronik dieses Klosters. Aber wir fanden oben, S. 413 f., dass die Hs., welche dem Verf. des Variloquus zu Anfang des 16. Jh. vorlag, der Göttinger gleich wie ein Ei dem anderen, dass sie sogar einen späten Zusatz mit dieser gemein hatte. Sie hatte genau dieselbe Fortsetzung bis 1355 wie die Göttinger Hs., denn noch deren Schlussjahre 1354. 1355 sind im Varil. verkürzt, wie gewöhnlich, ausgeschrieben. Ist denn erst der Schreiber der Göttinger Hs. — ein übrigens, wie wir wissen, sehr fleissiger Schreiber — ein solcher Barbar gewesen, das alles wegzulassen, was im Varil. steht? Das müsste man

1) A. a. O. S. 156 ff.

schon annehmen, denn die Excerpte Schedels aus der Cron. S. Petri in seiner uns erhaltenen Hs. und bei Pistorius, der wiederum die Zwillingschwester-Hs. der Göttinger benutzte¹, bieten nicht einen einzigen der Zusätze des Variloquus. Es wäre ja ein wahres Mirakel, wenn Schedel alle diese Notizen in seiner Hs. gefunden und sich doch sorgfältig gehütet hätte, eine von ihnen aufzunehmen. Aber im Ernste eine solche Proposition zu machen, dass erst der Schreiber der Göttinger Hs., der ausser dieser Chronik Lamperts Annalen, die Ann. S. Petri Erphesfurt. maiores, die Chroniken von Goseck und Lauterberg auf 380 Folioblättern getreulich ohne jede bewusste Auslassung abschrieb, diese zahlreichen Auslassungen verschuldet hätte, geht doch nicht an, solange irgend die Möglichkeit einer anderen Erklärung der Sachlage existiert.

Weiter aber. Die Herren haben sich sonderbarer Weise die Frage nicht vorgelegt, wie es doch kommt, dass keine der Nachrichten des Varil. und der Chron. Erford. civ., welche sie ihrem reicheren Chron. Sampetr. zuschreiben wollen, in den massenhaft aus der Cron. S. Petri übernommenen Partien der Cron. Reinh. erscheint, warum wiederum keine der Nachrichten dieser Chronik, welche sie dem Cron. Sampetr. obtrudieren wollen, in den Auszügen jener Quellen vorkommt. Nach ihrer Annahme müssten doch die Verfasser dieser drei Werke eben Hss. ihres reicheren Chron. Sampetr. gehabt haben. Wollten sie ihre Hypothese begründen, so kam es doch darauf an, zu beweisen, dass eine Reihe von Nachrichten in allen oder den meisten Ableitungen der Cron. S. Petri erscheinen².

Richtig ist, dass dem Varil. und der Chron. Erford. civ. eine Reihe von Nachrichten gemein ist, welche nicht in der Cron. S. Petri stehen. Diese Erscheinung gilt es zu erklären. Grünhagen sagte³, die Chron. Erford. civ. sei ein Auszug aus dem Chron. Sampetr. Das war auch damals schon zu viel gesagt, denn eine ganze Reihe von Nachrichten dieser schon mit dem J. 438 beginnenden kurzen Annalen steht nicht in der Cron. S. Petri. Soweit aber ihre Nachrichten aus einer uns bekannten Quelle stammen, sind sie in starker Verkürzung aus der Chronik, welche die Hs. E bietet, nicht direct aus deren Quelle entnommen.

Nun machen wir, wenn wir den Varil. sorgsam ver-

1) Oben S. 413 f. 2) Vorzügliches sagte darüber Wenck, N. A. X, 122 f., der da den Glauben an ein grösseres Chron. Sampetrinum fast ganz aufgegeben zu haben scheint, S. 130 aber noch festhält. 3) A. a. O. S. 97.

gleichen, bald eine auffällige Bemerkung: Er folgt für gewöhnlich, wenn auch kürzend, dem Wortlaut der Cron. S. Petri und deren Cont. III. bis zu ihrem Schlussjahr 1355. Hat aber Chron. Erford. civ. eine ihr durch E vermittelte Nachricht der Cron. S. Petri, so wendet sich Varil. sehr oft plötzlich von dem Text der Cron. S. Petri ab und nähert sich in ganz überraschender Weise dem Wortlaut der so kurzen Chron. Erford. civ. und hat denn auch oft die Zusätze von E zum Text der Cron. S. Petri, welche in die Chron. Erford. civ. übergegangen sind. Unmöglich kann Varil. die letztere benutzt haben¹, denn er stimmt mit dem Wortlaut von E mehr als mit dem der Cron. S. Petri auch zuweilen an solchen Stellen, welche überhaupt nicht in der Chron. Erford. civ. stehen. Wie kommt es denn, dass er so oft deren aus E so stark verkürzten Text wörtlich wiederholt? Die Erklärung dafür ist sehr einfach: Der Autor des Varil. benutzte nämlich neben der vollständigen Cron. S. Petri — 1355 ein Werkchen, welches der Chron. Erford. civ. auf das nächste verwandt war, welches ebenfalls wie diese aus der Chronik E excerpiert war, aber wie jene auch noch andere Erfurter Nachrichten enthielt. Dieses Werkchen ist zwar nicht gedruckt, aber es ist erhalten, wir haben sogar die Hs., in welcher der Autor des Varil. es benutzte. Die Cron. Erford. civ. steht in Hss.² der Chronik des Dietrich Engelhus, weshalb sie ihm auch zugeschrieben wird³. Nun auch in einer anderen Hs. der Chronik oder

1) Das Gegentheil behauptete allerdings Posse, Forschungen XIII, 342. Aber auch hier hat er mit seiner Aufstellung kein Glück, wie sogleich erhellt, indem ich die wirkliche Quelle des Varil. nachweise. Richtiger sah Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 200, N. 6, wo aber keine Ansicht über das wirkliche Verhältniß ausgesprochen ist. 2) Mencke sagt SS. II, praef. unter n. X, dass J. G. Eckhart sie in 2 Engelhus-Hss. der bibl. S. Crucis in Hannover fand, vor dem Druck S. 562 ist aber nur von einem 'Ms. codice bibl. S. Crucis' die Rede, welches Eckhart abgeschrieben hat, und es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass der Druck nur aus einer Hs. stammt. Eine moderne Abschrift derselben, welche in der Sammlung Cerroni in Brunn sich befand (vgl. Archiv IV, 264 unter n. III), enthält nichts als die Cron. Erford. civ. Von ihr besitzen wir eine von W. Wattenbach vor Jahren gemachte Abschrift, welche das unzweifelhaft macht. Die Hs. ist bezeichnet: 'Mstum codicis bibl. S. Crucis Hanoverae'. Dieser Codex war abgeschrieben aus der Engelhus-Hs. der Stadtbibliothek in Hannover chart. fol. saec. XV, welche ehemals war 'Liber conventus fratrum Minorum in Göttingen H 5'. Die kleine Erfurter Chronik steht da mit anderen kleinen Stücken hinter der Chronik des Dietrich Engelhus und trägt die Ueberschrift: 'Cronica Erfordensis civitatis'. Diese Hs. scheint Eckhart gesehen zu haben, aber er hat sie nicht benutzt. 3) Dass Engelhus selbst die beiden Formen der Cronica Erford. gewissen Redactionen seiner Chronik angefügt hat, oder hat anfügen lassen, wird man annehmen müssen, schon weil die

vielmehr des *Speculum mundi* des Engelhus findet sich zwar nicht dieses, aber ein ihm auf das nächste verwandtes Werkchen, nämlich in der Pergament-Hs. der Dresdener Königlichen Bibliothek J 47 membr. fol. s. XV. Diese Hs. gehörte schon im XV. Jh., wie eine Notiz auf deren Schmutzblatt besagt, 'ad librariam universitatis Erff. apud Sanctum Michaelen', konnte also vom Verf. des Varil. bequem in Erfurt benutzt werden. Auf f. 79^c—80^{c1} stehen da Erfurter Annalen von 1036—1351 von einer Hand des XV. Jh. geschrieben mit der Ueberschrift *Cronicæ Erfordien'*. Sie sind ein kurzes Excerpt aus der Chronik E 1036—1053. Mit Ausnahme einer Notiz, die weder in E noch in der Cron. S. Petri steht², und einer andern, die sich allerdings in dieser, nicht aber in E findet³, sind alle Nachrichten dieses Stückes aus E genommen. Sie setzen in ihrer Verkürzung stets den schon zuweilen gekürzten, zuweilen abgeänderten, auch durch Zusätze hier und da vermehrten Wortlaut von E voraus, stimmen mit E viel stärker als mit der Quelle von E, der Cron. S. Petri, überein, und sind vor allem in dem Schlusstheil ein Excerpt der in E erhaltenen Cont. II., nicht der Cont. III. der Göttinger Hs.

In der Dresdener Hs. J 47 sind dann f. 79^b unten wohl sicher von anderer Hand, zweifellos zu anderer Zeit,

Dresdener Hs. in gewissem Sinne für original gelten muss, insofern er sie von einem 'scriptor H.' hat schreiben lassen und auch wohl selbst daran corrigiert hat. Die Bemerkungen von L. von Heinemann N. A. XIII, 183 erweisen noch nicht die Autorschaft des Engelhus, die ich indessen nicht leugnen will. Freilich, wie wir sehen werden, kann man bei diesen beiden Werkchen kaum von einer Autorschaft reden. 1) Die Blätter 71—80 gehörten nicht von vornherein zu der der Engelhus, sie sind von etwas geringerer Grösse, auch von anderen Händen geschrieben, als des Engelhus Werk. Was sehr wohl zu bemerken ist. Aber an verschiedenen Stellen wird mit 'Vide supra', wozu zuweilen später das Jahr hinzugefügt ist, auf die vorstehende Chronik des Engelhus verwiesen. Und in dem *Speculum mundi* des Engelhus f. 62^a sind hinter 1288 zwei Zeilen ausradiert, auf der Rasur geschrieben: 'Vide in fine huius in cro. Erff. anno 1290'. — Die Hs. ist in 2 Columnen geschrieben, die Buchstaben a—d bedeuten also die 4 Columnen des Blattes. 2) Zu 1204, welche Notiz auch in Cron. Erford. civ. steht, Mencke II, 562. 3) Es ist die Notiz zu 1273 über die Vertreibung der Augustiner, welche mit etwas anderem Wortlaut auch in der Cron. Erford. civ. steht. Obgleich sie sich in unserer Hs. von E nicht findet, muss sie doch durch eine Hs. der Chronik E den beiden Engelhusischen *Cronicae* zugekommen sein, da sich sonst in diesen nirgends directe Benutzung der Cron. S. Petri findet. In unserer Hs. E steht nichts aus dem Jahrbericht 1273 der Cron. S. Petri, aber vor dem des J. 1274 steht falsch 'Anno MCCLXXXIII'. Nur der Schreiber unserer Hs. E wird von der Jahrzahl 1273 zu dem folgenden Jahr aus Versehen übergesprungen sein, das Zwischenstehende weggelassen haben.

mit anderer Tinte vier Erfurter Notizen zu 438. 707. 752. 842 mit der Ueberschrift 'Cronica Erffordn' so geschrieben, dass die vorher geschriebenen Annalen 1036—1351 f. 79^c—80^c daran anschliessen sollten, und hinter diesen folgen von derselben Hand f. 80^c sechs Erfurter annalistische Notizen 1066—1213¹. Diese von einer Hand geschriebene zweite Cronica Erfordensis 438—1213 ist scharf zu scheiden von der ersten 1036—1351. Jene zweite zeigt mit Cron. S. Petri und deren Auszug E gar keine Verwandtschaft, dagegen erscheinen ihre Notizen 438—1182 fast wörtlich gleichlautend, nur ein wenig wortreicher, in der Appendix des Liber cron. Erford.², ihre letzten drei Notizen sehr ähnlich im Wortlaut in dem Text der Wiesbadener Hs. desselben Liber cron.³. Ich bezeichne die Cronica 1036—1351 im Folgenden mit Eng. I., die 438—1213 mit Eng. II. Vereinigt in einer chronologischen Reihe erscheinen ihre Nachrichten, oft wiederum gekürzt, in der gedruckten Cron. Erford. civ., so aber, dass nicht alles, was sie bieten dort wiederkehrt, in ihr aber auch wieder eine Reihe von Nachrichten erscheint, die garnicht in Eng. I. II. stehen, von denen ein Theil wiederum aus E, der Quelle von Eng. I., stammt⁴, der andere nothwendig auf die Quelle von Eng. II. zurückgehen muss, da er mit der Appendix zu Liber. cron. Erford. übereinstimmt⁵. Sehr merkwürdig ist auch, dass zwar meist Eng. I., zuweilen aber auch Cron. Erford. civ. sich mehr dem Wortlaut von E nähert, wie z. B. an folgender Stelle:

E	Cron. Erford. civ.	Eng. I.
Anno MCCLXXV. Cives Erfordenses provocati a comitibus vicinis et baronibus rebellantes tribulaverunt comites et alios quosdam barones	Anno 1275. Cives Erfordenses provocati a nobilibus vicinis tribulaverunt comites et alios, armatis aliunde conductis usque ad CCC. Archiepisco-	1275. Erffordenses a vicinis provocati tribulaverunt nobiles circumquaque, conductis armatis CCC; quos iuvit archiepiscopus, per IIII ^{or} ebdoma-

1) Die Hs. der Königl. Bibliothek zu Hannover XI, 673, chart. fol. s. XV, welche sowohl das Speculum mundi des Dietrich Engelhus, wie auch f. 74^d—75^d diese beiden Cronicae Erfordenses genau in der Reihenfolge wie in der Dresdener Hs. und auch sonst alles, was in dieser Hs. steht, enthält, ist eine Abschrift der Dresdener, wie ich über jeden Zweifel sicher feststellen konnte, als ich beide Hss. hier neben einander benutzte.
2) Zeitschr. f. Thüring. Gesch. N. F. IV, 248 f. 3) Ebenda S. 228 f., die letzte zu 1213 steht da zu 1208. 4) Zu 1079. 1238. 1240. 1303. 1308. 1309. (5) Zu 1135 (= Liber cron. App. 1131). 1283. 1285. Zwei zu 1162. 1169 (resp. 1168) haben gar mit dem Text des Liber cron. Verwandtschaft.

usque ad cineres per
miliciam et armatos
circiter CCC^{os} ali-
unde conductos.
Post hec predicti
cives invocaverunt
episcopum Mogunt.
pro adiutorio et
auxilio; quo adve-
niente honorifice se-
pultus est; qui man-
sionem in monte S.
Petri per IIII^{or} eb-
domadas habuit et
ibidem sacros or-
dines sabato Sicien-
tes celebravit.

pus eciam Mogun-
tinus *iuvit* cives Er-
fordenses per 4
ebdomadas *apud* S.
Petrum *hospitatus*;
qui et ibidem
ordines celebravit
Sicientes.

das *apud* S. Petrum
hospitatus; ubi et
ordines celebravit
Sicientes.

Bei dieser Sachlage ist ja ganz unzweifelhaft, dass Eng. I. II. und Cron. Erford. civ. auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, die erstens ein reicheres Excerpt aus E von 1036 bis 1351 war, als beide bieten, mit ganz wenigen und unbedeutenden Zusätzen, die dann von jenem Excerpt getrennt eine zweite Annalenreihe enthielt, welche von 438 bis zum J. 1285 mindestens herabreichend¹ grösstentheils im Liber. cron. wiederkehrt. Nothwendig müssen die beiden Theile in der Quelle wie in Eng. I. II. von einander getrennt gewesen sein, da es sonst unmöglich geschehen konnte, dass in Eng. II. nur solche Nachrichten erscheinen, welche mit Liber. cron. übereinstimmen.

Ich habe jetzt zu erweisen, was ich oben sagte, dass der Verf. des Varil. neben der Cron. S. Petri und deren Cont. III. eben Eng. I. II. in der Dresdener Hs. benutzte, was leicht genug gethan ist. Die Beweisstellen dafür bieten sich in solcher Fülle, dass man beliebige herausgreifen kann. Zum J. 1257 schreibt Varil. fast ganz wörtlich die Nachricht der Cron. S. Petri über den Loskauf des Erzbischofs von Mainz aus der Gefangenschaft durch Richard von Cornwallis ab, welche in E nur sehr verkürzt wiederholt ist, in Eng. I. und Cron. Erford. civ. garnicht steht. Die gleich folgende Notiz hat dagegen E mit Cron. S. Petri wörtlich gemein, während Varil. sie genau wie Eng. I. bringt.

1) Es kann nur ein Zufall sein, dass Eng. II. schon mit dem J. 1213 schliesst.

Cron. S. Petri und
E 1257.

Eodem eciam¹
anno capitulum ab-
batum² ordinis s.
Benedicti per Thu-
ringiam et Saxo-
niam celebratum
est Erphordie in
Monte S. Petri su-
per³ reformatione
ordinis.

Eng. I.

1257. Abbates
ordinis s. Benedicti
celebraverunt capi-
lum⁴ apud S. Pe-
trum⁵.

Varil. 1257.

Hoc anno abba-
tes ordinis s. Bene-
dicti celebraverunt
capitulum ad S.
Petrum Erff.

Diese Stelle beweist zwar noch nicht zwingend, dass Varil. gerade die Dresdener Hs. von Eng. I. II. neben der Cron. S. Petri benutzt hat, aber das zeigen die folgenden gar deutlich.

Unter dem J. 1198 hat Varil. deren ziemlich langen Bericht über den Krieg in Thüringen etwas verkürzt ausgeschrieben⁶, darunter auch den Satz 'predones eciam monasterii S. Petri ianuas securibus exciderunt et omnia ibidem in claustro, dormitorio et refectorio inventa pollutis et sacrilegis manibus asportaverunt⁷'. Vor dem Bericht über diesen Krieg steht aber: 'MCXCVIII. Predones spoliaverunt monasterium S. Petri Erff. VII. Kal. Augusti'. Stammt diese mit Datum versehene Notiz etwa aus dem so glücklich entdeckten grösseren Chron. Sampetrinum? O nein! Eng. I. und Cron. Erford. civ. haben wörtlich übereinstimmend: 1198. 'Predones spoliaverunt monasterium S. Petri', so dürftig aus E excerpiert, weil ihre gemeinsame aus E excerpierte Quelle ausschliesslich auf Erfurt bezügliche Nachrichten aufgenommen hatte, den Thüringischen Krieg also garnicht berücksichtigte. Aber

1) Fehlt E. 2) 'oblatum' E, aber solche Fehler unserer Hs. von E sind von keiner Bedeutung, da das Excerpt aus E, aus welchem Eng. I. und Cron. Erford. civ. geschöpft sind, natürlich nicht aus dieser Hs., sondern einer anderen Hs. von E entnommen ist. Wir wissen ja schon, dass zum mindesten noch eine solche in Erfurt, eine in Eisenach war, oben S. 454 ff. 3) 'pro' E und andere Texte. 4) Cron. Erford. civ. hat dies wie Eng. I., setzt aber hier hinzu 'eorum'. 5) 'Erfordie' setzt Cron. Erford. civ. wie Varil. hinzu. 6) Mencke II, 482: 'Circa festum s. Iacobi — presumserunt' = Stübel S. 46, Z. 3—17. In E steht da weniger, als Varil. mit Cron. S. Petri gemein hat, nämlich 'Anno MCXCVIII. Henricus (statt Hermannus) lantgravius Thuringie se Ottoni rege (!) iuramento et ominio (oino) constrinxit, unde regiam villam Northusen — — presumpserunt'. 7) Der Satz steht ebenso in E, nur mit 2 unbedeutenden Varianten ('Predones et', und 'dormit. refect.', so dass 'et' fehlt).

woher hat Varil. denn sein Datum? In den beiden oben genannten Werken steht vor dieser Notiz zu 1198 eine Nachricht über den unglücklichen Hauseinsturz zu Erfurt im J. 1184, sie schliesst in beiden mit dem richtigen Datum¹. Dieses steht nun aber in Eng. I. zu Anfang der Zeile unmittelbar vor der Notiz zu 1198, welche Jahrzahl, wie immer in dieser Hs., an den Rand gesetzt ist, also so:

1198. VII^o Kl' Aug. Predones spoliaverunt u. s. w., so dass ein Benutzer leicht glauben konnte, das Datum gehöre eben zu der Notiz 1198, wie es der Verf. des Varil. that und ich selbst beim Lesen der Hs. zuerst meinte². Der Autor des Varil. schrieb eben diese Dresdener Hs. neben der Cron. S. Petri aus und brachte es so fertig, dieselbe Nachricht unter demselben Jahr in so verschiedener und so glücklicher Weise zusammenzustellen.

Zum J. 1246 hat Varil. ziemlich wörtlich eine Nachricht über einen Brand in Erfurt aus Cron. S. Petri abgeschrieben³. Nun hat Varil. eine ganz ähnlich lautende Notiz über einen Erfurter Brand zum J. 1235, über den aus anderen Quellen nichts bekannt ist. Wir werden schon etwas Bedenken tragen, diese Nachricht wieder dem grösseren Chron. Sampetr. zuzuweisen, vielmehr bemerken, dass sie in E, wie ähnliches da sehr oft geschehen ist, durch Nachlässigkeit des Excerptierenden zu 1245 verschoben ist, dass sie in Folge dessen auch in Eng. I. und Cron. Erford. civ. zum J. 1245 steht, und zwar lauten die Stellen so:

E 1245.

Eodem anno XI. Kalen. Iunii media nocte ortum fuit incendium Erford. circa pontem mercatorum⁴ et fere ad

Cron. Erford. civ.

A. D. 1245. Incendium circa pontem mercatorum a media nocte *usque* ad medium diem. De quo incendio

1) Sie ist auch aus E excerptiert, aber in unserer Hs. von E ist das Datum verdorben in 'V^o kal. Aug.' 2) Der Schreiber der Hanoverschen Hs. n. 673 hat es richtig zu 1184 gezogen. 3)

Cron. S. Petri 1246.

Hoc eciam anno XI. Kal. Iunii media nocte ortum fuit incendium Erphordie, et ita pene usque ad medium diem perduravit; de quo incendio dixerunt seniores civitatis tam se vum numquam vidisse. Ipsa eciam nocte simile fuit incendium in Meigdeburg et aliis pluribus civitatibus.

Varil.

MCCXLVI. Incendium Erffordie circa medium noctis et per consequens usque ad meridiem perseverans. De quo senes dixere tam se vum numquam vidisse. Ipsa eciam nocte simile fuit in Meideburg et aliis pluribus civitatibus.

4) Die Worte 'circa p. merc.' sind, wie man sieht, Zusatz von E, sie fehlen in Cron. S. Petri und an der anderen Stelle des Varil., und haben nie in jener gestanden, denn sie fehlen auch in Cron. Reinh. und Schedels

mediam diem perduravit. De quo incendio dixerunt seniores civitatis tam sevim se numquam vidisse. Ipsa etiam nocte simile fuit incendium in Magdeburg.

Eng. I.

1245. Incendium circa pontem mercatorum a media nocte *usque* ad meridiem; de quo incendio dixerunt seniores tam sevim se non vidisse.

dixerunt seniores tam sevim se numquam vidisse.

Varil.

MCCXXXV. Incendium tunc¹ pontem mercatorum a media nocte *usque* meridiem. De quo incendio dixerunt *decrepiti* tam sevim se non vidisse.

Und dass im Varil. die Nachricht zu 1235 gesetzt ist, kommt nun daher: In der arabischen Jahrzahl 1245 ist in der Dresdener Hs. von Eng. I. die 4 corrigiert und undeutlich, so dass sie leicht für 3 gelesen werden kann², was um so leichter geschehen konnte, als die Notiz zwischen 1232 und 1248 steht³. Da der Verf. des Varil. eben 1235 für 1245 verlesen hatte, ist er sogleich in einen weiteren Irrthum verfallen und musste bei Benutzung der Dresdener Hs. in ihn verfallen. Er bringt die erstaunliche und von keiner Quelle bestätigte Nachricht: 'MCCXXXVIII. Marchio Misnensis obsedit Erff.' Auch sie entstammt keineswegs einem grösseren Chron. Sampetr., sondern die Sache verhält sich so: In der Dresdener Hs. von Eng. I. II. sind die arabischen Jahrzahlen am Rande nicht immer ausgeschrieben, sondern oft wird, wenn in derselben Columne schon eine Jahrzahl mit demselben Zehner vorausging, nur die letzte (Einer-) Ziffer gesetzt. Z. B. hinter 1230 ist die Jahrzahl 1231 nur durch 1, 1232 nur durch 2 am Rande bezeichnet⁴. Auf die Notiz nun, bei welcher der Autor des Varil. 1235 für 1245 verlas, folgt in Eng. I.: '8. Marchio Misnensis obsedit Erff.' Natürlich musste er nun meinen, die Notiz gehöre zu 1238, daher

Excerpten (auch denen bei Pistorius). Auch haben die der Cron. S. Petri nächstverwandten Ann. Erphord., die den Brand ebenfalls zu 1246 melden, SS. XVI, 34, keine Ortsangabe. 1) In der Dresdener Hs. von Eng. I. steht cē (= circa), der Verf. des Varil. hat dafür tō (= tunc) gelesen. Die Hannoversche hat da cit (= citra). 2) Aber in der Hannoverschen Hs. steht richtig 1245. 3) Dagegen steht in Cron. Erford. civ. hinter 1232 noch 1238. 1240. 4) In der Hannoverschen Hs. sind diese Einer-Ziffern oft fortgelassen. Da der Varil. Notizen zu solchen Jahren aus Eng. I. II. mit den richtigen Jahrzahlen bringt, folgt schon daraus, wie aus anderem, dass er diese Hs. nicht benutzt haben kann.

also seine erstaunliche Nachricht. In Eng. I. wie in der Cron. Erford. civ., wo die Notiz mit demselben Wortlaut richtig zu 1248 steht, stammt sie aus E, wo es zu 1248 heisst: 'Eodem anno in vigilia s. Iacobi marchio Misenensis veniens prope civitatem Erfford. obsedit' u. s. w. In der Cron. S. Petri lautet diese Nachricht zu 1248 sonst ebenso¹, aber da steht richtig: 'prope civ. Erphordiam resedit'.

Nun wird wohl bewiesen sein, dass neben einer der Göttinger Hs. ganz nahe verwandten Hs. der Cron. S. Petri im Varil. eben die Dresdener Hs. von Eng. I. II. benutzt ist. Aber falls Jemand noch zweifeln sollte, ob gerade diese Hs. vom Verf. des Varil. ausgeschrieben ist, wird folgende Stelle zum Beweise genügen:

Im Varil. liest man: 'MCXVI.² Burckhardus abbas privatur ab episcopo Adelberto abbacia, et Rupertus sub abbate Wernhero subrogatur'. Die sonderbare Angabe, dass in St. Peter ein Abt unter einem andern Abte stand, erklärt sich so: In Eng. I. der Dresdener Hs. f. 79^c lautet die Notiz: 1116. 'Burchardus abbas S. Petri privatur abbatia ab Adilberto archiepiscopo Magunt., et Rupertus subrogatur'³. Mit 'Rupertus' schliesst da eine Zeile, das letzte Wort ist in bekannter Weise an das Ende der folgenden gesetzt. Am Anfang derselben Zeile stehen drei Worte, welche zu der in der nächst folgenden Zeile beginnenden Notiz zu 1130 gehören⁴, in folgender Weise:

et Rupertus

Sub abbate Wernhero

subrogatur

1130. Ducta est aqua in montem Sancti Petri.

Man sieht nun klar, woher die verkehrte Angabe des Varil. stammt, und dass sie nur bei Benutzung der Dresdener Hs. durch den Verf. entstehen konnte. Einmal hat

1) Bei Stübel S. 81 ist sie durch Hinzufügung zweier Worte aus Cron. Reinh. verfälscht. 2) Die von Fehlern wimmelnde Ausgabe hat falsch MCXVII. Ich notiere sonst nie die Fehler derselben. 3) Sie stammt aus E: 'Burckardus Erffordensis abbas monasterii S. Petri privatus est abbacia ab Adilberto Magunt. episcopo; cui Rupertus subrogatur'. Ferner steht dieser ihrer Quelle hier Cron. Erford. civ., aber man erkennt wohl, dass ihre mit Eng. I. gemeinsame Quelle wieder diese Notiz von E gekürzt hatte: 'A. D. 1116. Burchardus abbas S. Petri privatur abbatia per Adelbertum archiepiscopum Moguntinum, et Rupertus subrogatur'. Es kann natürlich nur ein Zufall sein, dass Varil. mit 'episcopo' näher zu E und dessen Quelle, Cron. S. Petri, steht. Die letztere hat die richtige Namensform 'Ripertus', welche in E und in Folge dessen in den drei Ableitungen aus E in 'Rupertus' entstellt ist. 4) In Cron. Erford. civ. folgt erst eine Notiz zu 1123, die im Dresdener Codex in Eng. II. f. 80^c steht, dann erst folgt die aus E stammende Notiz zu 1130.

er auch etwas aus dem *Speculum mundi* des Dietrich Engelhus dieser Hs., wie es scheint, entnommen, wenig freilich, denn ihm kam es hauptsächlich auf Nachrichten an, welche Erfurt betrafen, deren es freilich auch in dieser Universalchronik des Engelhus garnicht so wenige gab, aber er fand dieselben reicher in der *Cron. S. Petri*, aus welcher sie auch Engelhus excerpiert hatte. Zu 1316 hat *Cron. S. Petri*: 'Fames valida, que iam per tres annos invaluerat, tam magna facta est, ut multi fame perirent' u. s. w.¹. Aus dieser Stelle ist entnommen, was ich in der folgenden des *Varil.* in Klammern setze.

Varil.

[MCCCVI. Fames valida, que] duravit ad annum⁴ et [per tres annos invaluerat], ita quod maldrum frumenti Erff. valuit 4^{or} marcas puri argenti⁵.

Engelhus f. 64^a.

Fames magna duravit septem annis... Tunc maldrum Erfordensis mesure solvit quatuor marcas examinati argenti.

1) In E und demzufolge in Eng. I. und *Cron. Erford. civ.* ist diese Nachricht der *Cron. S. Petri* zu 1318 verschoben, daher hat sie *Varil.* noch einmal zu 1318 aus Eng. I., wo deren Schluss mit E übereinstimmend von *Cron. S. Petri* abweicht, übernommen:

Eng. I.

1318. Fames et pesti[lentia] magna, unde Erff. V magnas foveas fecerunt fieri in Smedestet ante civitatem, quibus CXXXVI sexagene hominum et V homines sunt sepulti.

Varil.

MCCXVIII. Fames et pest. magna. Unde Erff. quinque magnas foveas fecerunt. Similiter in Smedestet ante civitatem, in quibus 333 sexag. hominum et 5 homines sunt tumulati.

Das 'Similiter' im *Varil.* stammt daher, weil in der *Dresdener Hs.* von Eng. I. 'fieri' so geschrieben ist: *fiſ*, was leicht *fir* = *similiter* gelesen werden kann. Nach Grünhagen, *Zeitschr. f. Thür. Gesch.* III, 96 (wo übrigens durch Druckfehler und Confusion der Zusammenhang unklar ist) sind natürlich die Nachrichten über die Hungersnoth zu 1316. 1318 im *Varil.* aus dem grösseren *Chron. Sampetrinum* entnommen. 2) Ich vermuthe, dass das verdorben ist aus ann. VII (u = v), da sonst die Stelle ganz unsinnig ist, zweitens, dass die Worte 'dur. ad ann. VII et' im Original am Rande nachträglich ergänzt waren, eben aus Engelhus. 3) *Varil.* setzt zu: 'Et nota, quod supra anno 1272 (im Druck falsch 1252) tempore famis maldrum frumenti sex marcis puri argenti comparabatur'. Das stammt aus *Cron. S. Petri* 1272: 'et maldrum Erfordie solvebat plus quam sex marcas'. (Im *Varil.* selbst heisst es zu 1272 daraus: 'ita ut maldrum frumenti Erff. solvebatur quatuor marcis puri argenti'). Dann folgt im *Varil.* der Denkvers, welcher durch das Wort *CVCVLLVM* die Hungersnoth auf 1315 bestimmt. Er steht auch an der Stelle des Engelhus in der *Dresdener Hs.* Aber während *Varil.* den Vers in der richtigen und gewöhnlichen Ueberlieferung bringt: 'Ut lateat nullum', wie er z. B. auch im Druck von Mader der *Chronik* des Engelhus S. 266 steht, liest man in der *Dresdener Hs.*: 'Ut lateat nō (d. i. eigentlich

Woher Engelhus seine Nachricht über den Getreidepreis während der Hungersnoth hat, vermag ich nicht anzugeben, und es ist auffällig genug, dass wir seine Nachricht in einer Quelle finden, die sonst scheinbar gar keinen Zusammenhang mit ihm hat. In der Hist. Eccard. ist die Nachricht über die grosse Hungersnoth aus E verkürzt abgeschrieben, wie man schon daran erkennt, dass sie auch hier zu 1318 statt zu 1316, wie in Cron. S. Petri, steht. Dahinter folgt: 'Solvebat enim panis modicus, palme conclusus, quinque denarios usuales, et maldrum Erffordense quatuor marcas argenti puri'¹. Schliesst man nun mit Grünhagen, hier und im Varil. und von Engelhus sei der übereinstimmende Zusatz aus einem grösseren Chron. Sampetrinum genommen, so macht man sich mechanischen Verfahrens schuldig, das nichts gemein hat mit eindringender und wohlbedachter Untersuchung. Wie gesagt, benutzte der Compiler der Hist. Eccard. für die voranstehende Stelle garnicht die Cron. S. Petri, sondern das Excerpt E, und zwar die Eisenacher Mutter-Hs. der uns erhaltenen. In der letzteren steht jener Satz der Hist. Eccard. nicht und er kann auch nicht in deren Vorlage gestanden haben, denn auch in der Erfurter Hs. M² steht die Nachricht genau wie in E (zu 1318), auch da findet sich kein Wort mehr oder weniger, und die Thür. Fortsetzung hat zwar die Nachricht wie Cron. S. Petri richtig zum J. 1316, hat aber an der von dieser abweichenden Schlussstelle den Wortlaut von E³. Auch sie hat nichts von dem in Hist. Eccard. stehenden Zusatz. Da sie aber eine Ab-

'nomen'), nō ist aber getilgt, und der Schreiber hat corrigiert: 'Ut nos non lateat'. Mag man nun die Lesart des Varil. erklären, wie man will, sicher darf man daraus nicht schliessen, dass er die Dresdener Hs. nicht benutzt hat. 1) Auf das Wort 'puri' Werth zu legen und daraus auf nähere Verwandtschaft dieser Stelle mit der des Varil. zu schliessen, ist nicht wohl zulässig. An anderen Stellen, wo Cron. S. Petri Werthe in Mark angiebt, haben ganz verschiedene Benutzer, die nichts mit einander zu thun haben, hinzugesetzt 'argenti puri', wie Varil. S. 491, N. 3. 2) S. oben S. 453 ff. 3) Nämlich Cron. S. Petri: 'Unde cives Erphordenses misericordia moti magnas foveas quinque ante civitatem fecerunt, ubi quottidie proiecta sunt innumerabilia cadavera mortuorum. In Smedestete sepeliebantur centum XXXI sexagene cum quinque hominibus'. Dazu

E

Unde cives Erfordenses misericordia moti magnas foveas quinque in Smedestete ante civitatem fecerunt, ubi centum et triginta tria sexagena hominum et quinque homines tunc temporis sunt proiecta ac miserabiliter sepulta.

Thür. Forts.

Da lizen die von Erforte mache funf grübin zu Smedistete, da worden ingefürt händirt schok unde dri unde drißig schok toten unde funf mensche.

leitung der vollständigen Cron. S. Petri mit der Cont. II. bis 1353 ist, in Hist. Eccard. aber nur das Excerpt E derselben Form der Chronik ausgeschrieben ist, so ergibt sich mit Nothwendigkeit, dass der Verf. der Hist. Eccard. den Satz einer anderen Quelle entnommen haben muss. Vermuthet man nun, auf meine Bemerkungen oben S. 276—282 gestützt, diese andere Quelle sei die vollständige Cron. S. Petri gewesen, so habe ich schon oben, S. 466 f., gezeigt, dass durchaus kein Beweis dafür zu erbringen ist, der Verf. der Hist. Eccard. habe eine Hs. der Cron. S. Petri gehabt, welche bis in das 14. Jh. hinunterreichte. Da aber die Vertreter der wirklichen Cron. S. Petri sämmtlich den Satz nicht haben, weder die Göttinger Hs., noch Schedel in seinen beiden Excerpten derselben, noch Cron. Reinh., in der nach Grünhagen und Posse ja gerade das grössere Chron. Sampetr. benutzt sein soll, obwohl Schedel und Cron. Reinh. die Stelle bringen, so ist jede Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Compiler der Hist. Eccard. ihn aus dieser Chronik entnahm, dessen Hs. derselben überhaupt nicht bis zum Jahre 1318 herabreichte; so ist erst recht unmöglich, dass ihn der Autor des Varil. aus jener Chronik entnahm, der eine der Göttinger auf das nächste verwandte Hs. derselben ausschrieb. Und gar des Engelhus Stelle über die Hungersnoth zu 1315 zeigt überhaupt keine Verwandtschaft mit der der Cron. S. Petri zu 1316.

Die Benutzung der aus E excerpierten Quelle schliesst im Varil. da, wo Eng. I. im Dresdener Codex aufhört, nämlich mit dem J. 1351, während in der Cron. Erford. civ. darauf noch 5 Nachrichten, von denen vier über Feuersbrünste in Erfurt, bis 1422 folgen. Keine dieser Notizen hätte der Verf. des Varil. sich entgehen lassen, der vom J. 1355 ab, wie wir oben S. 414 sahen, gar kein Quellenmaterial besass, hätten sie ihm vorgelegen.

Dieser seiner, so mit vollster Sicherheit nachgewiesenen Quelle, Eng. I. II. im Dresdener Codex, von denen Eng. I. eine verkürzte Ableitung aus einem Excerpt von E ist, während E wieder Excerpt aus der Cron. S. Petri mit Zusätzen ist, wandte sich der Verf. des Varil. mit Vorliebe zu. Da er selbst bestrebt war, die Cron. S. Petri zu excerptieren, namentlich mit Rücksicht auf solche Notizen, welche Erfurt betrafen, und die Berichte der Chronik zu kürzen, musste ihm diese Quelle besonders genehm sein, in welcher ausschliesslich Erfurter Nachrichten in so kurzer Form ihm geboten wurden. Sehr oft hat er die Berichte

der Originalquelle Cron. S. Petri mit der dreimal daraus destillierten Ableitung compiliert, z. B. an folgender Stelle:

Cron. S. Petri.

A. D. MCCLIX.¹ Gerhardus Mogontinus episcopus Erphordiam veniens ibidem moritur et apud Minores fratres tumulatur; cui Wernherus prepositus maioris ecclesie successit.

Varil.

MCCLVIII.² Gerhardus Mag. episcopus Erffordiam veniens ibidem moritur et apud Minores fratres tumulatur, de quorum fuit professione; cui Wernherus *canonicus* maioris ecclesie successit.

Woher die gesperrten Worte des Varil. stammen, lehrt folgende Stelle:

E

Anno MCCLVIII. Gerhard Mogunt. episcopus Erford. veniens ibidem moritur et apud Minores fratres ibidem tumulatur, quia fuit de professione eorundem.

Eng. I. und Cron. Erf. civ.

1258. Gerhardus archiepiscopus Mog. obiit Erff., apud Minores sepultus, quorum fuit³ professionis.

Kehren wir nun zu dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung, zu der Frage nach der Existenz eines grösseren Chron. Sampetr. zurück, so möchte mir vielleicht einer der Erfinder desselben sagen: 'Wohl, du hast bewiesen, dass im Varil. kein solches grösseres Werk benutzt ist, aber deine Hs. E beweist ja die Existenz eines solchen, die hat offenbar ihren Zusatz zu 1258 aus dem grösseren Sampetr. Der muss in der Göttinger Hs. ausgefallen sein'. Aber nein doch! Die Cron. Reinh.⁴ hat die Nachricht genau mit dem Wortlaut der Göttinger Hs. Und nie kann der Zusatz in einer Hs. der Cron. S. Petri gestanden haben, denn auch die Thüringische Fortsetzung, die der Chronik E nächstverwandte Ableitung der Cron. S. Petri, hat nur: 'Noch gotes geburt 1200 jar unde nûn unde fünfzig jar da quam der bischof Gerhart von Menze zû Erforte unde starp da unde wart begraben zû den Barfuzen in deme kore⁵'. Wer

1) So richtig zum J. 1259! 2) Die Hs. hat MCCLXVIII, das ist aber nur Schreibfehler für MCCLVIII, welche Jahrzahl aus Eng. I. stammt, da die Nachricht zwischen 1257 und 1268 steht. 3) 'erat' Cron. Erf. civ. 4) Wegele S. 231 zu 1259 richtig. 5) Auch diesen Zusatz der Thür. Forts. darf man nun und nimmer einem reicheren Chron. Sampetr. zuweisen, sondern er zeigt nur, dass der Verf. das Grab des Erzbischofes in der Erfurter Minoritenkirche gesehen hat, und andere Stellen mit dieser beweisen, dass der Verf. ein Erfurter war.

die 4 Texte E, Eng. I., Cron. Erf. civ. und Varil., wie ich, vor sich hatte und die Untersuchung nicht allseitig, namentlich die des Varil., in dem ja Cron. S. Petri unzweifelhaft benutzt ist, nicht vollständig durchführte, konnte sehr leicht zu dem irrthümlichen Schluss verleitet werden, der Zusatz, welcher den übrigen durch E zugekommen ist, habe in der Cron. S. Petri ursprünglich gestanden. Wenn sich der Schluss hier nun als grober Irrthum herausstellt, so hat man doch, auch wenn sogar zwei andere Ableitungen denselben Zusatz zum Text der Cron. S. Petri bringen, von vornherein auch nicht das geringste Recht, zu behaupten, er habe einer reicheren Fassung dieser Chronik angehört, auch wenn wir nicht in der Lage sind, den Text der Chronik durch noch andere Ableitungen so genau kontrollieren zu können wie hier. Sondern man hat zu untersuchen, ob sich das Erscheinen eines solchen Zusatzes in mehreren Ableitungen nicht auf andere Weise erklärt, wie in diesem Fall und an zahlreichen anderen Stellen der Quellengruppe E mit ihren Ableitungen. Gar aber Zusätze einer einzigen Ableitung einem grösseren Chron. Sampetr. zuschreiben zu wollen, wie es die Erfinder desselben gethan haben, ist ein methodischer Fehler, wie er nicht wohl schlimmer gedacht werden kann.

So haben z. B. nicht weniger als fünf Werke einen Zusatz zum Texte der Cron. S. Petri gemein, und in drei von diesen ist diese Chronik unzweifelhaft direct benutzt, dennoch ist nicht daran zu denken, dass der Zusatz je in ihr gestanden hat.

Cron. S. Petri hat zum J. 1136 (!): 'Eodem anno aqua ducta est super montem¹'. E hat zu 1130 (!): 'Eodem anno ducta est aqua in montem S. Petri sub Wernhero abbate.

Versus: Constat aque ductum patris istius ope ductum'. Durch das von uns ermittelte Excerpt von E ist dieses in Eng. I.² und Cron. Erford. civ. übergegangen, die es beide zum J. 1130 wie E haben. Aber bei ihnen beiden lautet der Vers:

Constat aque ductus patris istius ope ductus, wie er also in dem Excerpt aus E gestanden haben muss. Auch Varil. hat den Vers zu 1130³ (!), beidemal mit der Lesart 'ductus', setzte nur 'Wernheri' statt 'istius' ein. Er hat ihn also aus Eng. I. entnommen⁴. Nicolaus von Siegen

1) Stübel S. 25 hat den Text wieder durch Hinzufügung einiger Worte aus Cron. Erford. civ. (!) verfälscht. 2) Zum Theil oben S. 490 angeführt. 3) So die Hs., in der Ausgabe falsch MCXXV. 4) Vor dem Verse sagt er: 'Wernherus abbas monasterii S. Petri Erff. magnis

endlich berichtet die Erbauung der Wasserleitung richtig zum J. 1136, wie Cron. S. Petri, deren ganz kurze Notiz hat er in seiner Weise in viele Phrasen umgesetzt¹, aber auch er hat da den oben angeführten Vers genau in der Form wie Eng. I. und Cron. Erford. civ. Es wäre eine ausbündige Thorheit, nun zu behaupten, er habe den Vers aus einer reicheren Fassung der Cron. S. Petri. Ich habe die Originalhs. des Nicolaus auf dem Staatsarchive in Weimar benutzt und daraus constatirt, was die Ausgabe nicht ermöglicht², dass Nicolaus die Cron. S. Petri mit der Cont. III. bis 1355, und zwar eine der Göttinger sehr nahe verwandte Hs. ausgeschrieben hat. Einige wenige Stellen beweisen, dass er zwar sicher nicht die Chronik E benutzt hat, deren reiche Cont. II. ihm offenbar unbekannt geblieben ist, wohl aber ein Excerpt aus E, vielleicht die Quelle von Eng. I. und Cron. Erford. civ., vielleicht, was mir viel wahrscheinlicher ist, nur eins von diesen beiden Werkchen gehabt hat. Einige der Stellen, die scheinbar der Cont. II. entnommen sind, stammen nicht direct aus dieser, sondern aus Joh. Rothe's Chronik³, der die Eise-nacher Mutterhs. der uns erhaltenen Hs. von E benutzte⁴. Da Nicolaus seine Quellen nicht wörtlich ausschreibt, am

impensis et industria comparavit aqueductum ex fontis valle usque ad monasterium'. Auch das ist keineswegs aus einer reicheren Fassung der Cron. S. Petri entnommen, sondern stammt erstens aus der Notiz von Eng. I. zu 1130, zweitens aus der eigenen Kenntnis des Verf. von der Situation, drittens aus einem Satz der Cron. S. Petri zu 1309, S. 154, wo erzählt wird, dass diese Wasserleitung zerstört wurde, und gesagt: 'fons ductilis longe a civitate usque ad Montem S. Petri ab antiquis temporibus magnis impensis est deductus'. 1) Ed. Wegele S. 303 f. (S. 303, Z. 29 ist natürlich 'cannalia' statt 'carnalia' zu lesen). 2) Wegele sagt in der Vorrede S. XIV, er habe das aus dem Chron. Sampetrinum entlehnte, soweit es sich nicht auf das St. Peters-Kloster bezöge, nicht aufgenommen. Thatsächlich hat er auch massenhaft Stücke weggelassen, welche nicht aus der Cron. S. Petri, sondern den verschiedensten anderen Quellen entlehnt sind, dann aber auch viele solche der Cron. S. Petri, welche das Peters-Kloster betreffen, endlich auch solche, welche überhaupt keiner nachweisbaren Quelle entnommen sind, darunter wieder auch solche, welche das Peters-Kloster betreffen. 3) So f. 229 (nicht bei Wegele): 'Hoc in tempore Erfordenses post destructionem plurimorum fortalitium atque castrorum, scilicet Cappelndorff, ipsi Erfordenses emerunt Capelndorff, et ipsum castrum fortibus muribus (!), turribus atque fussatis (!) munierunt; que empcio facta fuit anno 1346.' aus Rothe c. 685, S. 591, der die Nachricht richtig zu 1348 hat. Ebenso stammt die Nachricht über eine Kalbsmisgeburt zu 1346, welche in E vorkommt (oben S. 446), bei Nic. S. 387 aus Rothe c. 680, S. 587, der das Monstrum mit einem, in E nicht erwähnten, 'wunderlichen zagil' ausstattete, woher auch Nic. hat: 'ac caudam multam (!) longam atque admirabilem'. 4) Vgl. oben S. 455 ff.

meisten an solchen kurzen Notizen, welche sich auf Erfurt und sein Kloster vom Petersberge bezogen, änderte¹, kann ich nicht mit Sicherheit sagen, welches Excerpt er benutzte, aber sicher ist, dass er den Vers einem solchen entlehnte, schon da er in der Lesart 'ductus' mit diesen übereinkommt. Und es ist geradezu unmöglich, dass der Vers in der Chronik gestanden hat. Die Notiz über die Anlage der Wasserleitung, welche sie zu 1136 hat, stammt aus den Ann. S. Petri Erpthesf. antiqui, die, wie ich unten erweise, Quelle der Chronik sind. Da steht nur: 'MCXXXVI. Aqua ducta est super montem', kein Wort mehr! Nun zeigt ja der Wortlaut des Verses mit seinem 'Constat', dass er keineswegs alt ist, sondern erst zu einer Zeit gemacht, da man kaum sonst etwas von dem Abte Wernher wusste, als dass unter ihm die Wasserleitung angelegt wurde². Das Wort 'istius' in dem Verse, welcher keinen Namen enthält, scheint darauf hinzudeuten, dass er unter einem Bilde des Abtes stand³. War das der Fall, so konnte ihn jeder Erfurter, der das Kloster kannte, abschreiben⁴.

Noch weitere Stellen will ich anführen, um alle diese Thesen, die in einander greifen, zu beweisen, dass Eng. I. und der grössere Theil von Cron. Erford. civ. aus E excerptiert sind, aber nicht direct, sondern durch Vermittelung eines reicheren Excerptes, dass Eng. I. mit Cron. S. Petri oft im Varil. compiliert ist, dass im Varil. keineswegs eine reichere Chronik von St. Peter ausgeschrieben ist.

Zum J. 1344 ist im Varil. zunächst ganz wörtlich die dritte Fortsetzung der Cron. S. Petri, wie sie im Göttinger Codex steht, ausgeschrieben, wo falsch zu diesem Jahre allein einige Städte und Schlösser aufgezählt sind, welche die Erfurter und ihre Verbündeten in den J. 1344 und

1) Wie z. B. die über die Uebertragung der Nonnen nach dem Cyriaxberge 1123, S. 293 f., welche sowohl in Eng. II. wie in Cron. Erford. civ. (auch im Liber cron. app.) steht. 2) Das ist in der That das einzige, was von ihm in den Erfurter Quellen berichtet wird. 3) Vielleicht hat man, als im J. 1345 der Kreuzgang des Klosters mit Darstellungen aus der Genesis (E und Nic. v. Siegen S. 387) so schön ausgemalt wurde, auch Bilder von Aebten malen lassen, unter welche Verse gesetzt wurden. 4) Uebrigens ist die Stelle noch einmal aus der Cron. S. Petri abgeschrieben, nämlich in den Erfurter Annalen, die in Konrad Stolle's Hs. stehen, und da findet sich der Vers nicht. Da steht f. 154: 'A. D. MCXXXVI. aqua ducta fuit super montem S. Petri in Erpesfurt per abbatem Wernerum dictum Hirßanger'. Die letzten beiden Worte sind aus einem Misverständniss entstanden, nämlich aus 'Hirsau-giensem'. Vgl. Nic. v. Siegen S. 303. Sie zeigen, dass die Stelle erst durch anderweite Vermittelung aus der Chronik hierher gekommen ist.

1345 nahmen, was da alles, wie wir schon oben S. 474 ff. sahen, ganz dürftig aus der reichen Cont. II. excerpirt ist. Varil. beginnt aber diesen Jahrbericht mit 'MCCCXLIII. et sequente'¹. Deshalb, weil in Eng. I. die Einnahme einiger Orte, welche in Cont. III. zu 1344 berichtet war, zu 1345 richtig vermerkt ist². Am Schluss des Jahrberichtes haben nun:

Cont. III.

Item Kale civitas subversa. Item castrum Werchusen expugnatum et destructum, et captus est pincerna dominus predicti castri.

Varil.

Item Kale civitas subversa, ubi et L viros galeatos decapitaverunt. Item castrum Werthusen³ expugnatum et destructum, et captus est pincerna dominus predicti castri⁴.

Woher der Zusatz im
sogleich:

Varil. genommen ist, zeigt

E 1345.

Eodem anno in rogacionibus cives cum comitatu magno obsiderunt opidum ac castellum Kale, et sequenti die... expugnauerunt predictum opidum cum castro et ambo subverterunt ac destruxerunt ceperuntque tam in civitate quam in castro ultra quinquaginta viros galeatos.

Es folgt in gleicher Ausführlichkeit die Eroberung von Werichusen.

Eng. I. 1345.

et opidum cum castro Kole funditus destruxerunt, ubi et L viros galeatos capitivaverunt⁵.

Werchusen ist hier übergegangen.

Der aus Eng. I. entnommene Zusatz des Varil. ist durch Verlesung des letzten Wortes entstellt. Auch für die folgende Stelle des Varil. ist die Cont. III. des Göttinger Codex erste Quelle, die cursiv gesetzten Worte sind

1) 'et seq.' ist in der Ausgabe weggelassen, weil es in der Hs. 'et Ste' geschrieben ist, daher dem Copisten unverständlich war. 2) Daher hat Varil. auch in dem Bericht über die Einnahme dieser Burgen 'et in duobus annis destructe sunt' statt 'Eodem anno destructe sunt' der Cont. III. 3) Diese falsche Form hat auch der Göttinger Codex! 4) Danach folgen Denkverse über die Eroberung von Orten im J. 1345, welche ich sonst nirgends nachweisen kann. 5) Fast ganz gleichlautend Cron. Erf. civ., wo 'Kale'.

jedoch aus Eng. I., für welchen, sowie für Cron. Erford. civ. die Cont. II. in E einzige Quelle ist, eingesetzt. Der Wortlaut der beiden Fortsetzungen ist schon oben S. 478 angeführt, wo ich ihn zu vergleichen bitte.

Varil.

MCCCXLVI.¹ Castrum Ersburg vel *Erichburg* uff dem Harcz expugnatum est per cives Erff. et Molhusenses, ubi Herman de Stolberg *cum comite de Honstein comes cum Henrico de Werterde* decollatus est; *reliqui vero numero XX capti ibi suspensi sunt patibulo.*

Eng. I.

1346. Erff., Molh. et North. cum comite de Honstein destruxerunt castrum dictum *Erichzberg* uff dem Harcze, quod erat *Heinrici comitis de Stalberg* ibidem decollati cum nobili *Frederico de Werterde*. Reliqui vero numero XX² ibi capti suspensi sunt patibulo.

Die im Varil. ganz ungeschickt aus Eng. I. eingefügten Worte, durch welche da der Angreifer des Schlosses unter diejenigen versetzt wird, welche von den Angreifern enthauptet wurden, sind wohl erst von dem Schreiber an die falsche Stelle gesetzt³, aber die Compilation von Cont. III. und Eng. I. an dieser Stelle des Varil. liegt klar vor Augen.

Anders liegt die Sache an einer anderen Stelle. In der schon mehrfach erwähnten Aufzählung der 1344 eingenommenen Orte hat die Göttinger Hs.: 'Eodem anno obsessum est castrum Fidilnhusen et penitus destructum. Item civitas Wie et castrum igne crematum'. Der Varil. zu 1344/45: 'Item castrum Fidelhusen penitus destructum per predictos. Item Rudolffstat igne consumpta. Item castrum Heseler destructum. Item civitas Wie et castrum igne crematum'. Die Eroberung von Rudolstadt und Hessler berichten E und die Thür. Forts., somit also die Quelle der Cont. III., zu Anfang des J. 1345, wie gewöhnlich mit genauen Daten, hinter der Eroberung von Fidelhausen und vor der von Wiehe, also in der Reihenfolge wie im Varil. Eng. I. und Cron. Erford. civ. haben zwar einen Satz aus E über den Zug gegen Rudolstadt

1) Die Jahrzahl ist in der Ausgabe wieder ausgefallen. 2) Die richtige Zahl ist XV in Cont. II. und III., sie ist in Cron. Erf. civ. weiter entstellt in LXX, wo der Wortlaut ein wenig von Eng. I. abweicht. 3) Sie waren vor 'ubi' einzufügen, waren im Originale des Varil. wahrscheinlich am Rande aus Eng. I. nachgetragen. Die Jenenser Hs. des Varil. bis 1513 ist keineswegs Original, erst die Fortsetzungen von 1513 bis 1525 sind von deren Verfassern in der Hs. geschrieben.

übernommen, nennen jedoch den Ort nicht, wohl aber Heseler an der Spitze der im J. 1345 gewonnenen Orte. Im Varil. ist hier aber weder Eng. I., noch gar eine andere Quelle benutzt, sondern der gesperrte Satz desselben ist einfach in den Text der dritten Fortsetzung einzusetzen, er ist nur von dem Schreiber der Göttinger Hs. weggelassen, der von dem Schlusswort 'destructum' des ersten Satzes zu demselben Schlusswort des weggelassenen übersprang, was modernen Schreibern ebenso oft begegnet als alten. Dass der Satz in der dritten Fortsetzung stand, lehrt auch schon das zweimalige 'Item' darin, das regelmässig in der kurzen Aufzählung der eroberten Orte, welche aus der reichen Cont. II. dürftig excerpiert ist, gebraucht wird, aber nicht in dem ebenso kurzen Excerpt aus E, dessen Ableitungen Eng. I. und Cron. Erford. civ. sind. Vollkommen sicher wird das dadurch, dass auch Nicolaus von Siegen den in der Göttinger Hs. fehlenden Satz aus seiner Hs. der Cron. S. Petri abgeschrieben hat¹. Er hat nur in den aus dieser Quelle abgeschriebenen Bericht einige Orte aus Johann Rothe eingefügt, die dieser aus der Cron. Thuring. Isenac. ampl. entnommen hat. Liefert hier Varil. also wirklich einmal eine Ergänzung zu unserer Ueberlieferung der Cron. S. Petri, so hat er darum noch kein grösseres Chron. Sampetr. benutzt, sondern er ermöglicht uns nur ein Versehen des Schreibers unserer einzigen Hs. zu corrigieren, das in der ihm vorliegenden Hs. noch nicht begangen war, und das ist ein gewaltiger Unterschied, wie E. Schmidt a. a. O. S. 175 sehr richtig auseinandersetzte. Mit dem Varil. als Ableitung eines grösseren Chron. Sampetr. wären wir nun fertig, denn alles, was auch der gedankenreichste Erfinder auf ein solches bis 1355 zurückführen könnte, alles, was nicht sonst sicher nachweisbarer Quelle

1) Ich setze die ungedruckte Stelle hierher und füge in Klammern, was Nic. aus Rothe c. 669, S. 576 eingesetzt hat: 'Ideo a. D. 1344. destructe atque conbuste et desolate sunt curie et ville multe, precipue Dyvort, Kobenstete, Hayrdisleuben, [Wyczeleuben, Keyrchen, Hayrdisshusen]. Item Wydelhusen castrum obsessum et penitus usque ad solum destructum, [Vypech]. Item Rudolfstait igne consumpta sunt. Item Hezeler, Wyhe destructa et castrum in Wye igne concrematum. Item castrum Wykerstete desolatum atque destructum. Item curia cuiusdam militis in Alkyrsleuben (corr. in 'ailk.'), qui miles dictus fuit Wiczeleuben. Item castrum Tundorf expugnatum'. Bemerkenswerth ist hier die verdorbene Form 'Wykerstete' für 'Wilrestete', welche ähnlich im Varil. (Wickerstete) und Göttinger Codex (Wikekstete) verdorben erscheint, die beiden ersten schrieb eben der letzteren ganz nahe verwandte Hss. aus, in denen aber doch der besprochene Satz noch nicht fehlte.

entnommen ist, stammt eben aus Eng. I. Es handelt sich noch darum zuzusehen, ob etwa andere Quellen, in denen die Cron. S. Petri ausgeschrieben ist, eine reichere Fassung dieses Werkes benutzt haben.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir uns noch mit einer ungedruckten Quelle bekannt machen, welche mit anderen hier besprochenen nahe verwandt ist. In der Hs. der Chronik des Konrad Stolle der Jenaer Universitätsbibliothek Sagitt. in 4^o. n. 3 stehen auf f. 150. 151 von einer Hand des 15. Jh. geschriebene Erfurter Annalen von 438 bis 1416¹, die wir auf den ersten Blick als ganz nahe verwandt mit Cron. Erford. civ. erkennen, da sie auch schon die nur in dieser Quelle, noch nicht in Eng. I. II., vorkommenden Nachrichten über Brände in Erfurt zu 1397. 1413. 1416 in beinahe ganz wörtlicher Uebereinstimmung mit jener enthalten. Nur die letzte Notiz der Cron. Erford. civ. über einen Brand 1422 kommt hier noch nicht vor. Da die Cron. viel mehr Nachrichten enthält als diese Annalen, da hier die in Eng. I. II. erscheinenden Notizen wie in der Cron. durch einander gemischt sind, da hier auch solche Notizen stehen, welche nicht in Eng. I. II. erscheinen, und endlich die meisten Nachrichten in der Form der Cron. viel näher stehen als Eng. I. II., so müssen sie ein Auszug aus der Cron. sein, und das ergibt sich als vollständig richtig, wenn man die Hs. der Hannoverschen Stadtbibliothek, in welcher die Cron. Erford. civ. steht, zur Hand nimmt. Sie hat an einer Stelle, wo in der Abschrift, aus welcher der Druck genommen ist, etwas ausgelassen ist: 'Anno 1213. Incendium magnum consumpsit² pontem mercatorum cum aliis. Anno 1216. Incendium magnum usque ad tempnis', und ähnlich Eng. I.: '1213. Incendium magnum fuit, et pons mercatorum consumitur³. 1216. Incendium magnum usque ad temnis'. Stolle hat: 'A. D. 1216. incendium magnum Erffordie consumpsit pontem mercatorum',

1) Sie sind nicht genau chronologisch geordnet. Es steht z. B. 1351 zwischen 1216 und 1221. Die Folge der Schlussreihe ist 1309. 1397. 1413. 1416. 1350. 1318. 1342. Die erste und letzte Notiz der Annalen sind abgedruckt in Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart XXXII (1864), S. X, ebenda auch einige Notizen der zweiten Annalenreihe dieser Hs. 2) In der Abschrift und in Folge dessen im Druck ist 'cons. — magnum' der folgenden Notiz weggelassen. So ist in der Abschrift und im Druck, Mencke II, 565 zu 1350 hinter 'Erfordie' auch ausgefallen: 'dum ubique pestilencia viguit, ut Erfordie', daraus hat Stolle 'pestilencia vigens' gemacht. 3) Diese ist aus Eng. I. im Varil. abgeschrieben, die zu 1216 stammt da direct aus Cron. S. Petri.

wo also nur die erste Notiz, wie man deutlich genug ersieht, aus Cron. Erford. civ. entnommen, mit dem Jahr der zweiten steht. Beide Nachrichten von Eng. I. und Cron. Erford. civ. stammen aus E, wo die zweite Notiz ganz, die erste zum Theil aus Cron. S. Petri entnommen ist, aber in dieser stehen nicht die Worte: 'pons mercatorum consumitur'. Niemand kann gewiss die Möglichkeit leugnen, dass diese Worte in einer anderen St. Peterschronik standen¹, nur müsste erst bewiesen sein, dass ein solches Werk existiert hat. Auf Grund eines solchen Zusatzes seine Existenz voraus zu setzen, wäre freilich überkühn, zumal wir finden werden, dass in E neben der Chronik eine annalistische Quelle benutzt ist, der die Worte entnommen sein könnten. Aber ob sie etwas richtiges enthalten und wirklich einer alten Quelle entstammen, ist doch noch zweifelhaft². Cron. S. Petri hat zu 1222: 'tercio Idus Febr. Erphordie incendium magnum pontem et Latam plateam consumpsit'. Das ist wörtlich wiederholt zu 1222 in Cron. Reinh.³, zu 1223 (ohne Datum) in Schedels Excerpten der Cron. S. Petri⁴ und etwas geändert bei Nicolaus von Siegen⁵. E hat falsch zu 1221: 'Eodem tempore Idus Febr. Erford. incendium magnum pontem mercatorum et Latam plateam consumpsit'. Der Zusatz darin ist richtig, da die Breite Strasse auf die Krämerbrücke mündet⁶, aber es wäre so verkehrt wie möglich zu vermuthen, dass er in der Cron. S. Petri je gestanden hat, da jeder Erfurter ihn machen konnte, der wusste, welche Brücke an der Stelle nur gemeint sein könne. Merkwürdig umgestaltet wird die Notiz nun in den Ableitungen von E, denn Eng. I. hat wie E zu 1221: 'et incendium magnum plateam Latam et cetera consumpsit'⁷, und Cron. Erford. civ. zu 1221: 'Eodem anno incendium magnum Latam plateam consumpsit et omnes sanctos'.

1) Die Notiz über den Brand 1213 ist sonst nirgends als in E aus der Cron. S. Petri direct abgeschrieben. 2) Auch an einer schon oben S. 488, N. 4 besprochenen Stelle war die Krämerbrücke in E bei einer Nachricht über einen Brand 1245/6 erwähnt worden. 3) Aber nur in Schedels Excerpten, nicht in der Hannov. Hs. 4) Auch in denen bei Pistorius. 5) Ed. Wegele S. 350: 'A. D. 1223. tercio Idus Febr. magnum incendium iterum Erfordie concremavit Latam plateam atque magnum pontem cum aliis domibus multis'. 6) Man kann wohl 'magnum' zu 'pontem' ziehen, aber es geht doch nicht wohl an, dann darunter die Lange Brücke (longus pons) zu verstehen. Wir wissen auch aus Urkunden des J. 1265, dass die Krämerbrücke mehrfach abgebrannt ist; Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 111—116, n. 189—194. 7) Daraus wörtlich so im Varil. 1221 wiederholt.

Darauf Stolle: 'A. D. 1221. Erffordie incendium magnum plateam Latam consumpsit et ecclesiam omnium sanctorum'. Wären wir nun so mechanisch verfahren wie die Erfinder des grossen Chron. Sampetr., so hätten wir wohl vermuthen müssen auf Grund der beiden letzten Quellen, in der Cron. S. Petri hätte gestanden, dass auch die Allerheiligenkirche 1221 abgebrannt sei. Da wir aber als deren letzte Quelle E kennen, werden wir für wahrscheinlich halten, dass 'omnes sanctos' aus 'et cetera' in Eng. I. umgebildet ist und bedeuten soll 'alle Kirchen', dass daraus erst die Allerheiligenkirche geworden ist, dass also dafür überhaupt keine alte Nachricht benutzt ist.

An einer Stelle nähert sich Stolle der letzten Quelle E mehr als Cron. Erford. civ. Sonderbarer Weise ist in E folgende Notiz der Cron. S. Petri am Ende des J. 1307: 'Hoc anno fusa est dulcisona campana Gloriosa nomine apud b. virginem et hoc in translacione b. Benedicti abbatis¹ (Iul. 11.)' ersetzt durch: 'Anno MCCCVIII. in die s. Michaelis fusa est maior campana nomine Gloriosa apud b. virginem Erffordie', welche Notiz doch nothwendig anderer Quelle entstammen muss. Aus E natürlich ist wiederholt in Cron. Erford. civ.: 'Anno 1308. fusa est magna campana nomine Gloriosa²', und bei Stolle: 'A. D. 1309. fusa est campana magna ad beatam virginem nomine Gloriosa'. Könnten die gesperrten Worte auch allenfalls Zusatz des Schreibers dieses Exemplars sein³, so kann doch auch angenommen werden, dass diese Annalen bei Stolle allerdings aus der Cron. Erford. civ. excerpiert sind, aber aus einem Exemplar derselben, welches einiges in der Hannoverschen Hs. weggefallene noch enthielt.

In Stolle's Hs. folgen aber auf die besprochenen Annalen⁴ f. 152—155', von anderer Hand des 15. Jh. geschrieben andere Annalen, die ohne Unterbrechung folgende chronologische Anordnung oder Unordnung zeigen: 1216—1270. 430—1229. 1225—1307. 1291. 250—1142. 1136. 1147. 438—1222. 1447. 1453. 1462. Sie entstammen verschiedenen Quellen, und zwar ist das meiste aus den Appendices des Liber cron. Erford. entnommen⁵, deren erster

1) Sie ist ohne Datum wiederholt von Nic. von Siegen S. 374.

2) In Eng. I. steht nichts darüber. 3) Zweifellos hat dieser an 3 Stellen selbst etwas hinzugesetzt. Ueber eine Stelle zu 1342, wo das Datum 'die sancte Praxedis', welches Cron. Erford. civ. und Eng. I. haben, umgewandelt ist in 'in vigilia s. Marie Magd.' s. oben S. 450, N. 3. 4) Der Rest der Seite 151', fast die Hälfte, ist leer gelassen. 5) Aus diesen stammen

die Stiftung religiöser Orden und die Gründung einiger Klöster in Thüringen und Hessen, deren zweiter Kirchenbauten in Erfurt aufzählt. Aber auch aus dessen Haupttext ist einiges wenige excerpiert, zunächst der Schluss des ersten Abschnitts 1253. 1270, dann 1307. 1291, d. i. die lange Geschichte über die Nasenabschneidung der frommen Nonnen in Accon¹, deren Quelle für Liber cron. unbekannt ist. Dass für alles das nur der Liber cron. Quelle sein kann, erhellt mit Sicherheit daraus, dass die Notizen zu 1253. 1307 und der Anfang von 1291 im Liber cron. auf die Cron. Reinh. zurückgehen und bei Stolle genau in derselben Verkürzung und Umwandlung wie im Liber cron. erscheinen. Am Ende des zweiten Abschnittes bis 1229 stehen aber Notizen zu 1225. (1226). 1234 (falsch 1224). 1242 (falsch 1241), auch hinter der S. 503, N. 5 angeführten Notiz solche zu 1142. 1136², welche aus der Cron. S. Petri stammen³, wenn sie auch hier nicht direct aus dieser abgeschrieben sind, wie die angeführte Notiz zu 1136 lehrt. Dann bleiben⁴ uns nur noch die ersten 5 Notizen dieser Annalen übrig, zu 1216. 1237, drei zu 1250. Sie stehen mit Ausnahme der zu 1237 sämmtlich fast ganz wörtlich ebenso⁵ in den Interpolationen der Wiesbadener Hs. zum Liber cron., die erste davon jedoch zum J. 1208 statt zu 1216. Da die zu 1250 bei Stolle unmittelbar vor den aus Liber cron. entnommenen Stellen zu 1253. 1270 stehen, muss ich als höchst wahrscheinlich annehmen, dass sie aus einem schon ebenso wie die Wiesbadener Hs. interpolierten Codex stammen; von der ersten muss ich das trotz der Differenz in der Jahrzahl doch zum mindesten für wahrscheinlich, wenn auch nicht für sicher halten. Gerade diese Nachricht steht aber auch in den Annalen Eng. II., deren No-

die Abschnitte 430—1229. 250—1129. 1136—1147. 438—1222, in deren erstem und drittem Notizen beider Appendices gemischt sind, der zweite enthält nur solche der ersten Appendix. Auf diesen folgt die Notiz: 'A. D. MCXXXVII. Cronica Eusebii Cesariensis conscripta ab origine mundi usque ad annum MCXXXVII^m producta est. Ipse vero Eusebius obiit a. D. DXXV (!)'. Der Schreiber hat da im Auge den Ekkehard-Codex des Erfurter St. Petersklosters mit der Fortsetzung der Ann. Erpbesf.-Lothar. bis 1137 oder allenfalls dessen Reinhardtsbrunner Abschrift. 1) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 241 f. 2) Diese ist schon oben S. 497, N. 4 citiert. 3) Nicht etwa aus E oder gar einer Ableitung von E, weil sie sich da überhaupt nicht oder doch nur in abweichender Form finden. 4) Abgesehen von den 3 letzten des 15. Jh., welche uns hier nicht beschäftigen. 5) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 229 f. In der ersten zu 1250 steht bei Stolle richtig: 'A. D. MCCL. Minores fratres', wie ich N. A. XX, 406, N. 1 vermuthete.

tizen sämmtlich, wie ich S. 485 bemerkte, im Liber cron. oder in den Interpolationen der Wiesbadener Hs. wiederkehren. Sie ist die letzte von Eng. II. und steht da wiederum zu anderem Jahr.

Liber cron. add. u. Stolle.

A. D. 1208.¹ canonici beate Marie virginis Erffordie primo in ceperunt processionem facere ad Montem S. Petri ex ordinacione domini Gerwici plebani² S. Pauli in die purificacionis³.

Eng. II.

1213. Canonici beate virginis Erff. primo ceperunt processionem habere ad Montem S. Petri ex ordinacione plebani S. Pauli die purificacionis beate virginis⁴.

Die Cron. S. Petri hat zum J. 1216 (S. 59): 'obiit Gerwicus plebanus S. Pauli, vir utique bone fame, qui obtinuit, quod in eadem civitate ad S. Petrum in purificatione S. Marie Inviolata cantaretur ad processionem⁵'. Man sieht, dass diese Notiz mit den vorstehenden nur zum Theil den Inhalt gemein hat, dass sie mit ihnen in keinem Quellen-Zusammenhange steht. In der letzteren ist überhaupt nicht gesagt, dass die Kanoniker von St. Marien eine Procession veranstalteten, sondern nur, dass die Mönche sich verpflichteten, am Tage von Mariae Reinigung einen bestimmten Lobgesang auf die heilige Maria zu singen. Wie sich diese Notiz sogleich als eine der Mönche von St. Peter kennzeichnet, ist jene als eine Nachricht der Kanoniker von St. Marien sicher zu erkennen. Sie gehört ja auch zu einem anderen Jahr als die der Cron. S. Petri, indem sie den Zeitpunkt angiebt, da zuerst die Procession abgehalten wurde⁶, was schwerlich erst in dem Todesjahr des Gerwic geschah.

Es fragt sich, woher stammen die Nachrichten in Eng. II.? Sind sie auch aus Liber cron. excerpirt? Das liesse sich glauben für alle die von 438—1182, welche mit der Appendix zum Liber cron. übereinstimmen. Ausser der zu 1213 kommen aber bei Eng. II. noch die unmittelbar vorherstehenden Notizen zu 1203. 1204 mit Inter-

1) Stolle: 'MCCXVI'. 2) Stolle setzt zu: 'ecclesie'. 3) St. setzt zu: 'beate Marie virginis'. 4) Ganz verkürzt hat Cron. Erford. civ. diese Notiz aus der Quelle von Eng. II (oben S. 486) gar zum J. 1226: 'et canonici ceperunt facere processionem ad Montem S. Petri'. 5) Diese Notiz ist von Varil. wiederholt, auch Nic. von Siegen S. 349 folgt nur dieser, die er nach seiner Weise weiter ausführt. 6) In den Angaben muss MCCVIII. aus MCCXIII. oder umgekehrt entstellt sein. Dass Stolle 1216 angiebt, kann nur Zufall sein.

polationen der Wiesbadener Hs. zum Haupttext des Liber cron. überein. Aus diesem Haupttext selbst hat Eng. II. kein Wort, und ebenso wenig findet sich etwas davon in Cron. Erford. civ. Da halte ich es doch für undenkbar, dass Jemand, der dem Liber cron. einige Notizen entnahm, nur solche auswählte, welche in der Wiesbadener Hs. interpoliert sind, zumal die zu 1203. 1204 garnicht Erfurter Ereignisse berichten, sondern Thüringen im Allgemeinen betreffen, wie so gar viele andere im Liber cron. Sie lauten:

Liber cron. add.

A. D. MCCIII. Bohemi venerunt cum magno exercitu in Thuringiam et totam terram devastaverunt usque in Salvelt.

A. D. 1204. iterum Bohemi venerunt Thuringiam et cum rege Philippo volentes confingere territi revertuntur.

Eng. II.

1203. Bohemi intraverunt Thuringiam cum magno exercitu, totam terram devastantes usque in Salvelt.

Sequenti anno redeunt per regem Romanorum Philippum repulsi reversi sunt retrorsum¹.

Garnichts haben diese Nachrichten gemein mit dem viel reicheren und besseren Bericht der Cron. S. Petri über die beiden Böhmeneinfälle in Thüringen, in welchem aber die brauchbare Nachricht nicht steht, dass die Böhmen 1203 bis Saalfeld vordrangen.

Sind diese Notizen in Eng. II. nicht aus einer interpolierten Hs. des Liber cron. excerpiert, so muss auch angenommen werden, dass die vorangehenden Annalen 438—1182 und die in Cron. Erford. civ. 438—1285 erscheinenden Nachrichten, welche mit Liber cron. übereinstimmen, nicht aus dieser Quelle entnommen sind². Daraus scheint aber auch mit Nothwendigkeit zu folgen, dass die angeführten Interpolationen der Wiesbadener Hs. derselben Quelle entstammen wie die zweite Appendix des Liber cron.³, und

1) Aus Eng. II. sind sie im Varil. 1203 (nicht 1204, wie in der Ausgabe) fast wörtlich wiederholt. Sehr stark gekürzt und beide zusammengezogen aus der Quelle von Eng. II. sind sie in Cron. Erford. civ.: 'Anno 1203. Bohemi vastaverunt Thuringiam, quos imperator abigebat'. Auf die Uebereinstimmung von Nachrichten dieser beiden Quellen mit Liber cron. haben K. Herrmann, Bibl. Erfurtina S. 64 und K. Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 200, dem wir ja die Publikation dieser Stücke des Liber cron. verdanken, aufmerksam gemacht.

2) Was auch Wenck a. a. O. S. 200 für Cron. Erford. civ. und den Varil., den Benutzer von Eng. II., den er noch nicht kannte, annahm.

3) Dann wird allerdings sehr wahrscheinlich, dass sie von

doch muss man sich gegen diese Annahme sträuben, denn allenfalls die Notiz zu 1208 (13), durchaus aber nicht die zu 1203. 1204, welche ihrem Charakter nach aus kurzen gleichzeitigen Annalen stammen, passen zu der in der zweiten Appendix des Liber cron., in Eng. II. und Cron. ausgeschriebenen, welche nur Nachrichten über Kirchenbauten in Erfurt, über wenige für die Stadt und das kirchliche Leben derselben wichtige Ereignisse enthielt. Diese Nachrichten sind offenbar von einem Manne nach 1285 zusammengetragen¹, sie haben nicht den Charakter gleichzeitiger annalistischer Aufzeichnung, wenn solche auch darin zum Theil benutzt sein wird. Wie es sich aber auch erklären mag, dass die Notizen zu 1203. 1204. 1208 (13) in den drei Quellen mit jenen verbunden erscheinen, so muss ich doch dabei bleiben, dass die Quelle von Eng. II. und Cron. Erford. civ. nicht der Liber cron. war. In dessen App. II. sind Notizen über Gründung des Deutschordens, des Dominikaner- und Minoritenordens 1200—1222 eingesetzt, welche hierhin garnicht passen². Keine von ihnen erscheint in Eng. II. und Cron. Erford. civ.³. Besonders zu bemerken ist, dass die letzte Notiz des Liber cron. zu 1310, welche ganz gleichen Charakters ist wie alle vorhergehenden, nicht in der Cron. Erford. civ. steht⁴. Ich denke mir, dass diese Erfurter Notizensammlung in einer Hs. stand, welche auch Annalen enthielt, so könnte es sich erklären, dass wir annalistische Notizen anderen Ursprungs in Verbindung mit ihr finden⁵. Und nach der Nachricht zu 1208 (13)

dem Autor des Werkes selbst nachgetragen sind, obgleich sie nur in einer Hs. stehen. Auch die Wolfenbütteler Hs., die ich neuerdings benutzt habe, hat sie nicht. 1) Die zu 707. 752 sind Zusätzen zum Ekkehard-Text in dem Codex des Erfurter St. Petersklosters entnommen, die zu 1036 einem Zusatz zum Lampert-Text in dem Codex desselben Klosters, sie steht auch zu Anfang der Cron. S. Petri. 2) Zu dessen I. Appendix gehören sie eigentlich, wo über die Gründung der religiösen Orden berichtet ist, und sie stehen auch in einem mit der App. I. ganz nahe verwandten Stück, das vor der Cron. S. Petri in den Hss. steht, über welches unten zu reden ist. 3) Die über Gründung der Dominikaner- und Minoritenconvente in Erfurt zu 1228. 1232 haben diese beiden Quellen (nicht Eng. II., sondern Eng. I.) aus E. Die über die erste Ankunft der Minoriten zu 1221 im Liber cron. haben sie beide nicht, obwohl sie in E zu 1223 steht. Diese drei Notizen des Liber cron. haben eine gewisse Verwandtschaft mit den entsprechenden der Ann. Erphord. und Cron. S. Petri zu 1223. 1229(8). 1232. Der Sammler dieser Notizen (nicht der Verf. des Liber cron.) mag eine der beiden Quellen benutzt haben. 4) Selbstverständlich auch nicht in Eng. II., der schon 1213 endigt. 5) Es ist wohl am wahrscheinlichsten, dass der Sammler dieser Notizen ein Kanoniker von St. Marien war. Darauf deutet die Nachricht zu 1182, welche wörtlich übereinstimmend in Eng. II. und

müssten die Annalen von einem Kanoniker von St. Marien zu Erfurt geschrieben sein. Da ist es nun sehr auffallend, dass wir in Eng. I., dem Excerpt aus E, nur folgende nicht aus E entnommene Notiz finden, die auch in der Cron. Erford. civ. wiederkehrt: '1204. Dormitorium beate virginis cecidit'¹. Stünde sie in Eng. II., so würde ja selbstverständlich sein, dass sie aus derselben Quelle stammt, wie die Nachrichten zu 1203. 1204. 1208 (13), aber obgleich das nicht der Fall ist, werden wir sie doch der Quelle von Eng. II. zuschreiben müssen², obgleich wir nicht erklären können, wie sie in das Excerpt aus E gelangt ist, und darin eine Bestätigung finden, dass da dürftige Reste aus kurzen Annalen von St. Marien erhalten sind³.

Aus der zweiten Annalenreihe bei Stolle bleibt nur eine einzige Notiz übrig, welche in den Quellen (Liber cron. mit Interpolationen und Cron. S. Petri) nicht nachzuweisen ist. Sie erscheint auch in der Cron. Reinh.

Cron. Reinh.

A. D. 1237⁴ . . . Hoc eciam anno Ydus Iulii pueri Erfordenses, millenarium excedentes numerum, ducentes choream usque Arnstete venerunt.

Stolle.

A. D. 1237. Idus Iulii pueri Erffordenses, millenarium numerum excedentes, ducentes choream et usque Arnstete venerunt.

Wegele S. XXXII. meinte, diese Stelle der Cron. Reinh. sei einem grösseren Chron. Sampetr. entnommen. Mit welchem Recht? Weil sie viel wahrscheinlicher aus Er-

Liber cron. App. II. berichtet, dass im J. 1182 Erfurt in Parochien getheilt wurde, dass bis dahin 'sola ecclesia s. Marie fuit caput [omnium ecclesiarum] fehlt Eng. II.] 'et parrochia generalis tocius civitatis'. [Stolle, der die Nachricht aus Liber cron. abgeschrieben hat, setzt hier zu: 'excepta ecclesia s. Severi'. In Cron. Erford. civ. ist die Notiz stark gekürzt]. Ist das richtig, so erklärt sich wohl, dass Reste aus Annalen von St. Marien mit dieser Notizensammlung vereinigt erscheinen. 1) Sie ist aus Eng. I. auch im Varil. aufgenommen. 2) Zu vermuthen, sie stamme aus einer grösseren Cron. S. Petri als die uns erhaltene, wird wohl Niemand mehr einfallen, nachdem gezeigt ist, dass Eng. I. ein Excerpt nicht aus der Cron. S. Petri, sondern aus einem Excerpt aus dieser, E nämlich, ist. 3) Wenck hat in der Zeitschr. f. Thür. Geschichte N. F. IV, 200 ff. für eine ganze Reihe Erfurter und Thüringischer Quellen die Benutzung solcher Annalen vermuthet. Soweit wie hier und unten S. 513 ausgeführt, finde ich das bestätigt, weiter aber kann man nicht wohl gehen. Dass Varil. als selbständiger Benutzer irgendwelcher unbekannter Annalen ganz wegfällt, ergab schon mein Nachweis, dass er Eng. I. II. abschrieb. 4) In der Ausgabe S. 221 nach der Hannoverschen Hs. falsch zu 1236.

furt als aus Reinhardsbrunn stamme. Aber muss sie deshalb einem bis dahin ganz unbekannten grösseren Chron. Sampetr. angehören? Nicht nur Varil. und Schedels doppelte Excerpte, in welchen eine der unsrigen nahe verwandte Hs. benutzt wurde, sondern auch E und die Thüringische Fortsetzung haben sie nicht¹.

Eine ganz ausführliche Geschichte erzählt darüber Nic. von Siegen, S. 354 f. zum J. 1239, er hat sie aber nicht aus Cron. S. Petri, sondern aus Johann Rothe c. 478, S. 397, der die Geschichte auch zum J. 1237 erzählt, und der hat sie in seiner Weise ausgestaltet und erweitert aus der ihm vorliegenden Notiz der Hist. Eccard. c. 425, welche aus Cron. Reinh. entnommen, aber durch zwei Zusätze erweitert ist². Bei Stolle steht sie nicht etwa zwischen Excerpten aus der Cron. S. Petri, sondern zwischen den Notizen zu 1216 (1208. 1213) und 1250, welche mit den Interpolationen des Liber cron. wörtlich übereinstimmen, welche mit Cron. S. Petri nichts gemein haben. Könnten wir annehmen, dass bei Stolle nicht die Interpolationen selbst, sondern deren Quelle ausgeschrieben ist, so wäre sicher, dass die Nachricht nicht der Cron. S. Petri, sondern den Annalen von St. Marien entstammt³. Aber obgleich das mit keiner Sicherheit behauptet werden kann, gehört eine mehr als mirakulöse Kühnheit dazu, behaupten zu wollen, Stolle habe diese nicht in der Cron. S. Petri enthaltene Nachricht aus ihr entnommen, sie aber nicht zwischen die Excerpte aus derselben Chronik der J. 1234. 1242⁴ gesetzt, die er unten bringt, sondern hierher zwischen die einer anderen Quelle angehörigen. Es ist garnicht abzusehen, warum in der Cron. Reinh. neben der Cron. S. Petri nicht noch eine andere Erfurter Quelle benutzt sein soll, der die Nachricht entstammt. Und das ist nicht nur möglich, sondern sicher.

1) Auch Theod. Engelhus, der in seinem Speculum mundi die Cron. S. Petri zweifellos benutzte, ihr aber freilich weniger entnahm, hat sie nicht. 2) Im Liber cron. und Cron. Thur. ampl. ist sie noch ohne jeden Zusatz aus Cron. Reinh. aufgenommen. Man sieht, dass drei Benutzer der Cron. Reinh. die merkwürdige Nachricht nicht übergangen, und die der Cron. S. Petri sollten sie fast alle verschmäht haben. 3) Und das ist noch immer das wahrscheinlichste. Selbst wenn man annimmt, dass Stolle die Interpolationen zum Liber cron. abschrieb, könnte diese Notiz ebenfalls ein Zusatz zum Liber cron. sein, der in der Mutterhs. der Wiesbadener Hs. an den Rand gesetzt war, daher in dieser übergangen wurde. 4) Vgl. oben S. 504.

Wir lesen im

Liber cron. app.

A. D. MLXVI. Civitas Erfordensis primo circumcincta est muro lapideo, propugnaculis in circuitu positis.

Eng. II.

1066. Civitas Erffordensis circumdata est muro lapideo¹.

Die Notizen müssen auf die oben angenommene gemeinsame Quelle zurückgehen. Zum J. 1065 finden wir in Schedels Excerpten aus der Cron. Reinh.² folgende ganz unsinnige Notiz: 'Eodem anno murus Erphord. a lantgravio Hermannno seniore destruitur'. Landgrafen von Thüringen gab es im J. 1065 noch nicht, und Landgraf Hermann der Aeltere regierte 1190—1217. Ich muss vermuthen, dass in der Cron. Reinh. da eine den beiden angeführten ähnliche Notiz stand, dass diese durch irgend welchen sonderbaren und unberechenbaren Zufall jämmerlich entstellt ist. Wie erklärt sich denn sonst die Erwähnung der Erfurter Mauer? Jedenfalls kann für diese Notiz nicht die Cron. S. Petri verantwortlich gemacht werden, welche erst 1072 beginnt. Die Erfurter Mauer begegnet uns noch an anderen Stellen der Cron. Reinh., welche nicht in der Cron. S. Petri stehen, wohl aber anderswo zum Theil sich finden.

Cron. Reinh.

1163.³ . . . Item tunc temporis Erfordia Conradi archiepiscopi ac civium industria lapideo muro circumdatur.

1164. . . . Murus Erfordensis a Ludewico II^o lantgravio funditus destruitur.

Cron. Erford. civ.

A. D. 1162. Lodewicus lantgravius Thuringie destruxit murum civitatis.

1) Ganz ähnlich Cron. Erford. civ.: 'Erfordia circumdatur muro lapideo a. D. 1066'. Und auch unter Notizen, welche Pistorius in der von ihm benutzten Hs. Schedels 'separatim scripta' fand, steht Pist.-Struve I, 440: 'Anno 1066. Erffordia muro est circumdata'. Es geht vorher eine Notiz über die Stiftung der St. Marienkirche zu Erfurt, welche sich auch in diesen drei Quellen findet, Eng. II. am nächsten steht. Auch in den davorstehenden Notizen über Gründung von Erfurt und des St. Petersklosters 707 ist eine mit Eng. II. gleichlautende Quelle benutzt. Die Hauptquelle für die letztere Stelle ist die Notiz zu 706 im Ekkehard-Codex des St. Petersklosters. 2) Wenck, Entst. S. 87. 3) Zu diesem Jahr hat die Notiz in der Cron. Reinh. gestanden, wie Schedels Excerpte zeigen, in der Ausgabe S. 34 steht sie nach der Hs. zu 1161. Dass 1163 das richtige Jahr ist, lehrt die aus der Cron. Reinh. entlehnte Notiz der Cron. Thur. ampl. der Dresdener Hs.: 'A. D. MCLXIII (!) Erffordia Conradi archiepiscopi ac civium industria lapidio (!) muro (!); qui anno

A. D. 1169. murus Erfordensis a Cristano Maguntino archiepiscopo permissu imperatoris denuo reparatur¹. et VII. anno sequenti (1169) reformatur iussu imperatoris a Moguntino archiepiscopo, cui nomen Christianus².

Nach Posse³ stammen diese Notizen aus seinem grösseren Chron. Sampetrinum, obgleich sie sich in unserer Cron. S. Petri nicht finden. Aber eine derselben steht doch da, nämlich zu 1165 . . . 'subverso eciam muro Erfordie a Lüdewigo comite provinciali'. Und so steht auch wörtlich zu 1165 in den Ann. S. Petri mai., einer Quelle, die in diesem Abschnitt auf das nächste mit der Cron. S. Petri verwandt ist⁴. Hierdurch wird deren Wortlaut auf das

sequenti destruitur' verbunden mit der Thatsache, dass die Zerstörung der Mauer in der Hannoverschen Hs. der Cron. Reinh. und in der Hist. Eccard. (aus dieser) in das J. 1164 gesetzt wird. Es wird ferner bestätigt durch des Pistorius Druck von den Excerpten Schedels aus den Ann. S. Petri mai. und Cron. S. Petri, die er vermengt hat (N. A. XIX, 155). Schon oben S. 249, N. 5 zeigte ich, dass Pistorius in die (uns erhaltenen) Excerpte Schedels aus den Ann. S. Petri mai. an der einen Stelle, welche über die Erfurter Mauer zu 1168 berichtet, eine Stelle von Schedels Excerpten aus der Cron. Reinh. (T), welche uns handschriftlich nicht erhalten sind, eingesetzt hat. Dasselbe hat er an der Stelle der Ann. S. Petri mai. zu 1165 gethan, wie man mit vollster Sicherheit erkennt, wenn man vergleicht:

Ann. S. Petri.	Schedel.	Pistorius.
1165. . . . subverso etiam muro Erphesfurt a Lödewigo provinciali comite	1165. . . . subverso etiam muro Erphesfurt a Luduico	1165. . . . subverso etiam funditus muro in Erphesfurt; quod postremum factum est anno 1164.

Die doppelten Jahransätze 1164. 1165 machen hier, wie oben S. 249 die doppelten Angaben 1168 vel 1169, jeden Zweifel unmöglich, dass erst in des Pistorius Text, wohl von ihm selbst, die Vermischung des Textes der Ann. S. Petri und der Cron. Reinh. angerichtet ist. Durch diese Verwirrung mussten Posse, Forschungen XIII, 345 und Wenck, Zeitschr. für Thür. Gesch. N. F. IV, 207 irre geführt werden, so dass sie glauben konnten, so wie Pist. hat, habe in der Cron. S. Petri gestanden. 1) Die ganze Notiz steht nicht in der Hannoverschen Hs., wird aber durch fünf Ableitungen (Schedel, Liber cron., Cron. Thur. ampl., Hist. Eccard., Pistorius) für sie und in ihrem Wortlaut gesichert. 2) Nichts davon steht in Eng. II., es muss aber nothwendig aus derselben Quelle wie dessen Notizen stammen. 3) Er hat Forschungen XIII, 345 alle die Notizen über die Erfurter Mauer zusammengestellt, um seine Ansicht zu erweisen. Aber der Schluss war, wenn schon überhaupt denkbar, doch nur erklärbar bei der damals noch herrschenden völligen Unklarheit über das Verhältnis der verglichenen Quellen unter einander. Posse zog auch die Notizen aus der Hist. Eccard. heran, aber er wusste nicht, dass diese theils aus Cron. Thur. Isenac. (dort aus Liber cron. mit fälschendem Zusatz), theils aus Cron. Reinh. stammen. Er wurde getäuscht durch die oben auseinandergesetzte Verwirrung. 4) Ueber die Art ihrer Verwandtschaft werden wir uns in Abschnitt V klar zu werden suchen.

sicherste geschützt gegen jede Vermuthung, dass ehemals etwas anderes in ihr gestanden haben könne. Und in E ist die Stelle der Cron. S. Petri zu 1165 wörtlich wiederholt¹. Die Ann. S. Petri mai. (aber nicht die Cron. S. Petri) haben ausserdem zu 1168 die Notiz: 'Murus Erfordie restauratur'². Die beiden Stellen dieser Annalen können aber unmöglich Quelle für die oben zusammengestellten Nachrichten sein, denn die Ann. S. Petri mai. sind in der Cron. Erford. civ. garnicht benutzt, und Cron. Reinh. stimmt mit dieser viel mehr überein als mit den Annalen. In den beiden Werken muss eine gemeinsame Quelle für diese Notizen benutzt³ sein, und diese kann unmöglich die Cron. S. Petri gewesen sein, da in der Cron. Erford. civ. nicht diese, sondern ein Excerpt von E benutzt ist, daneben aber, wie wir sahen, die Quelle von Eng. II. und Liber cron. app. Nur aus dieser können die verglichenen Nachrichten stammen.

Nicht weiter aufgeklärt, sondern nur noch mehr verwirrt wird die Frage, wenn wir nun, nicht in der Appendix, sondern in dem Haupttext des Liber cron., der 1025—1307 fast ganz aus Cron. Reinh. entlehnt ist, eine Stelle über die Erfurter Mauer finden, die noch mit einer anderen Quelle stark übereinstimmt.

Liber cron.	Ann. Wormat. br. ⁴
A. D. 1165. Murus Erfordensis a lantgravio Lodewico huius nominis quarto et co-	1170. ⁵ . . . Eodem anno murus civitatis Erfordie a Ludovico lantgravio Thurin-

1) Nur mit der Abweichung 'subverso et muro Erffordensi'. 2) Im Varil. ist diese Stelle aus den Ann. S. Petri mai. wiederholt, denn im Varil. ist eben eine Hs. benutzt, in welcher wie in der Göttinger Hs. die Ann. S. Petri vor der Cron. S. Petri standen (Lamperti opera p. LXI. sq.; oben S. 414). Zu 1165 hat er: 'Muri Erff. a Friderico imperatore per Ludewicum comitem provincialem destructi sunt'. Da ist offenbar die entsprechende Notiz der Ann. S. Petri mai. umgestaltet und mit einem Zusatz versehen, der in den Quellen des Varil. nicht gestanden hat. Er erklärt sich vielleicht daher, dass in Cron. S. Petri gesagt ist, der Kaiser hätte im J. 1163 die Mauern von Mainz zerstören lassen (destrui precepit). — Schedel hat, wie wir schon sahen, die Notizen der Ann. S. Petri mai. wörtlich wiederholt. 3) Daran ändert auch nichts, dass in Cron. Erford. civ. die erste Notiz auf 1162 verschoben ist. 4) SS. XVII, 74. Wiederum Wenck a. a. O. S. 206 f. hat zuerst auf die Thüringischen Nachrichten dieser Mainzer Compilation und ihren Zusammenhang mit Thüringischen Quellen aufmerksam gemacht. 5) Die Zahl ist nur verdorben aus MLXV. durch Verlesung von X für V, denn vorher geht eine Nachricht, die ins J. 1165 gehört.

mite provinciali secundo, cognomento Probo, de- struitur et funditus ever- titur ¹ .	gie, cognomento Probo, destruitur.
--	---------------------------------------

Da ist zunächst auffallend, dass diese beiden Quellen in der Jahrangabe mit Ann. S. Petri und Cron. S. Petri, in der Form, namentlich Liber cron., mehr mit Cron. Reinh. übereinstimmen. Meint man, dass jene Notiz aus einer der beiden Erfurter Quellen, die jedoch im Liber cron. nie benutzt sind, mit der der Cron. Reinh. verbunden wäre, so müsste in den Ann. Wormat. breves die Stelle nothwendig aus Liber cron. stammen. Freilich sind die sogenannten Wormser Annalen eine späte Compilation, aber da der Liber cron. sonst nirgends in ihr benutzt ist, ist es doch gar zu bedenklich, das anzunehmen. Es wird nothwendig eine Erfurter annalistische Quelle anzunehmen sein, welche den beiden Werken jene Notiz vermittelte. Ob das die Annalen von St. Marien waren, wie Wenck² vermuthete, weiss ich nicht, möglich ist es. Nothwendig müssen wir für Cron. Reinh. und Cron. Erford. civ. eine Ableitung dieser Annalen als Quelle annehmen, da eine solche für die letztere oben erwiesen war. Man muss festhalten, dass die Exemplare von kleinen Erfurter Annalen, welche die einzelnen Benutzer ausgeschrieben haben, unter sich noch sehr verschieden gewesen sein können, und wir werden das unten an einem Beispiel erweisen können. Wenn wir hier sagen, diese oder jene Nachricht stamme aus Annalen von St. Marien in Erfurt, so soll damit noch lange nicht behauptet werden, dass sie direct aus diesen entnommen sei. Am allerwenigsten kann das für die absonderliche Mainzer Compilation behauptet werden, welche den falschen Titel Ann. Wormat. breves trägt.

Damit haben wir bewiesen, dass einige Stellen der Cron. Reinh., welche Wegele und Posse für die Cron. S. Petri in Anspruch nahmen, nie in ihr gestanden haben. Wegele hat S. XXXII. noch mehrere Stellen der Cron. Reinh. dem von ihm erfundenen grösseren Chron. Sampe-trinum zuschreiben wollen. Da genügt die Bemerkung, dass keine andere Ableitung der Cron. S. Petri sie bringt, und dass in ihnen garnichts steht, was auf Erfurt deutete,

1) Schon oben S. 263, N. 1 habe ich bemerkt, dass Posse irrte, als er den Wortlaut des Liber cron. für den ursprünglichen der Cron. Reinh. hielt. Deren Wortlaut wird durch Hist. Eccard. gesichert.
 2) A. a. O. S. 207.

so dass auch nicht der fadenscheinigste Grund vorhanden ist, für sie überhaupt eine Erfurter Quelle, geschweige denn die Cron. S. Petri, anzunehmen.

Erfurt freilich betrifft eine Erzählung zu 1279, welche nur in Schedels Excerpten aus der Cron. Reinh.¹ erhalten ist, über das Interdict, welches der Erzbischof von Mainz über die Erfurter verhängte, und über ein Wunderzeichen, welches sich ereignete, als das Interdict von einem Theil des Klerus nicht befolgt wurde. In der Stadt geweihtes Taufwasser wurde stinkend gefunden. Woher die Geschichte stammt, kann ich natürlich nicht mit Sicherheit angeben, aber ich sehe garnicht ein, warum das nicht ein Originalbericht der Cron. Reinh. sein soll. Sicher ist doch z. B. das Blutwunder, welches bei Erfurt 1191 passierte, dessen letzter Act in Erfurt spielt, von dem Verf. der Hist. Reinhardsbrunn. ausführlich beschrieben². Wenck wollte³, da er an die Existenz einer grösseren Chron. Sampetr., die allgemein angenommen war, damals glaubte, auch diese Erzählung demselben zuschreiben. Aber unsere Cron. S. Petri hat über das Interdict (S. 117) einen Bericht, welcher dem der Cron. Reinh. bei Schedel gerade entgegengesetzt ist, sie sagt, das Interdict sei zweieinhalb Jahr unverbrüchlich gehalten⁴. Und dieser Bericht ist sowohl in E (daraus in Eng. I. und ganz kurz in Cron. Erford. civ.) wie im Varil.⁵, wie auch in Schedels Excerpten aus der Cron. S. Petri in der erhaltenen und Pistorius' Hs., von Männern also, welche einerseits eine Hs. mit der Cont. II., andererseits Hss. mit der Cont. I. und III. benutzten, ausgeschrieben. Da ist es doch von vorn herein ausgeschlossen, dass die Erzählung der Cron. Reinh.⁶, in welcher eine Hs. mit Cont. I., also eine der letzteren viel näher als E verwandte Hs. benutzt ist, je in der Cron. S. Petri gestanden haben kann.

1) Wenck, Entst. S. 104. Vgl. oben S. 270. 2) Wegele S. 55—58. Vgl. N. A. XX, 590, N. 3. 3) A. a. O. N. 3. 4) In dem Bericht der Cron. Reinh. wird gesagt, gerade der grössere Theil der Mönche von St. Peter sei in Erfurt zurückgeblieben und hätte das Interdict nicht gehalten. Das Wunder erweist dann, dass sie und der Erfurter Klerus, welche dem Erzbischof nicht gehorchten, sich einer schweren Sünde schuldig machten. Eine solche Erzählung kann ich am wenigsten einer Chronik von St. Peter zuweisen. Ich halte die ganze Geschichte für eine Fabel späteren Ursprungs. 5) Was Wenck selbst bemerkte. 6) Aus dieser hat sie eben Cron. Thur. Isenac. ampl., daraus die Hist. Eccard., aus einer der beiden letzteren, die er beide benutzte, nahm sie Johann Rothe c. 541, S. 453 f.

Schon oben, S. 271, N. 1, suchte ich Wencks Vermuthung zu widerlegen, dass die beiden Stellen der Excerpte Schedels aus Cron. Reinh. über den falschen Friedrich zu 1285. 1286, die vollständiger auch in Konrads Cronographia stehen, aus einem grösseren Chron. Sampetr. stammten, muss aber nach neuer Erwägung die Sache noch einmal behandeln. Wir fanden oben, S. 464 f., dass die Stellen Konrads 1281—1287, welche mit der Cron. S. Petri übereinstimmen, aus Cron. Reinh. entlehnt sein müssen, da nun Schedel die beiden Stellen zu 1285. 1286 in Excerpten aus der Cron. Reinh. bringt, so ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit, dass sie eben in ihr standen¹. Nun hat Rothe c. 554, S. 466 f., die beiden ganz verschiedenen Berichte, welche Cron. S. Petri zu 1286 und Konrad zu 1285. 1286 über den falschen Friedrich bringen, compiliert. Dasagte auch R. von Liliencron: 'Die dem Chronisten (Rothe) vorliegende Redaction des Berichtes war offenbar ausführlicher als der gedruckte Text des Sampetrinum'. Aber diese Behauptung war nur so lange möglich, als die Stellen Konrads und Schedels nicht bekannt und der Cron. Reinh. zugewiesen waren. Da wir aber wissen, dass Rothe diese Chronik sowohl wie die Chronik E, in welcher wörtlich dasselbe wie in der Cron. S. Petri über den falschen Friedrich steht, benutzt hat, so ist es selbstverständlich, dass er deren beide Berichte zusammengefügt hat. Die Berichte der Cron. S. Petri und Cron. Reinh. zeigen unter sich garkeine Verwandtschaft. Wenn nun die der Chronik E nächstverwandte Thüring. Fortsetzung dem Text der Cron. S. Petri folgt, dann aber einen Einsatz und am Schluss einen Zusatz macht, der sich stark dem Texte der Cron. Reinh. nähert², so kann das freilich nimmer so erklärt werden, dass in ihr ein grösseres Chron. Sampetr. benutzt

1) Dann kann ich aber auch nicht mehr die Ansicht festhalten, die ich oben S. 272 aussprach, dass Schedel die eine Stelle, an der er so merkwürdig mit Konrad übereinstimmt, aus dessen Werk entnommen habe. Es ist das eine verzweifelt schwierige Frage, über deren Lösung ich mich unsäglich abgemüht habe. Ich glaube das jetzt so erklären zu müssen, dass Konrad und Schedel eine Hs. der Cron. Reinh. ausschrieben, in der der Bericht der Cron. S. Petri zu 1281 mit dem Originalbericht der Cron. Reinh. nachträglich compiliert war. 2) Namentlich mit Rothe kommt sie in einigen Worten überein: Thür. Forts.: 'unde man en hene vürte, da bekante her, daz er were ein armer man gewest und were gewest in keiser Frederiches hofe unde hiez Dieterich Holschüch'. Rothe: 'unde do man on zu dem tode furte, do bekante her, das her eyn armer man were unde hiesse Diterich Stal'. Konrad (Schedel): 'et cum ad mortem ducebatur, fatebatur se fuisse virum pauperem et nominatum Theodericum Calops et fuisse in curia Frederici imperatoris'.

wäre. Da E rein den Text der Cron. S. Petri giebt, nichts von den Zusätzen der Thür. Forts., so wäre das nur möglich, wenn in der Thür. Forts. an dieser einen Stelle neben der uns erhaltenen Cron. S. Petri jenes erdachte grössere Chron. benutzt wäre. Eine solche Vermuthung wird man aber ernstlich nicht in Erwägung ziehen wollen¹. Man versuche auf Grund dieser Vermuthungen, dass von Rothe, Konrad-Schedel (= Cron. Reinh.), in der Thür. Forts. ein grösseres Chron. Sampetr. benutzt ist, einen Text des Berichtes über den falschen Friedrich zu construieren, wie ihn eine solche Chronik gehabt haben könnte. Als Ableitung desselben wird man doch auch den Bericht ansehen müssen, welcher in der Cron. S. Petri wirklich steht², diesen doch vor allen und in erster Linie: da wird man sehr bald erkennen, dass es unmöglich ist, die verschiedenen Berichte auf einen Text zurückzuführen, der dem des Rothe am nächsten stehen müsste, da dieser vereint bringt, was Cron. S. Petri und Konrad-Schedel für sich. Da muss man schliessen, dass an der Stelle der Thür. Forts. neben der Cron. S. Petri eine zweite Quelle, dass in Cron. Reinh. da garnicht Cron. S. Petri, sondern eine andere Quelle benutzt ist. Der Schluss wird auch dadurch nicht erschüttert, dass wir nicht anzugeben wissen, was das für eine Quelle gewesen sein kann³.

Noch muss ich bemerken, dass ein ganz ähnlicher Bericht über den falschen Friedrich, wie er bei Konrad-Schedel steht, in der Magdeburger Schöppenchronik⁴ zum J. 1286. 1287 sich findet. Da gehen vorher zwei Nachrichten zu 1285 und es folgen zwei zu 1287, welche die auffallendste Uebereinstimmung mit Cron. S. Petri 1283—1287 zeigen. Aber auch da liegt nicht Benutzung eines grösseren Chron.

1) Freilich haben Ilgen und Vogel S. 16. 21 im Ernste eine solche Vermuthung aufgestellt, nicht für die Thür. Forts., sondern für die Cron. Reinh. Man sieht, wohin die Fabel von dem grösseren Sampetr. führt. 2) Diesen hat nicht nur E wörtlich, sondern er steht auch, nur wenig gekürzt, in Excerpten aus der Cron. S. Petri einer Eislebener Hs., welche Wattenbach, N. A. VIII, 295, veröffentlicht hat. Auch da steht nichts von dem, was die Thür. Forts. zusetzt, was bei Konrad und Schedel steht. Da ist auch schon das unsinnige 'triumphator' der Göttinger Hs. und Ausgabe S. 119 in 'trufator' berichtigt, wie auch E, Thür. Forts. (tüscher) und Rothe haben. 3) Für die Thür. Forts. könnte da z. B. eine vereinzelte Nachricht über den falschen Friedrich vorliegen, welche in der Hs. der Sächs. Weltchronik stand, deren Copie die Hs. mit der Thür. Forts. war. Aber es giebt ja eine Unzahl von Möglichkeiten der Art. 4) Ed. Janicke S. 170. Ich führe einen Satz an, der dem S. 515, N. 2 aus den anderen Texten citierten entspricht: 'do bekand he, dat he wer ein arm man und heite Til Kolup und hedde gewesen in keiser Frederikes hove'.

Sampetr. vor, sondern die da vorkommenden Notizen der Cron. S. Petri stehen (aus Cron. Reinh. genommen) sämmtlich bei Konrad von Halberstadt, und es ist sicher, dass einfach dessen Cronographia in der Schöppenchronik benutzt ist, was ich nicht weiter verfolge, da es von meinem Wege zu weit abführt. Es wäre ja höchst auffallend, wenn nur diese mit Cron. Reinh., resp. Cron. S. Petri übereinstimmenden Nachrichten Konrads da vorkämen, aber ich glaube, man wird bei weiterer Untersuchung noch viele Stellen Konrads in der Schöppenchronik finden. Diese hat z. B. eine ganze Anzahl kurzer, von Janicke auf keine Quelle zurückgeführter Nachrichten, welche in letzter Linie auf Bernardus Guidonis zurückgehen¹, sie stammen alle aus Konrads Cronographia, ebenso wie die, welche Schum in der Ausgabe der Gesta archiep. Magdeburg. auf Bernard Guidonis zurückgeführt hat. Auch in den Gesta ist die Cronographia unzweifelhaft ausgeschrieben, wie Wenck richtig vermuthete².

Ernstere Erwägung erheischt nur noch die von L. Weiland aufgestellte Vermuthung, dass die Zusätze der Thür. Forts. aus der Cron. Minor nicht dieser direct, sondern einer grösseren Peterschronik entnommen seien³. In der Cron. S. Petri ist die Cron. Minor erst vom J. 1245 ab benutzt. Die Thür. Fortsetzung zeigt gleich bei ihrem ersten Jahrbuch 1227 Compilation dieser beiden Chroniken⁴.

Cron. S. Petri.	Thür. Forts.	Cron. Minor.
in qua expedicione eciam Fridericus im- perator transfreta- vit; sed lantgravius Ludewicus in eadem expedicione III. Id.	da quam ouch hin keiser Frederich, unde der lantgreve Lodewig von Do- ringen zoich dahin, unde im wart ver-	langravius Thuringie Ludewicus . . . ibi apud Ortrant, ut fertur, veneno in- toxicatus obiit feli- citer et reductus se-

1) Z. B. zu 1304. 1305. 1307. 1308. 1310. 1312 (S. 182): 'In dem 1312. jare was grot stervent lude unde vehes to Tolosa in Hispanien' = Konrad: 'a. D. MCCCXII (so falsch Hann. Hs.; MCCCXI. Vatican. Hs.) fuit epidimia magna et tanta mortalitas hominum . . . in partibus Tholosanis, quod vix inveniebatur Tholose' u. s. w.

2) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 214, N. 5. Die Hannoversche Hs., welche die Gesta archiep. Magdeburg. und Konrads Cronographia enthält, war der in der Schöppenchronik benutzten Hs. des letzteren Werkes nahe verwandt, es finden sich öfter die gleichen Verderbnisse der Jahrzahlen in beiden. Das ist sehr natürlich, da die Hs. eben auch das Magdeburger Werk enthält.

3) Oben S. 480. 4) Weiland hat nicht bemerkt, dass da Cron. Minor die zweite Quelle ist, sonst hätte er vielleicht selbst seine Vermuthung nicht aufgestellt.

Septembris decessit in Apulia, in civi- tate Ortrant dicta.	geben, als man seit, unde starp in der stat zû Ornant unde wart brocht also tot zû Doringen unde wart begraben zû Reynhartzbörn.	pultus est in Rein- hersburnen.
---	--	------------------------------------

In der Chronik E ist diese Nachricht genau wörtlich so wie in unserer Cron. S. Petri abgeschrieben¹, am Schluss heisst es aber 'in civitate dicta Orgrant honorifice sepultus est'. Die Chronik E weiss also nichts davon, dass der Landgraf vergiftet sein soll, dass er in Reinhardsburnn begraben wurde, sondern sie sagt falsch, dass er in Otranto beerdigt wurde. In der da ausgeschriebenen Hs. der Cron. S. Petri kann also unmöglich etwas davon gestanden haben, was die Thür. Fortsetzung aus der Cron. Minor hat. Nun diese Hs. enthielt wie die in der Thür. Forts. ausgeschriebene die zweite originale Fortsetzung², muss also dieser auf das nächste verwandt gewesen sein. Ferner der Varil.³, der eine der Göttinger nächstverwandte Hs. mit der dritten Fortsetzung ausschrieb, hat dieselbe Nachricht genau wie unsere Cron. S. Petri, nur mit einer leichten stilistischen Abänderung, kein Wort mehr als diese. Auch Nic. von Siegen S. 351 hat die Nachricht aus einer Hs. der Cron. S. Petri mit Cont. III. abgeschrieben, auch er hat nichts von dem Zusatz der Thür. Forts. Endlich besitzen wir eine ältere Ableitung derselben Annalen, aus welchen die Stelle der Cron. S. Petri entlehnt ist, das sind die Ann. Erphord.⁴ Sie haben die Stelle wörtlich⁵ wie die Cron. S. Petri, kein Wort mehr, also hat auch die ihnen und der Cron. S. Petri gemeinsame Quelle wörtlich gleich gelautet. Wenn also die Quelle und drei Ableitungen den Wortlaut unserer Hs. der Cron. S. Petri genau bestätigen, so ist es eine kritische Unmöglichkeit, dass die Worte der Thür. Forts., welche aus der Cron. Minor stammen, je in der Cron. S. Petri gestanden haben, und somit ist erwiesen, dass der Thür. Fortsetzer die Cron. Minor selbständig benutzt hat⁶. Und nichts ist, wie ich

1) Falsch zum J. 1226. 2) Oben S. 447 ff. 3) Mencke II, 483.

4) SS. XVI, 27. 5) Es fehlt nur 'in' am Anfang, 'dicta' am Ende, und das Datum ist in 'VI. Idus' verdorben. 6) Freilich Ilgen u. Vogel, Gesch. des Thür.-Hessischen Erbfolgekrieges S. 8 ff. hielten die jetzt als irrig erwiesene Vermuthung Weilands für gesichert und haben über das vorausgesetzte grössere Chron. Sampetr. fast schreckliches gefabelt, aber durchaus ohne jede Kenntniss der Ueberlieferung und der Sachlage, so dass

laut erklären muss, weniger unwahrscheinlich, als dass der Mann die so stark verbreitete und so viel benutzte Cron. Minor neben der Cron. S. Petri ausgeschrieben hat. Diesen mittelalterlichen Chronikernmachern liegt das Compilieren im Blut. Die Erfahrung lehrt, dass auch Leute, welche die dürftigsten Excerpte aus reichen Quellen machen, doch die Neigung zeigen, diese mit anderswo hergeholtem Material zu verbinden. Die Beispiele sind schon haufenweise auf dem von uns in diesen Untersuchungen durchmessenen Wege zu finden. Es ist ein Excerpt aus der Cron S. Petri, dennoch ist es mit ganz dürftigen anderswoher genommenen Fetzen und Annalenflicken verbunden. Daraus wurde wieder ein ganz dürftiges Excerpt gemacht, dennoch wurde es wieder mit anderen annalistischen Stückchen compiliert. Der Varil. excerpierte wiederum die Cron. S. Petri, er verband damit dennoch Flicken des letzterwähnten Fabrikates und Anderes¹. Der Erfurter Verfasser des Liber cron. machte ein dürftiges Excerpt aus der reichen Cron. Reinh., das ging nicht an, ohne Stücke aus anderen Quellen einzufügen und daran zu hängen. Wie die Erfahrung lehrt, ist nichts gewöhnlicher, als dass ein Chronist die Quelle mit deren Ableitung compiliert. Aber diese Erfahrung ist vielen der Quellenuntersucher unbekannt, sie halten das für unwahrscheinlich und erdichten daher die handgreiflichsten Unmöglichkeiten. Und was spielt nun die Cron. Minor für eine Rolle bei den Benutzern der Cron. S. Petri! Der Chronist von Reinhardsbrunn schrieb diese aus, er unterliess nicht, der Cron. Minor vieles zu entlehnen². Der Eisenacher Compiler der Hist. Eccard. schrieb die Cron. Reinh., die Cron. S. Petri und die Chronik E aus,

jede Widerlegung überflüssig ist. Wenck, N. A. X, 123 ff. hat sich schon entschieden gegen die Constructionen derselben ausgesprochen. 1) Z. B. Dietrichs Vita Elisabeth I, 1, wie Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 200, N. 6 bemerkt, eine Aufzeichnung des Erfurter Rathes, die alljährlich in Erfurt öffentlich verlesen wurde, und die er daher kennen musste, wie Schmidt ebenda II, 166 f. zeigte. Auch bringt er Notizen, welche er Urkunden des St. Petersklosters entnahm. Vgl. oben S. 491, unten S. 522. 2) Ilgen u. Vogel S. 16 f. zweifeln daran freilich in ihren hier schon wirklich recht naiven Auseinandersetzungen. (Es ist ihnen unbekannt geblieben, dass in der Cron. Reinh. lange vor Beginn der Cron. S. Petri die Cron. Minor, und zwar eine der Hs. B 6 nächst verwandte Hs. mit Fortsetzung bis 1298, ausgeschrieben ist.) Sie vermuthen lieber, dass in der Cron. Reinh. unsere Cron. S. Petri und das grössere Chron. Sampetr. — aber ein ganz grosses! — benutzt ist! Ich bemerke, dass ich die Tüchtigkeit ihrer Schrift über den thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg voll anerkenne, aber die quellenkritischen Vorbemerkungen waren recht überflüssig, sie haben Niemand etwas genützt.

er liess es sich nicht nehmen, neben diesen auch die in jenen schon benutzte Cron. Minor noch selbständig auszu-schreiben. Sifrid von Ballhausen verwerthete chronistisches Material, welches zum Theil in der Cron. S. Petri sich findet¹, aber er entlehnte daneben vieles aus der Cron. Minor. Und da sollte es unwahrscheinlich sein, dass noch ein anderer Erfurter Benutzer der Cron. S. Petri die Erfurter Cron. Minor ausgeschrieben hätte? Ich halte das, wie gesagt, für einen durchaus natürlichen Vorgang.

Der Chronist von St. Peter hatte von seinem Recht Gebrauch gemacht, einen originalen Bericht über die Schlacht von Wettin 1263 mit dem der Cron. Minor zu compilieren². Der Reinhardtsbrunner Chronist schrieb den ganzen Schlacht-Bericht, wie er in der Cron. S. Petri steht, mit dem aus der Cron. Minor entlehnten ab³. Dahinter erst fügte er sehr ungeschickt eine Erzählung über die Vorgänge vor der Schlacht an, in welcher der Schenk von Varila eine Hauptrolle spielt, und damit verband er ein paar Sätze aus der Cron. Minor⁴, welche nicht in der Cron. S. Petri standen. Daran ist absolut nichts auffälliges, da der Mann eben stets verschiedene Quellen ausschrieb. Dass es einfach so war, zeigt schon eben die Ungeschick-

1) Wenn wir der Vermuthung von Ilgen und Vogel S. 10 f. trauen dürften — was wir aber doch lieber unterlassen wollen —, hätte Sifrid das ältere, grössere Chron. Sampetr. benutzt, welches auch der Chronist von Reinhardtsbrunn neben unserer Cron. S. Petri ausgeschrieben hätte. Schade, dass sie nicht wenigstens versucht haben, der Vermuthung den Beweis hinzuzufügen. 2) Was von Stübel S. 91 nicht bemerkt, von Weiland D. Chr. II, 290 berichtet wurde. 3) Wie Wenck, N. A. X, 126, N. 2 auseinandersetzt. In der Ausgabe Wegele's S. 234 ist noch ein Satz der Cron. S. Petri, welcher aus der Cron. Minor abgeschrieben war, ausgefallen. — Einen Theil des Jahresberichtes der Cron. S. Petri, in welchem im Allgemeinen über die Entwicklung der Dinge, welche zur Entscheidungsschlacht bei Wettin führten, berichtet war, hat der Reinhardtsbrunner schon unter dem J. 1258 eingefügt (was Wegele S. 231 nicht bemerkt, Ilgen u. Vogel S. 10 f. und Wenck, N. A. X, 123, N. 2 berichtet haben), weil er einer heimischen Quelle folgend dort schon über den Verlauf des Erbfolgekrieges sprach. Daran knüpfen Ilgen u. Vogel S. 12 f. allerhand Träumereien, und finden sehr bemerkenswerth die Art, wie die Cron. Thur. Isenac. (und natürlich danach deren Ableitung, die Hist. Eccard.) ihren Bericht zu 1263 beginnen. Zu bemerken ist da, dass der § der Cron. Thur. aus deren gewöhnlichen Quellen, und zwar zuerst dem Liber cron. (wo der aus Cron. S. Petri abgeschriebene Bericht der Cron. Reinh. benutzt ist), dann der Cron. S. Petri compilirt und, wie gewöhnlich, mit einigen Zusätzen und Aufschneidereien des Autors verbrämt ist. Dieser Mann hat sich ja auch die angebliche Unwahrscheinlichkeit gestattet, neben der Quelle die Ableitung der Ableitung zu benutzen. 4) Was wieder von Wegele S. 234 f. nicht bemerkt, von Ilgen u. Vogel S. 15 f. und Wenck, N. A. X, 123, N. 2 berichtet ist.

lichkeit seines durch die Compilation verwirrten Berichtes. Da steht zuerst die Vorgeschichte der Schlacht, dann folgt die Schlacht mit Bericht über die Gefangenen und die Beute nach Cron. S. Petri, dann Vorgänge vor der Schlacht nach Cron. Minor und unbekannter Quelle, dann noch einmal Bericht über die in der Schlacht Gefangenen nach Cron. Minor. Erzählungen von so volksthümlich poetischer Färbung, wie die der Cron. Reinh., in welcher Rudolf von Varila so stark hervortritt¹, finden wir manche in diesem Theil der Cron. Reinh., keine in der Cron. S. Petri. Aber ein so einfacher Vorgang wie die Compilation an dieser Stelle der Chronik war den Herren Ilgen und Vogel zu unwahrscheinlich. Sie greifen da lieber zu den haarsträubendsten Combinationen.

Der Thüringische Fortsetzer hat es für gut gefunden, den ganzen Bericht über die Schlacht von Wettin der Cron. Minor allein zu entlehnen. Da Weiland an die directe Benutzung der letzteren bei Jenem nicht recht glauben wollte², musste er freilich wohl oder übel vermuthen, dass der Bericht der Cron. Minor ehemals intact neben dem der Cron. S. Petri in dieser gestanden hat³. Aber an sich ist ja die Annahme so unwahrscheinlich wie möglich, dass der ursprüngliche Verfasser die zwei Berichte neben einander gestellt, erst ein späterer sie ganz geschickt in einander gefügt hätte, wiewohl doch der Reinhardsbrunner den schon in einander gefügten Bericht abschrieb⁴, obwohl doch auch an anderen Stellen der Cron. S. Petri Sätze der Cron. Minor mit denen anderer Quellen in ähnlicher Weise zusammengefügt sind⁵. Da aber oben nachgewiesen ist, dass der Thür. Fortsetzer nothwendig beide Erfurter Chroniken neben einander benutzt haben muss, ist natürlich die ganz unwahrscheinliche Vermuthung aufzugeben, und Niemand würde das jetzt williger thun, des bin ich gewiss, als Weiland selbst, der uns leider entrissen ist. Noch bemerke ich, dass der Thür. Fortsetzer eine Hs. der Cron. Minor hatte, welche nur bis zum J. 1265⁶, ohne Fortsetzung,

1) Was auch Cron. Reinh. S. 214 der Fall ist. 2) Als er das schrieb, war noch unbekannt, dass die Cron. Minor in Erfurt geschrieben ist. 3) Ebenso Ilgen u. Vogel S. 9 f., nur mit träumerischen Variationen dazu. 4) Auch in Schedels Excerpten beider Hss. ist der so compilierte Bericht mit einigen Kürzungen wörtlich, stark gekürzt von Nic. v. Siegen S. 364 f. ausgeschrieben. In E (und daher in Eng. I. und Cron. Erford. civ.) und Varil. ist leider der ganze Jahrbericht 1263 übergangen, sonst hätten wir hier kürzeren Process machen können. 5) Z. B. 1245. 1247. 1265. 1266, und da zeigt auch die Thür. Forts. genau dieselbe Compilation. 6) Während in Cron. S. Petri eine der Hs. B 2 ganz nahe verwandte Hs. mit der Cont. I. bis 1272 ausgeschrieben ist.

reichte, da er nach dem J. 1263 keine Einschaltungen mehr aus ihr oder den Fortsetzungen machte, dass die anderen kleinen Zusätze, welche er aus ihr bis 1263 hat, in keiner anderen Ableitung der Cron. S. Petri erscheinen.

Dass Wegele, Grünhagen, Posse¹, Ilgen und Vogel noch sonst allerlei aus anderen Quellen in ihr grosses Chron. Sampetr. einstopfen wollten, beruhte nicht auf irgend welchen für die Kritik entscheidenden Beweismomenten, sondern auf allgemeinen Erwägungen, mit denen ich mich nicht weiter abgebe. Ihr Werth erhellt daraus, dass Grünhagen² dem grösseren Chron. Sampetrinum eine Stelle des Varil. zu 1316 zuschreiben wollte, welche aus Heinrichs von Herford Liber memorabilium entlehnt ist³, daraus, dass er und Posse⁴ jenem construierten Werk auch ein Stück zuweisen wollten, welches Wegele irrthümlich in die Cron. Reinh. aufgenommen hat, das aus den Gesta archiep. Magdeburg. da hineingerathen, in diesen zum Theil aus Bernard Guidonis abgeschrieben ist, wie Wenck bemerkte⁵. Freilich hat Posse auch mit vollem Recht zwei Stellen der Cron. S. Petri zugewiesen, welche er in deren Ableitungen, aber nicht in Stübels Ausgabe fand, aber diese stehen in der Göttinger Hs. und sind nur von Stübel weggelassen⁶. Eine andere oder grössere Chronik des Erfurter St. Petersklosters bis 1335 als die uns in der Göttinger Hs. erhaltene, ist nicht nachweisbar, keine Spur lässt sich finden, die darauf deutete, dass eine solche je existiert hat. Wohl leisten Cron. Reinh. und E uns öfter den Dienst, wie einmal Varil.⁷, einige Lücken der Hs., die durch Schreiberversehen entstanden waren, auszufüllen, aber keine einzige Nachricht, die wir in Werken finden, in denen die Cron. S. Petri ausgeschrieben ist, die aber in der Göttinger Hs. nicht steht, dürfen wir ihr zuschreiben. Das von Wegele zuerst eingepflanzte Blümlein von Vermuthung hat sich als eine gefährliche Wucherpflanze erwiesen, die sich riesig ausgebreitet hat. Dächte man sich das Phantasiegebilde, welches

1) Dieser wollte gar Forschungen XIII, 337 kurzer Hand den Inhalt der Ann. S. Petri Erph. antiqui, breves und maiores seinem grösseren Chron. Sampetrinum zuweisen. Ueber deren Verhältnis zu einander siehe unten. 2) A. a. O. S. 97. 93. 3) Ed. Potthast S. 225, a. 1308. Daraus S. 230, a. 1315 auch der Schluss der Stelle über den Tod Heinrichs VII. Es sind dies die einzigen Stellen, welche Varil. aus dieser Quelle hat, aber es kann nicht zweifelhaft sein, dass sie daher stammen, doch sind sie vielleicht durch irgend welche Vermittelung zu Varil. gelangt. 4) Forschungen XIII, 350. 5) Forschungen XX, 292; Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. II, 226; N. A. X, 121, N. 3. 6) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 111. 163; Wenck in Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 200, N. 6. 7) Oben S. 499.

da allmählich entstanden ist, als in der Wirklichkeit existierend, es würde nicht viel mehr als den Namen mit der vorhandenen werthvollen St. Peters-Chronik gemein haben. Den Irrthum, welcher dieses Wahngebilde erschuf, erkannt, wenn auch nicht erwiesen zu haben, ist ein Verdienst von E. Schmidt. Jene Herren würden in ihren Vermuthungen auch wohl vorsichtiger gewesen sein, wenn sie das ganze kritische Material übersehen, namentlich die wichtige Hs. E gekannt hätten. Auch diese hat Zusätze zur Chronik von St. Peter, aber sie bestätigt keineswegs jene Vermuthungen. Wir müssen uns mit ihr noch etwas beschäftigen.

Unzweifelhaft bietet E nur einen Auszug aus der Cron. S. Petri. Abgesehen von anderen Gründen, die dasselbe ergeben, wird das hinreichend bewiesen durch Vergleichung des Quellenmaterials, welches in dieser verwendet ist, nämlich der Ableitung der Würzburger Chronik (Ann. S. Albani), der Ann. S. Petri Erph. antiqui, der auch in den Ann. Pegav. benutzten Annalen = Ann. Erphesfurt., der mit den Ann. S. Petri Erph. mai. verwandten Annalen, der Hist. Reinhardsbr., der in den Ann. Erphord. ausgeschriebenen Annalen und der Cron. Minor. Von allen finden sich Rudera, aber zum Theil nur sehr geringe Reste, in E, dennoch aber sind diese zuweilen durch kleine Zusätze vermehrt. Dass es eben Zusätze des Excerptors sind, erkennt man daraus, dass sie sich in den in der Cron. S. Petri ausgeschriebenen oder ihr parallelen Quellen nicht finden. Dass die Zusätze niemals in der Cron. S. Petri gestanden haben können, lehrt zur Genüge gleich einer der ersten. Da steht zwischen 1095¹ und 1096: 'Anno M^oC^oVX^o 2 Henricus rex punnavit in Welffisholz', und es folgen vier Denkverse über die Schlacht³. Unten aber folgt an der richtigen Stelle und zum richtigen J. 1115 wörtlich die Notiz der Cron. S. Petri über die Schlacht am Welfesholz. Also muss jene erste aus anderer Quelle interpoliert sein. Da ist es vielleicht nicht zufällig, dass wir eine im Wortlaut ganz ähnliche in den Ann. Thuring. breves⁴ finden, nämlich: 'A. D. 1115. Henricus imperator punnavit in Welfholz⁵'. Denn wir finden noch eine Notiz von E in

1) Aber da schon falsch M^oXCVI^o. 2) Mit so corrumptierter Jahrzahl. 3) Welche auch Theod. Engelhus ed. Mader p. 217, wahrscheinlich aus dieser Quelle (oben S. 456) hat. 4) SS. XXIV, 40. 5) Waitz führt sie da auf die Ann. S. Petri Erphord. zurück. Aber ihr Wortlaut stimmt mit diesen nicht überein.

denselben kleinen Annalen wieder. Dann aber zeigen diese bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit anderen Quellen, welche ihrerseits wieder Verwandtschaft mit den Zusätzen von E zeigen. Statt der ausführlicheren Nachrichten über den Kreuzzug Friedrichs I. und seinen Tod¹ hat E nur die kurze Notiz: 'Anno MCXC. Imperator Fredericus submersus est'. Natürlich könnte das ein kurzes Extract aus der Cron. S. Petri sein. Aber wir lesen in

Ann. Thur. br.

1191. Fridricus imperator submersus est trans mare, pater Philippi et Henrici.

Ann. Wormat. br.²

1192. Fredericus huius nominis primus imperator submersus est; cui Henricus filius eius per electionem principum in imperatorem substituitur³.

In E lesen wir zu 1207: 'Anno eodem Philippus rex occiditur in Babinberg, et Otto ab omnibus principibus confirmatur'. Auch das könnte wieder ein kurzer Auszug aus der langen Erzählung zu 1208 in der Cron. S. Petri sein. Aber in jenen beiden Annalen heisst es:

Ann. Wormat. br.

1208. Philippus apud Babinberg occiditur. Eodem anno Otto de Brunswyk ab omnibus principibus in regnum extollitur. Eodem anno incepit ordo fratrum Minorum et Predicatorum.

Ann. Thur. br.

1209. Philippus rex occiditur, et Otto de Brunswik eligitur⁴. Eodem anno ordo fratrum Minorum surrexit.

Damit hier nicht etwa doch an Zufall der Uebereinstimmung gedacht werde, muss ich zeigen, dass diese beiden Annalen auch noch an anderen Stellen übereinstimmen, welche nicht in E vorkommen, vorher aber bemerken, dass in den Ann. Wormat. br. wohl auch schon einige Notizen aus der Cron. Minor aufgenommen sind⁵. Was aus ihr entnommen scheint, setze ich im Folgenden in Klammer.

1) Stübel S. 43. 2) SS. XVII, 75. 3) Dass das letztere nicht so richtig ist, weiss Jedermann. Wir dürfen den Satz von 'cui' an als Zusatz zu älterer Quelle betrachten. 4) Falsch verkürzt. 5) Ganz sicher die Notiz zu 1212 über die Ermordung der Königin von Ungarn und den Kinderkreuzzug. Sonst müsste man annehmen, dass Annalen, welche in den Ann. Wormat. ausgeschrieben wurden, auch von dem Verf. der Cron. Minor benutzt wurden.

Ann. Wormat. br.

1236. [S. Elizabeth de Marburg] canonizata est et [translata]¹. Eodem anno Fredericus imperator apud Mogunciam curiam celebrat generalem. Eodem anno Henricum regem, filium suum, rebellare sibi conantem in exilium mittit, qui quinto exilii sui anno moritur.

1237. Fredericus imperator a papa Gregorio nono excommunicatur imperii sui anno XXX

Ann. Thur. br.

1236. S. Elyzabeth canonizata est. Eodem anno Fredericus imperator tenuit curiam suam Moguncie et Henricum filium suum captivatum misit in exilium, in quo obiit.

A. 1237. Fridericus imperator a Gregorio nono excommunicatur².

Nun ist zu bemerken, dass Sifrid von Ballhausen, der zu 1236 die Translation der h. Elisabeth nach Cron. Minor, vermehrt durch einen Zusatz, welcher an die Cron. S. Petri erinnert, meldete, vorher hat³: 'A. D. 1235. canonizata est b. Elysabet landgravia Thuringorum a papa Gregorio IX.' Dieser hat nichts von dem, was die beiden Annalen sonst zu 1236. 1237 melden, eine Notiz über den Tartareneinfall der Cron. Minor zu 1241 setzt er aber auffallender Weise zu 1238. Vielleicht wurde er dazu veranlasst dadurch, dass er neben der Cron. Minor eine Quelle ausschrieb, welche wie die Ann. Wormat. breves eben zu 1238 eine Notiz über die Tartaren brachte⁴. Auch andere Notizen, die sich zugleich auch in der Cron. S. Petri finden, hat Sifrid mit jenen beiden Annalen gemein.

Sifrid.

A. D. 1191. eclipsis solis facta est in vigilia Iohannis baptiste.

Ann. Wormat. br.

1191. in vigilia s. Iohannis baptiste generalis eclipsis solis facta est⁵.

Ann. Thur. br.

1190. eclipsis solis fuit in vigilia Iohannis baptiste.

1) Cron. Minor p. 198: 'A. D. 1236. s. Elizabeth in Marburg translata est [Kal. Maii]'. 2) Es lassen sich noch mehrere Notizen dieser ganz kurzen Annalen mit denen der Ann. Wormat. br. zusammenstellen. Zuweilen stehen ähnliche Nachrichten in beiden zu verschiedenen Jahren. 3) SS. XXV, 703, c. 199. 4) Welche übrigens mit der der Cron. Minor entnommenen bei Sifrid keine nähere Uebereinstimmung zeigt. 5) Cron. S. Petri S. 43: 1191 . . . 'Eclipsis solis facta est in vigilia s. Iohannis baptiste hora sexta'. Nicht in E.

A. D. 1201. s. Kunegundis imperatrix et virgo canonizata est [ab isto papa Innocentio III. ²].

A. D. 1241. . . . Hoc anno fuit generalis eclipsis solis in octava s. Mychaelis ³.

1201. translata est s. Kunigundis imperatrix et virgo apud Babenberg ¹.

1241. eclipsis solis facta est generalis.

1201. s. Chune-
gundis canonizata est.

1241. eclipsis solis fuit octavo die Mychahelis.

Nur die erste dieser Notizen zeigt also im Wortlaut wirkliche Uebereinstimmung mit Cron. S. Petri. Da sich aber sonst kein Zusammenhang zwischen dieser und den beiden Annalen zeigt, so wird Niemand glauben, dass diese oder deren Quelle irgend etwas aus der Cron. S. Petri oder diese aus jener entlehnt haben. Denn selbstverständlich konnte eine Notiz über eine Sonnenfinsternis wie jene zu 1191 an den verschiedensten Orten und in den verschiedensten Annalen mit denselben Worten aufgezeichnet werden. Sonst müsste man z. B. auch Quellenzusammenhang zwischen dieser Thüringischen Gruppe und den Ann. Marbac. ⁴ annehmen, da diese zu 1191 haben ⁵: 'Ipso anno facta est eclipsis solis in vigilia Iohannis baptiste'.

Wir stellen also fest die Benutzung von kurzen Annalen, die von Cron. S. Petri unabhängig sind, für Ann. Wormat. br., Ann. Thur. br. und Sifrid. Wir werden die Benutzung derselben nothwendig auch für E annehmen müssen, wenn wir finden, dass E in seinen Zusätzen zur

1) Cron. S. Petri S. 47 und E ausführlicher, mit ganz abweichendem Wortlaut. Kunigunde heisst da 'regina', nicht 'imperatrix et virgo'. 2) Die Worte 'ab — III' können aus Cron. Minor p. 196 genommen sein. 3) Cron. S. Petri S. 77: 1241. 'pridie Nonas Octobris facta est eclipsis solis generalis hora undecima'. Nicht in E. Die Daten der Quellen sind identisch = Oct. 6. 4) Oder mit Ann. S. Trudperti, SS. XVII, 292. 294: 1191. . . . 'Hoc anno in vigilia s. Iohannis baptiste dominica die sol sexta diei hora . . . quasi imminutus visus est'. 1242. '2. Non. Octobris facta est eclipsis solis', oder auch meiner wegen mit Ann. S. Albini Andegav., Marchegay et Mabilie, Chroniques des églises d'Anjou p. 48: 1191. 'Vigilia s. Iohannis baptistae facta est eclipsis solis'. Oder mit Ann. S. Rudberti Salisb. a. 1191. 1201. 1241, SS. IX, 778 f. 787, um schnell mit einigen Annalen aus recht verschiedenen Gegenden aufzuwarten. 5) SS. XVII, 165. Wenn nun Posse, Die Reinh. Gesch. S. 41—43 auf solche und ähnliche Uebereinstimmung hin in der That Quellenzusammenhang zwischen Ann. Marbac. (er nennt sie Argentin.) und Cron. S. Petri constatiert, so mag ihm das der Himmel in Gnaden vergeben, auf Erden ist das unverzeihlich. Vgl. Wenck, Entst. S. 42.

Cron. S. Petri auch mit Sifrid wie mit den beiden Annalen übereinkommt, wie an den folgenden Stellen:

E	Sifrid.	
Anno MCCIII. Bohemorum rex Thuringiam vasta- vit ¹ .	A. D. 1203. dux Bohémie Thurin- giam vastavit, et iterum veniens in Thuringiam voluit cum rege Philippo confligere, sed ter- ritus revertitur.	Ann. Wormat. br. 1204. Philippus imperator Wizenze obsedit Odoacrum ducem Bohemorum in regem corona- vit. . . .
Anno MCCIIII. Philippus rex [ca- strum Wissenssee be- domadas obsedit nec non cepit ²] et regem Bohémie coronavit.	A. D. 1204. rex Philippus Wizinse obsedit et ducem Bohémie in regem primum ³ coronavit.	

Wenck, dessen Aufmerksamkeit die Uebereinstimmung dieser Quellen, soweit sie bekannt waren, nicht entging⁴, verwies auf die Verwandtschaft der Stelle Sifrids zu 1203 mit den schon oben, S. 506, angeführten Zusätzen der Wiesbadener Hs. zum Liber cron. zu 1203. 1204. Sehr mit Recht. Unzweifelhaft hat hier Sifrid dieselbe annalistische Quelle ausgeschrieben, welcher dort (und verändert bei Eng. II.) richtig zu 1204 (!) entlehnt ist: 'iterum Bohemi venerunt Thuringiam et cum rege Philippo volentes confligere territi revertuntur'. Aber ebenso unzweifelhaft ist, dass bei Sifrid diese (auch in der Cron. Erford. civ. benutzte) annalistische Quelle schon compiliert ist mit den in E ausgeschriebenen kurzen Annalen. Sifrid meldet den zweiten Böhmen-einfall in Thüringen, welcher im J. 1204 stattfand, gleich im Anschluss an den ersten zu 1203, wie das auch in der Cron. Erford. civ. unter dem J. 1203 steht, offenbar weil diese Notiz in den ursprünglichen Annalen mit 'Sequenti

1) An sich könnte das ja, wenn es auch von vorn herein schon nicht sehr wahrscheinlich ist, wieder kurzes Extract aus Cron. S. Petri 1203, S. 47 sein, aber Sifrid lehrt, dass es das nicht ist. 2) Das eingeklammerte ist sicher (mit einem Fehler) aus Cron. S. Petri excerptiert: 'Castrum Wizenze VI septimanis obsedit, nec tamen cepit'. Auch weiter ist in E zu diesem Jahr die Cron. S. Petri abgeschrieben ('Hiis diebus rex Bohémie — iuramento quam obsedibus'). Die Notiz über die Krönung des Böhmenherzogs ist an falscher Stelle eingeschoben, weil sie in der zweiten annalistischen Quelle des Autors im Anschluss an die Belagerung von Wissenssee berichtet war, wie man sieht. 3) 'primum' ist falscher Zusatz Sifrids. 4) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 202. 228.

anno' wie in Eng. II.¹ an die zu 1203 angeknüpft war, welche Worte von Sifrid oder schon in seiner Quelle weggelassen sind. Solche Annalen, welche die kurze Notiz über den Thüringischen Krieg zu 1204 hatten, deren Wortlaut durch E, Sifrid, Ann. Wormat. br. vollkommen gesichert ist, konnten aber unmöglich die Notiz über denselben Krieg enthalten, wie sie in Liber cron. add. und Eng. II. erscheint. Ferner der Wortlaut der kurzen Annalen zu 1203, welche bei E und Sifrid benutzt sind, steht durch deren Uebereinstimmung vollkommen fest: 'Bohemorum dux Thuringiam vastavit.' Dagegen zeigt die Uebereinstimmung von Liber cron. add. und Eng. II., dass deren annalistische Quelle zu 1203 hatte: 'Bohemi venerunt (intraverunt) Thuringiam cum magno exercitu et totam terram devastaverunt usque in Salvett', wie auch 1204 'iterum Bohemi venerunt'. Indem nun Sifrid (oder schon dessen Quelle) diese letztere Notiz an die der Quelle von E zu 1203 anschloss, wo 'dux' stand, änderte er natürlich die Plurale seiner Quelle in Singulare. Dieses Ergebnis, die Compilation zweier kurzer Annalen bei Sifrid, ist unanfechtbar, obwohl nun an anderer Stelle wieder Ann. Wormat. br. und Libri cron. add. unter einander näher als mit ihm übereinstimmen.

Ann. Wormat. br.	L. cron. add.	Sifrid.
1212. Otto rex Salzaha expugnat et Wizenze obsi- dione cingit.	A. D. 1212. Otto rex Romanorum Salza opidum cum castro expugnavit et civitatem Wi- senze obsedit per sex septimanas.	A. D. 1212. . . . Eodem anno Otto imperator Wizinse obsedit.

Wiederum sieht man, dass unmöglich jeder der drei Autoren seine kurze Notiz aus der reichen Erzählung der Cron. S. Petri, S. 54 f., excerpiert haben kann², obgleich, wie Wenck bemerkte, 'per sex septimanas' an die oben, S. 527, angeführte Stelle der Cron. S. Petri erinnert, nach der Weissensee im Jahre 1204 'VI septimanis' belagert wurde. Nun ist zu bemerken, dass die Belagerung von Weissensee in der That auch 1212 sehr wohl annähernd 6 Wochen gedauert haben kann. Sie begann zwischen 17. und 21. Juli und wurde nach der Mitte, vielleicht erst kurz vor Ende August aufgehoben.

1) Und daraus im Varil.

2) In E steht nichts davon.

Und ich begreife nicht, wie jene Notiz der Cron. S. Petri hätte hierher gerathen können, da wir oben, S. 505 f., fanden¹, dass die Zusätze der Wiesbadener Hs. zum Liber cron. unbekannten kurzen Annalen entstammten, nicht der Cron. S. Petri. Gewiss ist nicht leicht zu erklären, wie es nun kommt, dass Ann. Wormat. br. hier mit Liber cron. add. stimmen². Aber die Restchen verschiedener kurzer Thüringischer Annalen, die uns hier und da in späteren Werken entgegentreten, sind viel zu dürftig, um überall bestimmen zu können, wie die originalen Aufzeichnungen aussahen, wie sie unter sich wieder verbunden, verändert, wieder noch mit andern Notizen vereinigt zu den verschiedenen Benutzern gelangten. Es muss genügen, festgestellt zu haben, dass eine Vereinigung verschiedener unbekannter Aufzeichnungen von mehreren Benutzern vollzogen oder von ihnen schon vorgefunden wurde. Die sogenannten Ann. Wormat. br.³ stehen in einer Kopenhagener Papier-Hs. aus dem Ende des 15. Jhs., die Ann. Thuringici br. in einer Hs. von S. Dorotheen in Wien, an Zeit und Ort weit abstehend von den ursprünglichen Aufzeichnungen. Da lässt sich mit unserem dürftigen Material nicht ermessen, durch welche Mittelglieder hindurch sie ihre Notizen Thüringischer Annalen erhalten haben⁴.

Für einen Moment kehre ich noch zu den Zusätzen von E zurück. Ein ganz entstellter darunter 'Anno MCCXI. Fredericus Thuringie lantgravius in regem Romanorum eligitur' scheint seine Erklärung auch durch die Ann. Wormat. br. zu erhalten: '1210 . . . Fredericus . . .⁵ admodum puer ab Hermanno lantgravio Thuringie ad regnum instituitur et tandem contra Ottonem eligi procuratur'. Schon eine oben, S. 503, angeführte Notiz liess schliessen, dass die in E benutzten Annalen in Erfurt geschrieben waren. Es wird bestätigt, wenn wir in E zum

1) Vgl. auch N. A. XX, 404 ff. 2) Und noch weniger leicht zu erklären, warum diese Annalen auch einmal mit dem Haupttext des Liber cron. übereinstimmen (S. 512 f.). 3) Ich bemerke, dass die Thüringischen Nachrichten in ihnen nur bis zum J. 1246 reichen, aber schon zu 1170. 1172 sich fremdartiges darin findet, von 1248 ändert sich der Charakter dieser Annalen völlig. 4) Noch bemerke ich, dass Wencks Vermuthung, die kurzen Erfurter (St. Marien) Annalen, von denen wir Restchen in verschiedenen Quellen fanden, seien in den Thüringischen Landgrafengeschichten benutzt, so wenig für die Hist. Eccard. wie für die Cron. Thur. Isenac. (vgl. N. A. XX, 404) zutrifft. Was in jenen darauf deuten könnte, erklärt sich durch Benutzung des Liber cron. und der Chronik E, vgl. oben S. 259. 5) Ich lasse fort, was Zusatz des Compilers zu seiner annalistischen Quelle sein muss.

J. 1186 und 1286 eine gleichlautende Notiz finden, welche sicher nur zu einem der beiden Jahre gehören kann: 'valva S. Iohannis interior edificata est'. Dasselbe bezeugt eine andere Notiz, welche ich noch eingehender bespreche. E hat: 'Anno MCLIII. [XII. Kalen. Maii] corrui ecclesia¹ ex vetustate et [inventus est s. Adelarius, et VII. Kalen. Aug. inventus est s. Eobanus in monasterio S. Marie virginis Erfordie]'. Die eingeklammerten Worte sind aus der Cron. S. Petri, wo sie zu 1154 stehen², genommen. In der annalistischen Appendix zum Liber cron.³ lesen wir: 'A. D. MCLIIII. (!) Corpora ss. episcoporum Adelarii et Eobani in Erfordia sepulta in monasterio b. Marie virginis inventa sunt et cum magna gloria translata; et non longe post nova ecclesia cum turribus munitissimis, ut iam cernitur, fabricata est'⁴ etc. Bemerkenswerth ist daran, dass der Schlusssatz doch das 'Corruit ecclesia' von E zu 1153 voraussetzen scheint, was aber im Liber cron. nicht steht⁵. Die Erfinder des grösseren Chron. Sampetr. haben glücklicherweise diese Notizen noch nicht gekannt, sie würden sonst nicht gesäumt haben, sie für ihr Phantasiewerk in Anspruch zu nehmen. Da indessen von den fünfzehn Notizen der Appendix zum Liber cron. 1066—1310 nur noch 2 sich in ähnlichem Wortlaut in der Cron. S. Petri finden⁶, so wäre es denn doch vermessen, zu behaupten, dass die übrigen 12 Nachrichten doch aus der Cron.

1) Nämlich 'S. Marie', wie aus dem folgenden zu ergänzen ist. Aus dieser Notiz hat Eng. I. gemacht: '1153. Ecclesia beate virginis corrui vetustate, et inventum est corpus s. Adelarii XII. Kal. Maii. Et VII. Kal. Aug. inventum est corpus s. Eobani'. (Aus dieser Notiz erhellt, dass nur in unserer Hs. von E das erste Datum an die falsche Stelle gerückt ist.) Daraus wieder in Cron. Erford. civ. gekürzt: 'A. D. 1153. Corruit ecclesia b. virginis, et inventa sunt corpora b. Adelarii et Teobani'. 2) S. 30: 'Eodem anno XII. Kal. Maii inventus est s. Ad. et VII. Kal. Aug. s. Eob. in m. s. M. v. Erf.' Varil. folgt zum J. 1154 dieser Stelle, hat aber eigene Zusätze gemacht. 3) Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 249. 4) Es ist leicht zu sehen, dass die nähere Uebereinstimmung dieser Worte mit den in N. 1 angeführten der Cron. Erford. civ. auf Zufall beruhen muss. 5) Dagegen hat Nic. v. Siegen S. 335: 'A. D. 1154. s. Adelarius episcopus primus Erfurdensis 12. Kal. Maii inventus fuit Erfordie, cum iam idem monasterium collapsum instauraretur. . . Eodem anno, videlicet 1154, b. Eobanus . . . episcopus Traiectensis 7. Kal. Augusti . . . inventus fuit, quia eadem ecclesia pre vetustate corruerat, et iam canonici ecclesie b. Marie virginis ac populus Erfurdensis reedificare ceperunt'. Man sieht, dass hier Nic. wie vielfach die Cron. S. Petri (und zwar mit der dritten Fortsetzung bis 1355) benutzt hat, aber ausserdem, wie wir oben S. 496 f. sahen, eine Ableitung von E. Der Schlusssatz ist von ihm, wie ich glaube, hinzugesetzt. 6) Vgl. oben S. 507, N. 3.

S. Petri stammten, dass der Autor sich mit Vorliebe solche Stellen ausgesucht hätte, die in unserer Ueberlieferung verloren wären, in weiser Vorsorge, sie uns doch ja für ein zu restaurierendes grösseres Chron. Sampetr. zu erhalten. Die Nachricht zu 1154 der annalistischen Appendix muss, wie andere darin, den Annalen von St. Marien entstammen, und damit wahrscheinlich auch jene zu 1153 in E. Aber sie ist auch die einzige Notiz in E, die wir noch für jene Annalen in Anspruch nehmen könnten¹. Sicher muss das in E benutzte Annalen-Exemplar ganz anders ausgesehen haben, als die Appendix des Liber cron. Wie ich schon sagte, wir können nicht ermessen, welche Combinationen und Permutationen jene mindestens zwiefachen kurzen Erfurter Annalen durchgemacht haben, ehe sie in diese späten Chroniken gelangten. E berichtet ferner über einige thüringische Klosterstiftungen: 1132 Schulpforta gegründet und 1268 die Kirche dort geweiht², 1141 Georgenthal gegründet³, 1218 Kloster Frankenhäusen gegründet⁴, zu 1286 ist zweimal berichtet über die Gründung des Nonnenklosters zu Stadtilm (Ylmene) durch Günther von Schwarzburg⁵. Da alle vier Klöster der Cisterzienser und Cisterziensernonnen sind, sollte man für diese Angaben in letzter Linie eine cisterziensische Quelle, vielleicht ein Exemplar der zahlreichen Annalen über die Cisterzienserklöster-Stiftungen, vermuthen. Es ist wenig glaublich, dass sie auf ein Quellenverwandtschafts-Verhältnis deuten zu den Werken, welche, wie ich in den Noten angab, ähnliche Notizen, aber stets zu verschiedenen Jahren haben.

Dass all das Mehr, welches E gegenüber der Cron. S. Petri hat, eben Zusatz der excerpierten Chronik ist, wird nun wiederum dadurch erwiesen, dass die anderen

1) Ueber eine Notiz zu 1308 in E s. oben S. 503. 2) Diese Notizen finden sich in der ganzen hier behandelten Quellengruppe nicht wieder. Aus E ist jedoch die Notiz über die Gründung 1132 in die Cron. Thur. Isenac. ampl. und daraus in die Hist. Eccard. c. 374 übergegangen. 3) Dieses zu 1142 in Cron. Minor p. 192, zu 1147 im Liber cron. p. 248 (daraus in Cron. Thur. Isenac. c. 13 = Pist. c. 18, daraus wieder in Hist. Eccard. c. 377, aber zu 1142, was vielleicht durch die da auch benutzte Cron. Minor veranlasst wurde). 4) In anderer Form berichtet Cron. Reinh. p. 136 diese Klostergründung zu 1215 (daraus im Liber cron. zu 1214, Gq. der Prov. Sachsen I, 217). In noch stärker abweichender Form berichten das die Zusätze zum Liber cron. zu 1216, ed. Wenck S. 229. 5) Daraus in Hist. Eccard. c. 445 zum J. 1286, daher hat das Johann Rothe c. 555, S. 467 und von diesem erst Nic. von Siegen S. 365 zu 1287. Auch die Gründung von Schulpforta berichtet dieser S. 315 erst nach Rothe S. 284, c. 365.

Ableitungen der Cron. S. Petri¹, namentlich auch die, welche sehr viele und umfangreiche Stücke derselben enthalten, die Cron. Reinh. und die der Chronik E besonders nahestehende Thür. Fortsetzung keinen dieser Zusätze haben². Die Zusätze verrathen sich sehr oft auch durch die Ungeschicklichkeit, mit welcher sie in den Text der Cron. S. Petri eingefügt sind. Man vergleiche:

Cron. S. Petri 1248

discordia, que facta est inter comites Thuringie et pincernam dictum de Varila Rudolfum, qui multas villas depopulans igne consumpsit; per quod factum comites ad resistendum provocavit. Veniens autem pincerna cum suis occurrit illis et cum eis pugnam commisit. Pincerna igitur prosperis successibus de preteritis factis exhilaratus, comites inimicos suos non solum devicit. . .

E 1248

Discordia facta est inter comites Thuringie et Rudolfum pincernam de Varila, qui multas villas comitum *spolians* igni consumpsit. Tandem iuxta Mittelnhusen pugnantes invicem, pincerne prospere succedens, comites devicit. . .

Nicht nur Cron. Reinh., S. 226, giebt wörtlich den Text der Cron. S. Petri wieder, sondern auch die Thür. Forts., S. 295, hat genau die Uebersetzung desselben. In E ist der Einsatz, welcher den Schlachtort richtig nennt, der in der Cron. S. Petri nicht vorkommt, aus unbekannten Annalen eingefügt.

1) Die Cron. Thur. ampl. und Hist. Eccard., sowie Eng. I. und Cron. Erford. civ., in welchen eben die Chronik E ausgeschrieben ist, kommen natürlich nicht in Betracht. 2) Mit einer nichts bedeutenden Ausnahme. Die Cron. S. Petri sagt zu 1303, S. 142, dass die Juden 'cuiusdam castrensis filium in Wizzense' tödteten (wörtlich ebenso Cron. Reinh. S. 283 und Varil. c. 494). E hat aber: 'cuiusdam castrensis, dictus de Somerde, filium Cunradum nomine' (das letztere hat Hist. Eccard. c. 451 aus E übernommen). Schon an der Ungeschicklichkeit des ersten Einsatzes erkennt man, dass da etwas hinzugefügt ist. Und es ist wahrhaftig nicht wunderbar, dass ein solcher Zusatz in einer Erfurter Chronik gemacht wurde, denn dieser angeblich von den Juden getödtete Konrad wurde als Heiliger verehrt, und man hatte seine Legende geschrieben. Deshalb ist es auch nicht im mindesten verwunderlich, dass in einer anderen Erfurter Chronik auch ein Zusatz gemacht ist, der den Namen des heiligen Jungen angiebt, nämlich in der Thür. Forts. S. 309: 'totten die Juden den guten sente Conraden, der was eins borgeres son von Wisensê'.

Unter dem J. 1290 hat E eine ausführliche, hübsche Erzählung, wie König Rudolf zu Erfurt Bier trank, das Herr Sifrid von Buttstädt gebraut hatte. Ein kurzes, fast wörtlich gleichlautendes Excerpt daraus bieten Eng. I. (daraus Varil.) und Cron. Erford. civ.¹, das ihnen durch ihre gemeinsame Quelle, den Auszug aus E², vermittelt war. Da das Verhältnis dieser beiden Quellen zu einander nicht aufgeklärt war, wurde natürlich vermuthet, auch diese Anekdote sei dem grösseren Chron. Sampetr. entlehnt³, obwohl der anekdotenhafte Charakter der Erzählung erkannt wurde. Der tritt nun in der ausführlichen Darstellung von E noch ganz anders hervor. Da trinkt der König zu Pferde sitzend mit seinen Rittern vor Sifrids Hause ein Glas Bier von 1½ Maass (stopa) Inhalt aus, und als der ehrenfeste Sifrid fragt, ob er noch eins wünsche, antwortet der König: 'Kranke drängt und fragt man, Gesunden giebt man's', das von neuem gefüllte Glas in der Hand schwenkend, ruft er weiterreitend: 'Wol in, wol in, ein edel trut gut Erforts bir hat Sifrid von Butstete uf geton'. Von diesem Sifrid heisst es da: 'qui eodem anno erat unus de magistris consulum'. Das ist nun schwerlich richtig. In Urkunden von 1290, Oct. 7⁴ und Nov. 1 sind alle Erfurter Rathsmitglieder Zeugen, vierzehn von ihnen werden genannt, man sollte meinen, dass die an erster Stelle aufgeführten die Rathsmeister waren, aber Sifrid wird unter den Vierzehn nicht genannt⁵, wohl war er aber 1288 und 1296 im Rath⁶. Nun, sicher ist, diese Geschichte erzählten sich die Bürger Erfurts lange Zeit hindurch beim Trunke kühlen Bieres⁷, und gewiss wohl auf Grund einer wahren Begebenheit, aber diese Form hat sie wohl erst nach vielfachen Biergesprächen erhalten. Sie ist in der Mitte des 14. Jh.'s in diese Form gebracht und so in E eingefügt, kann nie in der Cron. S. Petri gestanden haben, die nirgends solche Anekdotchen bietet, und deren Theil, welcher das J. 1290 umfasst, schon mit 1291 schliesst. Schon die überaus ungeschickte Sprache der Erzählung in E lehrt, dass sie nimmermehr von dem Mönche des St. Petersklosters herühren kann, der diesen Theil schrieb. Diese ungeschickte

1) Mencke II, 491 f. 563. 2) Oben S. 486. 3) Grünhagen a. a. O. S. 97. 4) Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 277 f., n. 406. 407. 5) Im J. 1289 und 1291 war Sifrid von Buttstädt auch nicht Rathsmeister, ebenda S. 252. 256. 283. 287, n. 379. 383. 417. 423. 6) Ebenda S. 244. 307. 313, n. 373. 448. 455. 7) Das weiss noch der Verf. der Cron. Erford. civ., welcher hinzufügt: 'De quo adhuc gloriantur Erfordenses'.

Fassung macht mir den Eindruck, dass das Geschichtchen aus dem Deutschen übersetzt ist.

Zum J. 1307 hat E zunächst fast wörtlich den Bericht der Cron. S. Petri über die Schlacht bei Lucka, in welcher die Thüringer die Schwäbischen Truppen König Albrechts schlugen. Am Schlusse des Jahresberichtes hat E eine andere annalistische Notiz über dieselbe Schlacht, die sonst nirgend vorkommt. Von hier an mehrten sich die Zusätze in E bis zum J. 1335. Ich hoffe, es wird jetzt Niemand beikommen, diese oder die früheren Zusätze der Chronik E auch für das Phantasiegebäude des grösseren Chron. Sampetrinum vernutzen zu wollen.

Wir haben oben, S. 461, festgestellt, dass unsere ganze Ueberlieferung der Cron. S. Petri auf eine Hs. des Petersberges zurückgeht, welche bis 1335 reichte. Unmöglich kann die Chronik aber erst in diesem Jahre oder um diese Zeit verfasst sein. Das ergibt sich ja schon daher, dass Dietrich von Apolda für seine Vita Elisabeth diese Chronik schon im J. 1289 benutzt hat; es würde sich auch ergeben, wenn es wahr wäre, dass Sifrid von Ballhausen um das J. 1305 diese Chronik schon ausgeschrieben hätte, wie E. Schmidt ganz fest versichert hat¹. Sowohl in der Göttinger wie in der Würzburger Hs.², steht vor dieser ein Stück, worin hauptsächlich über die Entstehung der verschiedenen religiösen Orden berichtet ist³. Es beginnt: 'Papa decrevit in concilio de ordinibus mendicancium et non mendicancium ordinare, prout animarum saluti et eorum statui viderit expedire. Et quia Gregorius papa non approbatos ordines revocat, licet modo ponere, quibus temporibus ceperint in ecclesia approbati ordines et confirmati'. Bis 'revocat' ist das fast wörtlich abgeschrieben aus der Cron. S. Petri 1274, S. 106, wie Stübel bemerkt hat⁴. Nachdem dann die Entstehung der Orden

1) A. a. O. S. 184. Doch sind da Zweifel erlaubt. Vgl. Abschnitt V. 2) In welcher, wie in der Göttinger Hs. auf die Annalen Lamperts und deren Fortsetzung — 1181 (Ann. S. Petri Erphesf. mai.) noch der Anfang der Cron. S. Petri — 1086 folgt; N. A. XIX, 152. Die Dresdener schlechte Copie der Göttinger Hs., welcher Stübel in seiner Dissertation, Das Chron. Sampetrinum Erfordense (Leipzig 1867) S. 6 ff. und in der Ausgabe eine so grosse Beachtung geschenkt hat, und welche das Stück auch enthält, kommt natürlich nicht in Betracht. 3) Von Stübel S. 9 f. unvollständig gedruckt. In der Dissertation S. 9 hat er über das von ihm weggelassene ungenügende Mittheilungen nach der Dresdener Hs. gemacht. 4) Es ist das unzweifelhaft, da das ungeschickt excerpiert ist aus den reichen Mittheilungen der Cron. S. Petri über die Dekrete des Concils von Lyon, so dass hier nicht einmal gesagt ist, welcher Papst verfügte, und auf welchem Concil das geschah.

bis auf den der Dominikaner verzeichnet ist¹, ist wieder noch etwas aus dem Bericht der Cron. S. Petri über das Lyoner Concil 1274 und der Bericht derselben über den Hoftag König Rudolfs zu Nürnberg 1274², der da schlecht hinpasst, abgeschrieben. Danach folgt nur noch eine Angabe über Papst Martins IV. (1281—85) Regierungszeit und die Notiz, dass er den Minoriten das Privileg ertheilt habe, Beichte zu hören und Bussen aufzuerlegen. Hieraus und aus seiner Bemerkung, dass der Minoritenorden 3½ Jahre früher als der Dominikanerorden gestiftet sei — denn von jeher stritten sich die Brüder beider Orden über die Priorität von deren Stiftung —, ersieht man, dass der Verfasser des Stückes ein Minorit war. Es ist nicht wohl möglich, dass er erst mindestens 50 Jahre nach dem Schlussjahre des Stückes (1285) schrieb, sondern wir werden annehmen müssen, dass er um 1290 etwa schon die Cron. S. Petri in einem Exemplar benutzte, das mindestens bis 1274 reichte.

Die Göttinger Hs. nicht nur, sondern auch die Dresdener Hs. der Chronik E enthalten einige Stücke, welche der Chronik, obwohl sie mitten in deren Text stehen, nicht zugehören, dennoch aber in der Originalhs. der St. Peters-Chronik, welche bis 1335 reichte, gestanden haben müssen. Hinter dem Bericht zu 1276 über den ersten Feldzug König Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen und den Friedensschluss zwischen ihnen steht in der Göttinger Hs.³ ein Passus aus Isidors Etymologieen über widernatürliche Geburten und daran schliessen sich Notizen über Geburten von Monstra in Thüringen, und es ist vor und hinter diesem der Chronik nicht zugehörigen Abschnitt je eine Zeile Raum freigelassen. Zwei dieser Notizen stehen nun auch in E über eine Misgeburt zu Rom und eine zu Erfurt⁴. Nun haben schon Stübel⁵ und Schmidt⁶ richtig bemerkt, dass gerade an dieser Stelle der Chronik deutlich ein Wechsel des Verfassers zu erkennen ist, da nach dieser Stelle in anderer Weise noch einmal zum

1) Das meiste davon steht auch in der Cron. Minor. Aber vielleicht ist fast alles davon schon aus einem älteren Verzeichnis direct abgeschrieben. Liber cron., Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 247 f. hat vieles wörtlich damit übereinstimmend, anderes das Verzeichnis bei Leibniz, SS. rerum Brunsw. II, 87, wie Wenck da S. 247, N. 6 anmerkte.

2) S. 107 f. 3) Hinter S. 113, Z. 10 der Ausgabe, von Stübel da weggelassen, in seiner Dissertation S. 13 f. ungenügend notiert. 4) Und zwar an der Stelle, wie in der Göttinger Hs., nur ist, was da über die Kriege Rudolfs und Ottokars vorhergeht und folgt, weggelassen. 5) Dissert. S. 28 f. 6) A. a. O. S. 142 f.

J. 1276 über den Feldzug Rudolfs in Oesterreich und den Frieden mit Ottokar berichtet ist, was vorher schon erzählt ist.

Es folgt daraus, dass die Hs. der Chronik zu einer Zeit nur bis hierher reichte, dass da von Jemand der Abschnitt über die Misgeburten später eingetragen war, der dann in die Copieen der Chronik, als sie bis 1335 fortgesetzt war, überging¹. Daher hatte ich in schriftlichen Mittheilungen, die ich W. Wattenbach für die 6. Auflage seiner Quellenkunde über die Erfurter Quellen machte, die Ansicht aufgestellt, dass kurz nach dem J. 1276 die Cron. S. Petri entstanden sei, was Wattenbach da als meine Meinung aufgenommen hat². Freilich hatte ich da auch erklären müssen, dass meine Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien, — ich hatte noch nicht das ganze Material gesammelt — und ich daher noch nicht in allen Punkten meine definitive Meinung abgeben könnte. Ich muss jetzt diese Ansicht als unbegründet widerrufen. Freilich ist mit dem J. 1276 der Beginn einer neuen Fortsetzung anzunehmen, aber die Chronik ist viel früher entstanden. Schon innerhalb des Jahresberichtes 1275 findet sich eine ähnliche Einlage wie die eben besprochene in der Göttinger Hs.³, nämlich über merkwürdig wirkende Quellen, mit leerem Raum von mehreren Zeilen vorher und nachher, und hinter dem Jahresbericht 1267 ist sowohl in dieser Hs. wie in E ein längerer Abschnitt über die heiligen Stätten in Palästina eingeschaltet⁴. Beide Stücke können ja auch der Chronik als solcher nicht angehören, sondern müssen auf leeren Seiten der Originalhs. eingetragen gewesen sein. Eine andere Einschaltung aber findet sich nur in E. Hinter der oben S. 524 angeführten Notiz über König Philipps Ermordung (1208) steht da nämlich ein sehr ausführlicher und genauer Bericht über das grosse Erdbeben in Italien des J. 1279. Er entstammt offenbar einem aus Rom nach Erfurt gesandten Briefe. Nachdem mitgetheilt ist, dass der Papst gerade bei Tafel sass, als man das Erdbeben in Rom, dort nur mässig, bemerkte, schliesst der Bericht: 'Et credatis pro firmo, quod est iudicium Dei occultum'. Darauf folgt — der Schreiber von E fuhr damit ganz behaglich in der Zeile weiterschreibend fort — gar sonder-

1) Eine Notiz über eine Misgeburt im J. 1384 muss erst in der Vorlage der Göttinger Hs. hinzugesetzt sein. 2) II, 365. Daraus denn schon wiederholt von B. v. Simson in W. v. Giesebrecht, DKZ. VI, 294. 3) Hinter S. 110, Z. 6 der Ausgabe; vgl. Stübel, Dissert. S. 13. Davon nichts in E. 4) Dieser ist auch in der Thür. Forts. S. 298 übersetzt.

barer Weise eine nach den Jahren seit Adam und der Sintfluth, den Regierungsjahren der Könige der Assyrier und Sicyonier chronologisch fixierte Notiz über den Tod Abrahams aus Gotfrieds von Viterbo Pantheon. Daran fügen sich weiter die Auszüge aus der Cron. S. Petri von 1212 an. Auch diese Stücke müssen in der Originalhs. dieser Chronik gestanden haben, denn nicht nur so allein lässt es sich erklären, dass sie sich in E da finden, sondern wir wissen aus sehr guter Quelle, dass hinter dem J. 1208 in ihr etwas stand, was in der Göttinger Hs. nicht erhalten ist. In dieser selbst heisst es nämlich zum J. 1187, S. 42: 'Huius anni infausta et toto (!) orbi terrarum erumpnosa incomoda plenius quam hic post MCCVIII. anni (!) scripta reperiuntur'¹. Aber nichts der Art findet sich in der Hs., da folgt auf 1208 gleich der Jahresbericht 1209. Was da gestanden haben kann, ist ja aber leicht zu ermitteln.

Wenn der Schreiber dieser Notiz sagte 'plenius quam hic', so ist ja klar, dass etwas davon unter dem J. 1187 der Cron. S. Petri stehen muss, wovon hinter dem J. 1208 mehr erzählt war. Da liest man nun von einer Sonnenfinsternis, vom Tode Papst Urbans III. und der Wahl seiner Nachfolger Gregors VIII. und Clemens III., dann von dem grossen Siege Saladins über die Christen im heiligen Lande und der Eroberung Jerusalems durch den Sultan. Nun da ist doch klar, dass über die grosse Niederlage der Christen in Palästina im J. 1187 hinter dem J. 1208 berichtet war, vielleicht nach Oliveri Historia regum Terrae Sanctae², aus dessen Hist. Damiatina für die Jahre 1217—1219 so vieles später in der Cron. S. Petri ausgeschrieben wurde. Aber natürlich hat da noch mehr stehen können, auch der Bericht über das Erdbeben von 1279 in E, ja der Schreiber jener Notiz hat dieses Erdbeben auch für ein Unglück des J. 1187 halten können, denn der Bericht hat zwar ein genaues Tagesdatum, aber keine Jahrangabe. Auch die Notiz über Abrahams Tod hat da stehen können, wenn der auch kein Unglück des J. 1187 war. Denn jene Notiz besagt nicht, dass da nicht auch

1) Es steht auch wörtlich so im Varil. (in der Ausgabe ist es weggelassen), da nur mit dem (falschen) Jahr MCLXXXV. und den Varianten 'tota, annis'. Die ganz unglücklichen Conjecturen, welche Posse, Forschungen XIII, 240 an diese Stelle knüpfte, hat E. Schmidt a. a. O. S. 162 f. gut zurückgewiesen. 2) Fasste der Autor der Notiz auch den Tod der beiden Päpste als ein für den ganzen Erdkreis schweres Unglück, so war auch darüber in der Hist. regum T. S. c. 57, Eccard, Corpus II, 1389 noch mehr gesagt, als in der Cron. S. Petri.

anderes noch geschrieben stand. Nun also in der Petersberger Originalhs. standen hinter dem J. 1208 verschiedene Dinge, namentlich über Saladins Siege im J. 1187. Natürlich kann also die Chronik ursprünglich nur bis zum J. 1208 gereicht haben, denn kein Chronist trägt Dinge, die er mittheilen will, um 20 Jahre später, als sie geschehen sind, in sein Werk ein. Und nichts ist sicherer, ich war blind, als ich das früher nicht sah. Mit dem J. 1209 beginnt ja die Benutzung der *Historiae Reinhardsbr.* in der *Cron. S. Petri*¹, deren Abschnitt von 1209—1215/7 fast nur ein Auszug aus jenen ist. Dieses Werk begann aber spätestens 1187. Finden wir nun in der *Cron. S. Petri* bis 1208 keine Benutzung desselben, so ist ja klar, dass diese bis 1208 vollendet vorlag, als die *Hist. Reinhardsbr.* im St. Peterskloster bekannt wurden, dass erst ein Fortsetzer sich deren zur Fortführung des Werkes bediente.

Und in der That zeigt sich, dass der Verfasser den Ereignissen, welche in den letzten Jahren der Chronik erzählt sind, durchaus gleichzeitig lebte. Das lässt schon die Art der Erzählung von der Ermordung Philipps erkennen. Erschüttert bricht der Erzähler in Klagen aus über das '*scelus a Teutonicis seculis inauditum*'. Er erzählt dann, dass mit dem Tode Philipps auch der langjährige Streit über das Mainzer Erzbisthum entschieden wurde, dass Siegfried von Eppstein, '*ut est vir probabilis religionis*'², es definitiv erhielt. Er berichtet weiter, dass Reichsfürsten in Arnstadt³ sich versammelten, um zu berathen, was nach des Königs Tode zu thun sei. Er sagt da: '*quo quali scrupulo illuc quidam convenissent, testis est consciencia ipsorum. Deo tamen reprobante cogitationes*

1) N. A. XX, 571 ff. 2) Siegfried II. starb 1230. 3) Die vollständige Gleichzeitigkeit der Nachricht hindert mich, den gewiss guten und schwer wiegenden Gründen Fickers, *Reg. Imp. V*, 77, n. 240^c beizustimmen, dass hier Arnstadt mit Halberstadt verwechselt sei. Unmöglich konnte der Chronist das Erfurt so nahe Arnstadt mit Halberstadt verwechseln. Und an eine Verderbnis des Ortsnamens im Texte kann ich noch weniger glauben, obgleich die Stelle durch Zufall nur in der Göttinger Hs. erhalten ist, denn so schwere Wortverderbnisse, wie es hier vorausgesetzt werden müsste, kommen in dieser Hs. überhaupt nicht vor. Ich muss Winkelmann, *Otto IV. S. 113*, N. 1 zustimmen, obwohl dieser *Reg. Imp. V*, 1592, n. 10706^a jetzt selbst Fickers Meinung angenommen zu haben scheint. Für seine frühere Meinung spricht besonders, dass der Reinhardsbrunner (Wegele *S. 118*) ausdrücklich die '*secreta conciliabula*' der Fürsten erwähnt, auf welchen über die Königswahl vor der eigentlichen Wahl verhandelt wurde.

populorum¹, electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum'. Das sind deutliche Zeichen gleichzeitiger Abfassung. Was waren wohl nach dem Sinne des Verf. die Gedanken der Völker, welche Gott damals verwarf? Der innerlich staufisch gesinnte Mann, der freilich fast nur in den Klagen um Philipps Tod seiner Gesinnung starken Ausdruck giebt, sonst die Ereignisse, wohl schon aus Rücksicht auf den Papst, den Beschützer Otto's, leidenschaftslos verzeichnet, musste natürlich mit einem grossen Theil des Volkes daran denken, dass nun die Fürsten den schon vor langen Jahren zum Könige erwählten jungen Staufer Friedrich auf den Thron erheben würden. Er deutet an, dass manche Fürsten ebenso dachten. Aber resigniert sagt er, Gott verwarf der Völker Gedanken. Das muss vor 1212 geschrieben sein, ehe Friedrich II. als deutscher König Otto IV. niederwarf. Sicher würden sonst jene Worte anders gelaute haben, wenigstens würde der Autor da etwa 'pro tunc' hinzugefügt haben. Eben der Umschwung, der sich zu Gunsten des Welfen nach der Ermordung Philipps vollzog, wird den Chronisten veranlasst haben, hier sein Werk abzuschliessen. Aber nicht schon im J. 1208 beendete er es. Ende Februar oder Anfang März 1209 traf den Mörder Philipps die Rache². Es zeugt von feinem Gefühl des braven Mannes, dass er sein Werk schloss, indem er den Racheakt mit wenigen Worten vermerkte³. Wohl schon im J. 1209 beendigte er sein Buch.

Nun ist es ja auch ganz selbstverständlich, dass die Cron. Minor in der Chronik bis 1208 nicht benutzt ist, welche ein späterer Fortsetzer von 1245 an stark ausschrieb, eine Thatsache, welche mich schon früher in der Annahme, dass die Chronik ursprünglich schon bis zum J. 1276 reichte, bedenklich gemacht, welche ich aber damals zu erklären versucht hatte.

Da wir nun in der Göttinger Hs. sowohl wie in E so merkwürdige Zeugnisse für die Beschaffenheit der Originalhs. fanden, ist es sehr wahrscheinlich, dass die bis 1335 reichende Hs. des Petersberges eben die Originalhs. des Chronisten von 1209 war, dass an diese andere Per-

1) Nach Ps. 32, 10. Der Text bei Stübel S. 50 ist hier sehr verdorben, schon Reg. Imp. V, 77 fast ganz richtig verbessert. 2) Winkelmann, König Philipp S. 477, N. 2. 3) Jedermann sieht, dass die zum J. 1208 noch folgenden Worte: 'Hoc anno cepit ordo Minorum fratrum' einem späteren Fortsetzer angehören, der sie schrieb, als der Minoritenorden in aller Welt bekannt war. — Wir sahen oben S. 466 f., dass der Verf. der Hist. Eccard. vielleicht eine Hs. der Cron. S. Petri benutzte, welche schon mit dem J. 1208 schloss.

gamentlagen angefügt wurden, auf denen allmählich die Fortsetzungen eingetragen wurden, auf deren leeren Raum denn auch ein Leser der Chronik einmal andere Stücke, die nicht zur Chronik gehörten, einzeichnete¹.

Die Vorstellungen über die *Cronica S. Petri* waren bisher recht verworren und unklar. Man wusste nur, dass in ihren verschiedenen Theilen sehr werthvolles Quellenmaterial zu finden sei, aber Niemand konnte sagen, wann das zusammengebracht sei. Der Eine² meinte gar, sie wäre stets gleichzeitig fortgeführt worden, eine denn doch etwas weitgehende Meinung, dass das drei Jahrhunderte hindurch geschehen sein sollte, wozu ein Seitenstück in der historischen Litteratur des Mittelalters fehlt. Der Andere meinte, sie sei zwischen 1315 und 1345 compilirt, zerlegte sie aber, zum Theil mit Recht, in viele Abschnitte, unterschied deren bis zum J. 1208 bereits drei³.

Der erste Abschnitt sollte nach Stübel⁴ und Schmidt von 1072—1149 reichen. Aber die Herren haben sich da eine sonderbare Verwechslung zu Schulden kommen lassen. L. A. Cohn hatte in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Pegauer Annalen⁵ nachgewiesen, dass in diesen für die J. 1115—1149 dieselbe Quelle wie in der *Cron. S. Petri moderna* ausgeschrieben ist. Er setzte voraus, dass diese Quelle im Erfurter St. Peterskloster entstanden sei, nannte sie daher St. Peterschronik, unterschied sie aber sehr bestimmt von der grösseren bis 1355⁶, und bezeichnete sie zum Unterschied als die kürzere. Diese richtige Unterscheidung völlig ignorierend sagen die Herren Stübel und Schmidt, der erste Abschnitt der uns erhaltenen grösseren St. Peterschronik reiche bis 1149. Aber aus welchem Grunde, mit welchem Recht? Wäre Cohns Voraussetzung, dass die

1) Damit entschwindet denn das grössere Chron. Sampetrinum gänzlich ins Schattenreich. 2) Posse in *Forschungen* XIII, 337. 347. An erster Stelle hielt er das nur für wahrscheinlich, an zweiter setzt er es als sicher voraus und knüpft daran weitere Schlussfolgerungen. 3) E. Schmidt S. 115—132. 181 f., im Anschluss an Stübels Dissertation, der sich so wenig zur Klarheit durchgerungen hat, dass es zwecklos ist, auf seine Erörterungen einzugehen. 4) Dissert. S. 20 f. 26 f. 5) Mittheil. d. Geschichts- u. Alt. Ges. des Osterlandes IV, 472—533, daraus Sonderabdruck Altenburg 1858, welchen ich citiere. 6) S. 24 f. Damals waren die *Ann. S. Petri maiores* (die SS. XVI, 16 ff. in 2. Columne vermischt mit den *breves* abgedruckt sind, auch Chron. Sampetrinum minus früher genannt) noch ungedruckt. Cohn meinte irrig, deren erster Theil enthalte diese Quelle bis 1149. Auch W. Schum, *Die Jahrbücher des St. Albansklosters* S. 128 — der da übrigens die schon von Cohn erwiesene Ansicht als eine neue vorträgt — unterscheidet noch richtig zwischen *Cron. S. Petri* und deren Quelle bis 1149.

gemeinsame Quelle von Ann. Pegav. und Cron. S. Petri im Erfurter St. Peterskloster geschrieben sei, selbst richtig, so hat man doch noch lange kein Recht, zu sagen, wenn ein späterer Erfurter Mönch diese Quelle ausschrieb, der erste Abschnitt seines Werkes reiche bis 1149. Der Mann konnte daneben ja noch andere Quellen benutzen, die weiter reichten, und das hat er thatsächlich gethan. Ein Recht, einen solchen Abschnitt zu machen, hätte man doch nur, wenn der erste Theil thatsächlich nichts wäre als eine vollständige wörtliche Abschrift jener Quelle. Ist denn das etwa nachgewiesen? Nichts weniger. Nach Cohn begann diese Quelle 1115, die Cron. S. Petri beginnt ja aber 1072, und da sind bis 1101 die Annalen von Wirzburg-St. Alban benutzt, und dass von 1115 an die Quelle in der Cron. S. Petri ganz wörtlich, ohne Zusatz oder Weglassungen wiederholt ist, dass nicht andere Quellen neben ihr ausgeschrieben sind, ist auch nicht erwiesen. Nun aber stammt die Quelle 1115—1149 schwerlich aus dem St. Peterskloster, sondern anderswoher, worüber wir uns später noch zu unterhalten haben. Die Herren Stübel und Schmidt haben auch keineswegs irgend ein Argument dafür beigebracht, dass unsere Cron. S. Petri im J. 1149 oder kurz danach verfasst sei, dass alles spätere Fortsetzungen seien, was freilich unmöglich ist, sondern sie sind sich garnicht klar darüber geworden, dass sie sich zunächst scharf und bestimmt die Frage zu stellen hatten: Wann ist die Cron. S. Petri verfasst? Sie haben sich begnügt mit dem vagen Begriff der Abschnitte, in welche sie zu zerlegen sei.

Sie suchten nach dem Ende des zweiten Abschnittes und fanden ihn übereinstimmend mit dem J. 1185¹; Stübel S. 27 freilich ohne Grund, nur auf Grund unbegründeter Vermuthung, Schmidt S. 128 f. aus dem Grunde, weil zum J. 1185 richtig der Tod des Markgrafen Dietrich und die Nachfolge seines Bruders, zum J. 1186 dasselbe noch einmal falsch berichtet ist². Reichte eine solche Erscheinung aus, um in einer Chronik darauf hin einen Wechsel der Verfasser anzunehmen, so müsste man z. B. wegen der oben, S. 534, bemerkten Doppelnachricht über dieselbe

1) Da will Schmidt S. 128 aber wirklich 'für diesen zweiten Theil des Sampetr. die Zeit der Abfassung bestimmen'. 2) Das hat Stübel S. 42 zu Unrecht in die Note untergesteckt. — Was Schmidt sonst für seine Meinung anführt, knüpft er an Erörterungen, welche er über das Verhältnis von Ann. S. Petri mai. und Cron. S. Petri anstellt, die, auf ganz falschen Voraussetzungen beruhend, durch und durch irrig sind. Darüber unten.

Schlacht in der Chronik E innerhalb des Jahresberichtes 1307 Wechsel der Verf., auf Grund der oben S. 487 ff. angeführten Doppelnachrichten im Varil. innerhalb des Jahresberichtes 1198 und wiederum zwischen 1235 und 1246 neue Verfasser annehmen. In einer Viertelstunde kann man leicht 20 solcher Doppelnachrichten über denselben Vorgang in verschiedenen Quellen zusammenbringen, in denen da an Wechsel der Verfasser nicht zu denken ist. Diese Erscheinung lässt sich auf verschiedene Weise leicht erklären, was zu bekannt ist, als dass ich das weiter auseinander zu setzen genöthigt wäre. Von einem Wechsel im Charakter der Cron. S. Petri in diesen Jahren kann im Ernst nicht die Rede sein, und es findet sich weder hier noch sonst irgendwo bis zum J. 1208/9 ein Anzeichen für Eintritt eines anderen Autors, und daher haben wir die Abfassung der Chronik wie oben in das J. 1209 zu setzen¹. Früher einen Abschnitt zu machen, berechtigt kein Grund.

Richtig hatte G. H. Pertz bemerkt, dass die Ann. S. Petri Erphesf., welche er, SS. XVI, 16 ff., herausgab, in der Cron. S. Petri benutzt seien. Freilich hätte er die Behauptung auf die Exemplare einschränken sollen, welche ich Ann. S. Petri antiqui und breves nannte², denn zwischen Cron. S. Petri mod. und Ann. S. Petri mai. waltet ein anderes Verhältnis ob, über welches wir uns später zu verständigen haben werden. W. v. Giesebrecht erklärte sich aber gegen Pertz' Ansicht³, da die Ann. ant. und, wenig verändert, die beiden anderen Exemplare der Annalen mit den Worten beginnen zu 1078: 'Secundum bellum fuit in Medelrichstat'. Er schloss daraus, sie müssten bis 1150 etwa ein Excerpt aus der Cron. S. Petri sein, da in dieser nach den Wirzburger-St. Albaner Annalen als erste Schlacht zwischen Heinrich IV. und den Sachsen die an der Unstrut 1075 erwähnt war⁴. Ja, man muss sich eben, wie ich schon oben, S. 481, sagte, nach der Ueberlieferung solcher Stücke umsehen, ehe man über sie redet. Die Ann. S. Petri antiqui sind, was Pertz anzugeben nicht etwa vergessen hatte, eine Fortsetzung von Excerpten aus Lamperts Annalen bis 1075.

1) Mit 1208 (richtiger 1209) wollte auch Schmidt auf Grund des Nachweises von Wenck, dass mit dem J. 1209 die Benutzung der Hist. Reinh. beginnt, das Ende seines dritten Abschnittes bestimmen. 2) Vgl. Wattenbach, Gq. II⁶, 199 f. 3) DKZ. III¹, 1014 und in den folgenden Auflagen und IV², 388. 4) Posse, Forschungen XIII, 337 wiederholte das, worauf es Giesebrecht ebenda S. 646 f. ausdrücklich als seine Meinung in Anspruch nahm.

Fast unmittelbar vor jener Notiz zu 1078 steht da nun¹: 'Eodemque anno magnum prelium habuit cum Saxonibus et Thuringis iuxta fluvium Unstrut infra Thuringiam'². Also erklärt sich das 'Secundum bellum' zu 1078 ganz vortrefflich³. Dennoch haben Alle, welche sich mit diesen Quellen beschäftigten, wie Posse, Schmidt u. A. Giesebrechts Ansicht angenommen. Unbegreiflicher Weise! Denn schon jene erste Notiz zu 1078, welche aus Cron. S. Petri excerptiert sein sollte, zeigt sich in dieser selbst auf das deutlichste aus Ann. Wirzburg.-S. Albani und Ann. S. Petri antiqui zusammengesetzt. Daran wird doch kein Zweifel sein, wenn man den oben angeführten Wortlaut der Annalen vergleicht mit

Ann. S. Albani⁴.

1078. Bellum iuxta Strowi commissum est VII. Id. Augusti.

Cron. S. Petri.

A. D. 1078. [Secundum] bellum iuxta Strouui [vel Medelrichstat] commissum est a Rüdolfo VII. Idus Augusti.

Was aus den Ann. S. Petri ant. eingefügt ist, habe ich in Klammern geschlossen.

Noch auffälliger ist, dass sich Giesebrecht und seine Nachfolger so leicht mit der von Pertz angegebenen, unzweifelhaften Thatsache abgefunden haben, dass die Ann. S. Petri ant. von sehr vielen Händen geschrieben sind, dass viele Nachrichten da den Ereignissen ganz gleichzeitig von Jahr zu Jahr von vielfach wechselnden Händen eingetragen sind⁵. Die Notizen bis 1150 sind schon von 11 verschiedenen Händen geschrieben. Die meisten dieser Nachrichten kehren in der Cron. S. Petri wieder. Haben denn da etwa die 11 Männer, immer einer hinter dem andern,

1) Es folgen nur noch wenige Worte über den Tod Annos II. von Köln. 2) Nicht wörtlich nach Lampert. 3) Und auch die Ann. breves und maiores konnten ganz mit Recht so beginnen, denn sie sind beide Fortsetzungen von Lamperts Annalen. 4) Vgl. Buchholz, Würzburger Chronik S. 44. Auch die Notiz der Ann. S. Petri ant. stammt aus dem im St. Peterskloster befindlichen Exemplar der Ann. Wirzburg.-S. Albani, ist da von zweiter Hand wie noch einige andere Notizen dieser Annalen eingetragen, aber der Ortsname ist statt des Flusses eingesetzt und das Datum ist entstellt in 'VIII. Idus Aug.' So haben auch die Ann. breves und mai. 5) Ich gebe SS. XXX. zur Cron. S. Petri eine Lichtdrucktafel mit Abbildung des grössten Theiles der Annalen. Da kann sich Jedermann von der Thatsache überzeugen. Aber G. H. Pertz' Angabe hätte man schon die genügende Beachtung schenken müssen. Er verdient in paläographischen Fragen das grösste Vertrauen.

diese und jene Notiz aus der Cron. S. Petri hergeholt und da nachgetragen? Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mindestens schon bald nach 1126, bis zu welchem Jahre die Jahrezahlen von der ersten Hand geschrieben sind, viele Eintragungen gemacht sind. Damit jenes Wunder hätte passieren können, wäre die erste Bedingung, dass die Cron. S. Petri damals schon existiert hätte, dass sie von Jahr zu Jahr allmählich fortgesetzt wäre, und dass dann je einer der 11 Männer kam und beliebige Notizen, mancher auch nur eine, dort auslas, um sie sogleich in den Annalencodex zu übertragen. Zu solchen Ungereimtheiten führt Giesebrechts Behauptung nothwendig.

Aber auch noch zu weiteren. Wie kommt es doch, dass der Pegauer Annalist so sorgfältig vermeidet, solche Nachrichten der Cron. S. Petri in sein Werk aufzunehmen, welche mit den Ann. S. Petri ant. genau übereinstimmen? Ist die frühere Meinung richtig, dass die Quelle der Ann. Pegav. im St. Peterskloster geschrieben war, und dass die Ann. S. Petri ant. aus der Cron. S. Petri excerpiert sind, so müssen doch auch diese Notizen in der Quelle der Ann. Pegav. gestanden haben. Die meisten derselben freilich sind Erfurter Lokalnotizen oder betreffen das St. Peterskloster, daher könnte man sich denken, dass der Pegauer diese, als für ihn interesselos, weggelassen hätte. Aber wir haben ja noch eine dritte vortreffliche und sehr alte Ableitung derselben Quelle für die Jahre 1125—1137, die sogenannten Annales Erphesfurdenses oder Lothariani, welche als Fortsetzung der Chronik Ekkehards in dem Codex des Erfurter St. Petersklosters angehängt sind¹. Wie kommt es, dass auch hier ebenso wie in den Ann. Pegav. gerade die Erfurter Lokalnotizen fehlen, welche die Cron. S. Petri mit den Ann. S. Petri ant. gemein hat: 1127. Abtswechsel im St. Peterskloster, 1136. Bau der Wasserleitung für dasselbe Kloster? Es ist doch nicht wahrscheinlich, dass ein Mönch dieses Klosters die beiden einzigen Notizen, welche in seiner Vorlage eben sein Kloster betrafen, weggelassen hätte.

Weiter aber, warum liess der Pegauer nun gar solche Notizen, welche die Cron. S. Petri und die Ann. S. Petri ant. gemein haben, weg, wie 1137. Tod des Bischofs Mein-
goz², 1143. Tod Bischofs Ekeleich von Merseburg?

1) Das Nöthige darüber ist bei Wattenbach, Gq. II⁶, 252 nachzulesen.

2) Diese fehlt auch in den Ann. Erphesf.-Lothar., obwohl diese erst mit 1137 schliessen!

Diese mussten ihn doch interessieren, da Pegau in der Merseburger Diöcese lag. Er hat doch sonst so viele Notizen über den Tod von Bischöfen, z. B. von Zeitz, Mainz, Köln, Bamberg, mit der *Cron. S. Petri* gemein. Warum übergang er die Nachricht über Konrads III. Zug gegen Polen 1143? Die Antwort ist, weil alle diese Notizen in der *Cron. S. Petri* aus *Ann. S. Petri* ant. genommen und da mit den Nachrichten der Quelle, welche der Pegauer ausschrieb, verbunden sind, nicht aus derselben Quelle stammen.

Zu 1139 haben *Ann. Pegav.* und *Cron. S. Petri* eine Stelle über den Tod des Bischofs Otto von Bamberg gemein. Aber die letztere setzt hinzu: 'cui Egilbertus successit'. Das hat der Pegauer nicht weggelassen, sondern die *Ann. S. Petri* ant. haben zu 1139: 'Otto episcopus Babenbergensis obiit; cui Egilbertus successit'. Daher hat die *Cron. S. Petri* ihren Zusatz. Hinter 'successit' folgt in Stübels Ausgabe nach der Göttinger Hs. noch: 'hic qui fuit gener Lotharii imperatoris'. Da aber Bischöfe nicht zu heirathen pflegten, am wenigsten um Kaisertöchter freieten, hätte der Herausgeber bemerken sollen, dass da etwas nicht in Ordnung ist, was sich ja leicht corrigieren lässt. 'Hic' ist entstanden aus dem Verweisungszeichen $\frac{1}{2}$, die Notiz stand in einer älteren Hs., vielleicht schon in der Originalhs. der Chronik, am Rande und war ergänzt zu den kurz vorher stehenden Worten 'Heinricus dux obiit', denn die *Ann. S. Petri* ant. haben zu 1139: 'Heinricus dux, qui fuit gener regis Lōtharii, obiit'. Die *Ann. Pegav.* haben zu 1139¹: 'Heinricus dux Baioariorum et Saxonum obiit', die Worte über dessen Verhältnis zu Lothar fehlen hier. Wir haben also festzustellen, dass neben den Thüringischen Annalen 1115 — 1149, welche in den *Ann. Pegav.*, *Erphesf.-Loth.* und *Cron. S. Petri* ausgeschrieben sind, in der letzteren auch die *Ann. S. Petri* ant. benutzt sind.

Giesebrecht erklärte, um 1150 seien die *Ann. S. Petri* aus der *Cron. S. Petri* excerpiert, nur sah er nicht oder vergass es zu erklären, dass die meisten Nachrichten der *Ann. S. Petri antiqui* bis 1163, die der *Ann. S. Petri maiores* grösstentheils bis 1181 mit der Chronik übereinstimmen. Ersteres erklärt sich aber einfach daraus, dass die *Antiqui* bis zu ihrem Schlussjahr 1163 neben einer anderen Quelle ausgeschrieben sind². Und es ist ganz unmöglich,

1) Dort ist die Notiz falsch vor die Fehde zwischen Heinrich dem Stolzen und Markgraf Albrecht gestellt. 2) Einen Beweis dafür durch

eine andere Vermuthung darüber aufzustellen, wenn man sieht, dass in der Originalhs. der Antiqui gerade von 1150 an fast bei jedem Jahr, mehrfach innerhalb der Notizen desselben Jahres die Hände wechseln, dass also hier alle Nachrichten ganz gleichzeitig eingetragen sind. Wenn der Chronist von 1209 also diese Annalen von 1150 an benutzte, so hat er sie auch für die Partie bis 1150 herangezogen. Wie sollte er es auch unterlassen haben, da die Hs. sich ja in der Bibliothek seines Klosters befand, diese erst im 16. Jh. verlassen hat.

Weiter übersah Giesebrecht, dass er die Ann. S. Petri nicht ein Excerpt, sondern drei Excerpte nennen musste, denn drei verschiedene Formen derselben besitzen wir, 1. bis 1163 (antiqui), 2. bis 1154 (breves), 3. bis 1181 (maiores). Sie stimmen unter sich unendlich viel stärker als mit der angeblichen Quelle, der Cron. S. Petri, überein und doch nähern sich dieser wieder 2 und 3 an manchen Stellen bedeutend mehr als 1. Auch diese merkwürdige Erscheinung hätte doch der Erklärung bedurft, ehe so summarisch Pertz' Meinung verworfen wurde. Giesebrecht erklärte diese Annalen bis 1150 für einen dürftigen Auszug aus der Cron. S. Petri, und doch finden sich Nachrichten jener überhaupt nicht in dieser¹.

Mit dem Nachweis, dass die Ann. S. Petri ant. bis 1163 neben den Thüringischen Annalen 1115—1149 in der Cron. S. Petri benutzt sind, fällt nun jede Möglichkeit hinweg, dass, wie Stübel und Schmidt wollten, beim J. 1149 in dieser ein Abschnitt zu machen sei. Nur der Umstand, dass Giesebrecht nicht wusste, wann die Cron. S. Petri verfasst sei, dass sie erst 1209 geschrieben ist, konnte seine sonderbare Auszugs-Hypothese erzeugen.

Allerdings zeigen nun die Ann. S. Petri einige Verwandtschaft mit jenen Thüringischen Annalen 1115—1149. Welche Bewandnis es damit habe, und wie sich die Ann. S. Petri maiores zur Cron. S. Petri verhalten, wollen wir im nächsten Abschnitt uns klar zu machen versuchen. Diese Fragen sind doch zu verwickelt, als dass sie sich so kurzer Hand lösen liessen.

Vergleichung zu erbringen dürfte überflüssig sein. Jedermann sieht das, wenn er beide Werke neben einander liest. 1) So 1125. Tod des Sohnes des Rheinischen Pfalzgrafen Siegfried, 1149 mehrere Nachrichten, dann die persönlichen Notizen eines Mönches R. zu 1130. 1131. 1140.
